Referentenentwurf (Stand 29.07.2015)

des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, im Folgenden Zahlungskontenrichtlinie) ist bis zum 18. September 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie sollen in erster Linie in einem neu zu schaffenden Zahlungskontengesetz in deutsches Recht umgesetzt werden. Hinzu kommen Änderungen des Kreditwesengesetzes, der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, des Unterlassungsklagengesetzes, der Prüfungsberichtsverordnung, der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung und des Geldwäschegesetzes. Neben diesem Gesetz sollen, basierend auf der bereits bestehenden Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Geldwäschegesetzes, zusätzliche Regelungen in einer Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person geeignet sind, geschaffen werden, um die Anforderungen der Zahlungskontenrichtlinie auch für Geduldete und Asylsuchende zu erfüllen.

C. Alternativen

Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Als Alternative zur Schaffung eines selbständigen Zahlungskontengesetzes käme eine Richtlinienumsetzung über zwei Vehikel – das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Kreditwesengesetz (KWG) bzw. das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) – in Betracht.

Die Bestimmungen zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie beinhalten eine Vielzahl von Normbefehlen, die sowohl einen öffentlich-rechtlichen als auch einen zivilrechtlichen Charakter haben. Die Regelungen würden künstlich auseinandergerissen, wenn diese in bestehende Gesetze (BGB, KWG, ZAG) integriert werden würden, obwohl der Rechtsanwender sie gerade im Streitfall in der Gesamtschau zu beachten hätte. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit soll daher ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In geringfügigem Umfang entlastet werden die öffentlichen Haushalte, soweit Zahlungsleistungen der öffentlichen Hand an Personen, die über kein Basiskonto verfügen, bisher nur mit vermeidbarem personellem und organisatorischem Aufwand bar

entrichtet werden können. Dieser entfiele, wenn der Anteil der kontolosen Personen in nennenswertem Umfang abnähme.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Umsetzungsgesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den betroffenen Zahlungsdienstleistern entsteht ein personeller und organisatorischer Aufwand. Dieser Aufwand kann durch Entgeltforderungen gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern voraussichtlich nicht vollständig ausgeglichen werden, da insbesondere für neu geschaffene Informationspflichten nach diesem Gesetz eine Unentgeltlichkeit vorgesehen ist. Soweit Institute zum Anbieten von Basiskonten verpflichtet werden, ist die Vereinbarung angemessener Entgelte zulässig. Eine konkretere Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft wird derzeit durch die Bundesregierung noch ermittelt und soll im weiteren Verfahren der Erstellung des Gesetzesentwurfs nachgereicht werden.

Die von der Bundesregierung beschlossene „One in, one out“-Regel findet bei diesem Regelungsvorhaben, das sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auswirkt, keine Anwendung, weil dieses Gesetz auf einer Richtlinie basiert, die 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird als zuständige Behörde im Rahmen der Überwachung von Zahlungsdienstleistern mit neuen Aufgaben betraut, die nicht, wie bisher, nur öffentlichen Interessen dienen, sondern zum Teil auch das Rechtsverhältnis zwischen Institut und Verbraucher oder Verbraucherin betreffen und damit – im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes – zivilrechtliche Komponenten haben. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird dabei beim laufenden Erfüllungsaufwand auf 1 302 929,02 Euro jährlich, der einmalige Erfüllungsaufwand auf 13 459,69 Euro geschätzt. Die Kosten der Erfüllung dieser neuen Aufgaben werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute (§ 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) finanziert. Die Durchsetzung des Anspruchs auf Eröffnung eines Basiskontos (§§ 48, 49 ZKG) hat einen ausschließlich privatrechtlichen Inhalt. Der Erfüllungsaufwand beläuft sich insoweit auf 101 162,13 Euro. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann für diese Maßnahmen vom betroffenen Kreditinstitut eine Gebühr erheben.

F. Weitere Kosten

Nicht quantifizierbar.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Zahlungskontengesetz

Artikel 2 Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Artikel 3 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Artikel 4 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 5 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Artikel 6 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

Artikel 7 Änderung des Geldwäschegesetzes

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

(Zahlungskontengesetz – ZKG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Allgemeines Benachteiligungsverbot

§ 4 Abweichende Vereinbarungen

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

Abschnitt 2
Informationspflichten sowie Vergleichbarkeit der für Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte

Unterabschnitt 1
Informationspflichten

§ 5 Vorvertragliche Entgeltinformation

§ 6 Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten

§ 7 Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten

§ 8 Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation

§ 9 Form und Gestaltung der Entgeltinformation

§ 10 Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 11 Inhalt der Entgeltaufstellung

§ 12 Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung

§ 13 Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung

§ 14 Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister

§ 15 Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie

Unterabschnitt 2
Vergleichswebsites

§ 16 Zertifizierung als Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz; Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung sowie zur Verwendung des entsprechenden Symbols

§ 17 Vergleichskriterien einer Vergleichswebsite

§ 18 Anforderungen an den Betrieb einer Vergleichswebsite

§ 19 Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 3
Kontenwechselhilfe

Unterabschnitt 1
Anspruch auf Kontenwechselhilfe

§ 20 Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe

§ 21 Ermächtigung des Kontoinhabers

Unterabschnitt 2
Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister

§ 22 Einleitung des Kontenwechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister

§ 23 Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

§ 24 Abschluss des Kontenwechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister

§ 25 Haftung bei Pflichtverletzungen

Unterabschnitt 3
Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

§ 26 Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

Abschnitt 4
Grenzüberschreitende Kontoeröffnung

§ 27 Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

§ 28 Aufforderung durch den Verbraucher

§ 29 Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

Abschnitt 5

Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 30 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2

Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

§ 31 Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages

§ 32 Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot

§ 33 Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages

§ 34 Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrages

§ 35 Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos

§ 36 Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot

§ 37 Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Unterabschnitt 3

Basiskontovertrag

§ 38 Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto

§ 39 Vereinbarung weiterer Dienstleistungen

§ 40 Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos

§ 41 Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

§ 42 Kündigung durch das kontoführende Institut

§ 43 Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts

§ 44 Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber

§ 45 Unterstützungsleistungen zu Basiskonten

Abschnitt 6

Zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

§ 46 Zuständige Behörde, Aufsicht, interne Maßnahmen und Kontrollsysteme

§ 47 Öffentliche Informationen der Bundesanstalt

§ 48 Verwaltungsverfahren

§ 49 Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrages, Untätigkeit und Fristversäumnis

§ 50 Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung

§ 51 Klage gegen den Verpflichteten

Abschnitt 7

Sanktionen

§ 52 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt, soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, für alle Verbraucher sowie für Zahlungsdienstleister, die auf dem Markt Zahlungskonten anbieten.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union ist der rechtmäßige Aufenthalt einer natürlichen Person, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund des Unionsrechts oder aufgrund nationalen Rechts, der rechtmäßige Aufenthalt Asylsuchender im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560), des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1294) und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge. Als rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Aufenthalt im Inland Geduldeter.

(2) Mit einem Zahlungskonto verbundener Dienst ist jeder Dienst im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen oder dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen, die unter Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1; L 187 vom 18.7.2009, S. 5), die durch die Richtlinie 2009/111/EG (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97) geändert worden ist, fallen, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen.

(3) Zahlungsdienstleister ist ein Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG.

(4) Europäischer Zahlungsdienstleister ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässiger Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG.

(5) Institut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden ist, eine Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Kreditwesengesetzes oder eine Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesengesetzes.

(6) Maßgebliche Zahlungskontendienste sind die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht worden ist.

(7) Standardisierte Zahlungskontenterminologie ist die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) festgelegte jeweils aktuelle standardisierte Terminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste.

§ 3

Allgemeines Benachteiligungsverbot

Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, die innerhalb der Europäischen Union ein Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes beantragen, dürfen von Instituten bei der Eröffnung eines solchen Kontos weder aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes noch aus anderen der Gründe, die in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannt werden, benachteiligt werden.

§ 4

Abweichende Vereinbarungen

(1) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes das Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern regeln, darf von ihnen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden, es sei denn es ist etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen anderweitigen Gestaltungen vor, es sei denn es ist etwas anderes bestimmt.

Abschnitt 2

Informationspflichten sowie Vergleichbarkeit der für Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte

Unterabschnitt 1

Informationspflichten

§ 5

Vorvertragliche Entgeltinformation

Der Zahlungsdienstleister hat dem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Vertragserklärung zum Abschluss eines Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos Informationen über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste (Entgeltinformation) nach den §§ 6 bis 9 mitzuteilen.

§ 6

Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten

(1) Die Entgeltinformation muss angeben, welche der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister angeboten werden und welches Entgelt er dafür verlangt. Soweit einer oder mehrere dieser Dienste von dem Zahlungsdienstleister nicht angeboten werden, ist auch dies anzugeben. Soweit nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit den angebotenen maßgeblichen Zahlungskontendiensten die Erstattung von Kosten durch den Verbraucher

oder die Verwirkung von vom Verbraucher zu zahlenden Vertragsstrafen vorgesehen ist, sind auch diese Kosten und Vertragsstrafen anzugeben.

(2) Die Entgeltinformation muss den Hinweis enthalten, dass nur die Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendienste angegeben sind und dass die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten und den übrigen angebotenen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind.

§ 7

Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten

(1) Soweit einer oder mehrere der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister als Teil eines Dienstepakets für ein Zahlungskonto angeboten werden, muss die Entgeltinformation auch die folgenden Angaben enthalten:

1. die Dienste, die in dem Paket enthalten sind,
2. der Umfang, in dem die Dienste in dem Paket enthalten sind,
3. die Entgelte, die für das Paket zu zahlen sind, und
4. die zusätzlichen Entgelte, die für Dienste anfallen, die über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen.

(2) Soweit ein Zahlungskonto als Teil eines Pakets angeboten wird, das Produkte oder Dienste enthält, die über die Erbringung von Zahlungskontodienstleistungen hinausgehen, muss die Entgeltinformation angeben, ob es auch möglich ist, einen Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos separat abzuschließen. In diesem Fall sind auch die Entgelte anzugeben, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, soweit diese separat erworben werden könnten.

(3) Im Rahmen der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind auch vom Verbraucher zu erstattende Kosten und vom Verbraucher zu zahlende Vertragsstrafen zu nennen, die nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete vorgesehen sind.

§ 8

Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation

(1) Für die Bezeichnung der in der Entgeltinformation genannten Dienste ist die standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in der Entgeltinformation nur zusätzlich zur standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die jeweiligen Dienste verwendet werden.

(2) Entgelte sind in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzugeben, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.

(3) Die Entgeltinformation muss in deutscher Sprache abgefasst sein, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben.

§ 9

Form und Gestaltung der Entgeltinformation

(1) Die Entgeltinformation bedarf der Textform.

(2) Die Entgeltinformation ist als ein kurz gehaltenes, eigenständiges Dokument abzufassen. Sie muss so gestaltet sein, dass sie klar und leicht verständlich ist. Schriftart und Schriftgröße sowie Farbgestaltung müssen so gewählt werden, dass die Entgeltinformation sowohl im Original als auch, wenn sie farbig oder nichtfarbig kopiert oder ausgedruckt wird, gut lesbar ist.

(3) Die Entgeltinformation muss den Anforderungen des von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegten standardisierten Präsentationsformats entsprechen. Das Dokument muss am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltinformation“ überschrieben sein. Neben der Überschrift ist das gemeinsame Symbol zur Unterscheidung der Entgeltinformation von anderen Unterlagen anzubringen, das von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegt worden ist.

(4) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltinformation nach den Absätzen 2 und 3, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für Entgeltinformationen veröffentlichte Muster verwenden.

§ 10

Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ein Zahlungsdienstleister hat einem Verbraucher bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos mit eine Information über sämtliche Entgelte, die für mit dem Zahlungskonto verbundene Dienste angefallen sind, sowie gegebenenfalls über den Sollzinssatz bei Überziehungen und den Zinssatz für Einlagen für dieses Zahlungskonto (Entgeltaufstellung) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Entgeltaufstellung ist dem Verbraucher während des Vertragsverhältnisses mindestens jährlich sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Inhalt der Entgeltaufstellung

(1) Die Entgeltaufstellung muss mindestens folgende Angaben, bezogen auf den Zeitraum, für den die Entgeltaufstellung erteilt wird, enthalten:

1. das in Rechnung gestellte Einzelentgelt je Dienst und die Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste,
2. für den Fall, dass die Dienste in einem Paket zusammengefasst sind, das für das Paket in Rechnung gestellte Entgelt, die Angabe, wie oft das Entgelt für das Paket in Rechnung gestellt wurde, sowie das für jeden Dienst, der über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgeht, in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt,
3. den Gesamtbetrag der angefallenen Entgelte für jeden Dienst sowie für jedes Dienstepaket und für Dienste, die über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen,
4. bei Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder bei einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hierfür angewandten Sollzinssatz und den Gesamtbetrag der angefallenen Zinsen,

5. bei Anfallen von Guthabenzinsen für das Zahlungskonto den Zinssatz für Einlagen und den Gesamtbetrag der angefallenen Zinsen sowie

6. den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag der Entgelte für sämtliche geleistete Dienste.

(2) Im Rahmen der Angaben nach Absatz 1 sind auch Kosten und Vertragsstrafen zu nennen, die in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete angefallen sind.

§ 12

Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung

(1) Für die Bezeichnung der in der Entgeltaufstellung genannten Dienste ist die standardisierte Zahlungskontenterminologie zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in der Entgeltaufstellung nur zusätzlich zur standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die jeweiligen Dienste verwendet werden.

(2) Entgelte sind in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzugeben, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.

(3) Die Entgeltaufstellung muss in deutscher Sprache abgefasst sein, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben.

§ 13

Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung

(1) Die Entgeltaufstellung muss dem Verbraucher in Textform zur Verfügung gestellt werden. Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Entgeltaufstellung auf Papier zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Entgeltaufstellung muss so gestaltet sein, dass sie klar und leicht verständlich ist. Schriftart und Schriftgröße müssen so gewählt werden, dass die Entgeltaufstellung gut lesbar ist.

(3) Die Entgeltaufstellung muss den Anforderungen des von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU festgelegten standardisierten Präsentationsformats entsprechen. Das Dokument muss am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltaufstellung“ überschrieben sein. Neben der Überschrift ist das gemeinsame Symbol zur Unterscheidung der Entgeltaufstellung von anderen Unterlagen anzubringen, das gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU von der Europäischen Kommission festgelegt worden ist.

(4) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltaufstellung nach den Absätzen 2 und 3, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für Entgeltaufstellungen veröffentlichte Muster verwenden.

§ 14

Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister

(1) Ein Zahlungsdienstleister, der sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten hat, hat Verbrauchern ergänzend zu den in § 675a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Informationen unentgeltlich die folgenden Angaben in Textform jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. eine Entgeltinformation zu den angebotenen Zahlungskonten nach den §§ 6 bis 8 und 9 Absatz 2 bis 4,
2. Informationen in Bezug auf die Merkmale, Entgelte sowie Kosten und Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten nach Abschnitt 5, wobei diese Informationen auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher, Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher, die über kein Zahlungskonto verfügen, ausgerichtet sein müssen,
3. einen Hinweis darauf, ob der Abschluss und der Inhalt eines Basiskontovertrags sowie die tatsächliche Nutzung des hiervon umfassten Leistungsangebots von in § 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und dass der Zugang zu einem Basiskonto von keinen zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden darf,
4. Informationen zur Kontenwechselhilfe nach Abschnitt 3 unter Einschluss der Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister, der hierfür geltenden Fristen, der vom Verbraucher geschuldeten Entgelte, der Kosten, der beim Verbraucher anzufordernden Informationen sowie der einschlägigen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes sowie
5. ein klar und verständlich abgefasstes Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten, das mindestens die maßgeblichen Zahlungskontendienste sowie die Begriffsbestimmungen nennen muss, die von der Europäischen Kommission zur standardisierten Zahlungskontenterminologie zu diesen Diensten festgelegt worden sind.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 sind Verbrauchern in den Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen. Verfügt der Zahlungsdienstleister über einen Internetauftritt, so sind diese Informationen auch dort zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1 und 5 sind Verbrauchern auf Verlangen auch mitzuteilen.

(4) Zahlungsdienstleister genügen den Anforderungen an die Gestaltung und den Inhalt des Glossars nach Absatz 1 Nummer 5, wenn sie das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für dieses Glossar veröffentlichte Muster verwenden.

§ 15

Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie

Ein Zahlungsdienstleister, der sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten hat, hat die standardisierte Zahlungskontenterminologie auch für andere für Verbraucher bestimmte Informationen als die Entgeltinformation und die Entgeltaufstellung zu verwenden. Andere Bezeichnungen dürfen in diesen anderen Informationen für die Dienste des Zahlungsdienstleisters nur dann verwendet werden, wenn der Zahlungsdienstleister zusätzlich eindeutig angibt, mit welchen Begriffen aus der standardisierten Zahlungskontenterminologie die betreffenden Dienste bezeichnet werden.

Unterabschnitt 2

Vergleichswebsites

§ 16

Zertifizierung als Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz; Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung sowie zur Verwendung des entsprechenden Symbols

(1) Dem Betreiber einer Website, die die in § 17 genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht (Vergleichswebsite), ist auf Antrag ein Zertifikat durch die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zu erteilen.

(2) Das Zertifikat nach Absatz 1 berechtigt den Betreiber der Website zur Führung der Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols.

§ 17

Vergleichskriterien einer Vergleichswebsite

Der Betreiber einer Vergleichswebsite muss auf dieser Vergleichswebsite das Angebot verschiedener Zahlungsdienstleister, die Zahlungskontendienste anbieten und Zahlungskonten führen, mindestens anhand der folgenden Kriterien vergleichen:

1. die von den Zahlungsdienstleistern erhobenen Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendienste sowie etwaige Kosten und Vertragsstrafen, die in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete vorgesehen sind,
2. das Filialnetz,
3. das Geldautomatennetz und
4. den Sollzinssatz für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für geduldete Überziehungen gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 18

Anforderungen an den Betrieb einer Vergleichswebsite

Eine Vergleichswebsite muss

1. unabhängig betrieben werden, wobei sicherzustellen ist, dass Zahlungsdienstleister bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden;
2. ihre Betreiber nennen;
3. klare, objektive Kriterien enthalten, auf die sich der Vergleich stützt;
4. eine leicht verständliche und eindeutige Sprache sowie die standardisierte Zahlungskontenterminologie verwenden;
5. korrekte und aktuell gehaltene Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;
6. genügend Zahlungskontenangebote enthalten, damit ein wesentlicher Teil des Marktes abgedeckt wird, und, falls die gebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung geben, bevor sie Ergebnisse anzeigt, und

7. ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen über Entgelte, Kosten und Vertragsstrafen vorsehen.

§ 19

Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. zur Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Vorgaben für den Betrieb einer Vergleichswebsite,
2. zur Festlegung der an Akkreditierung und Konformitätsbewertung im Zusammenhang mit Vergleichswebsites gestellten Anforderungen,
3. zum Schutz und zur Gestaltung des Zertifizierungssymbols für Vergleichswebsites, insbesondere zu dessen Aufmachung, Zusammensetzung und Größe, und
4. zur Verwendung des Zertifizierungssymbols (Nutzungsrechte).

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der in §§ 17 und 18 genannten Vorgaben für Vergleichswebsites

1. Zahlungsdienstleister zu verpflichten, einer Behörde oder einer anderen in der Rechtsverordnung zu benennenden Stelle die Vergleichskriterien nach § 17 bereitzustellen oder ihr diese zu übermitteln, sowie
2. nähere Bestimmungen zum Zeitpunkt sowie zur Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der Vergleichskriterien nach § 17 zu erlassen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden und Stellen erforderlich sind.

Abschnitt 3

Kontenwechselhilfe

Unterabschnitt 1

Anspruch auf Kontenwechselhilfe

§ 20

Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe

(1) Ein Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, dem Verbraucher Unterstützungsleistungen für einen Wechsel von einem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu einem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu erbringen (Kontenwechselhilfe). Die Kontenwechselhilfe erfolgt nach Maßgabe dieses und des folgenden Unterabschnitts.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist oder
2. die betreffenden Zahlungskonten des Verbrauchers bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht in derselben Währung geführt werden.

(3) Die Kontenwechselhilfe darf nur gewährt werden, wenn der Verbraucher und gegebenenfalls jeder weitere Inhaber der betroffenen Zahlungskonten eine den Anforderungen des § 21 entsprechende Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe erteilt hat.

§ 21

Ermächtigung des Kontoinhabers

(1) Eine Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe bedarf der Schriftform. Sie muss in deutscher Sprache verfasst sein, es sei denn die beteiligten Zahlungsdienstleister und der Inhaber des betroffenen Zahlungskontos haben sich auf eine andere Sprache geeinigt. Jeder der beteiligten Zahlungsdienstleister hat dem Verbraucher sowie gegebenenfalls jedem weiteren Inhaber der betroffenen Zahlungskonten auf dessen Wunsch unverzüglich ein Formular für die Ermächtigung zu übermitteln. Dem Verbraucher ist eine Kopie der erteilten Ermächtigung auszuhändigen.

(2) Das Formular für die Ermächtigung muss so gestaltet sein, dass der Inhaber des betroffenen Zahlungskontos die Möglichkeit hat, eine Ermächtigung in Schriftform zu erteilen, in der er

1. dem übertragenden Zahlungsdienstleister für die Ausführung jeder der in den §§ 22 und 23 genannten Leistungen separat seine ausdrückliche Einwilligung erteilen kann,
2. dem empfangenden Zahlungsdienstleister für die Ausführung jeder der in § 24 genannten Leistungen separat seine ausdrückliche Einwilligung erteilen kann,
3. die einzelnen eingehenden Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriftmandate bestimmen kann, die von der Kontenwechselhilfe erfasst werden sollen,
4. Daten bestimmen kann, ab denen der übertragende Zahlungsdienstleister für das bei ihm geführte Zahlungskonto Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptieren sowie Daueraufträge nicht mehr ausführen und Zahlungsauthentifizierungsinstrumente sperren soll sowie zu denen er das bei ihm geführte Zahlungskonto schließen und einen verbleibenden positiven Saldo auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto überweisen soll, und
5. Daten bestimmen kann, ab denen Daueraufträge von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto ausgeführt und Lastschriften akzeptiert werden sollen.

(3) Ein Zahlungsdienstleister kann sich des Musterformulars in Anlage 1 bedienen, das den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht.

Unterabschnitt 2

Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister

§ 22

Einleitung des Kontenwechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister

Der empfangende Zahlungsdienstleister hat auf Verlangen des Verbrauchers innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe

den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:

1. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die beim übertragenden Zahlungsdienstleister verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten zu übermitteln, die bei dem Kontowechsel transferiert werden,
2. dem empfangenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln,
3. mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der Lastschriften und eingehenden Überweisungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht,
4. Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr auszuführen,
5. zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 einen verbleibenden positiven Saldo auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und
6. zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen.

§ 23

Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

(1) Der übertragende Zahlungsdienstleister hat nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nach § 22 folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:

1. innerhalb von fünf Geschäftstagen die Listen und Informationen gemäß § 22 Nummer 1 und 2 an den empfangenden Zahlungsdienstleister zu senden,
2. mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, wenn er keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der Lastschriften und der eingehenden Überweisungen auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht, sowie Zahlungsempfänger und Zahler dieser nicht akzeptierten Zahlungsvorgänge darüber zu informieren, aus welchem Grund sie nicht akzeptiert wurden,
3. Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 nicht mehr auszuführen,
4. zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto zu überweisen und
5. unbeschadet des § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen, wenn die Schritte nach den Nummern 1, 2 und 4 vollzogen wurden.

(2) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf unbeschadet des § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Verbraucher eingesetzte Zahlungsauthentifizierungsinstrumente nicht vor dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 sperren.

§ 24

Abschluss des Kontenwechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister

(1) Der empfangende Zahlungsdienstleister hat innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht:

1. die vom Verbraucher gewünschten Daueraufträge einzurichten und sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 auszuführen,
2. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung hierzu bestimmten Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 zu akzeptieren,
3. den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister mitzuteilen und ihnen eine Kopie der hierauf bezogenen Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln,
4. soweit er nicht über alle Informationen verfügt, die er für die Mitteilung nach Nummer 3 benötigt, den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen,
5. den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das in der Ermächtigung hierzu bestimmte Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mitzuteilen und ihnen eine Kopie der hierauf bezogenen Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln,
6. soweit er nicht über alle Informationen verfügt, die er für die Mitteilung nach Nummer 5 benötigt, den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen, sowie
7. den Verbraucher, soweit einschlägig, über seine Rechte zu informieren,
   a) Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen,
   b) falls das Mandat gemäß dem Zahlungsverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen, und
   c) sämtliche auf sein Zahlungskonto bezogene Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

(2) Statt der Mitteilung an die Zahler gemäß Absatz 1 Nummer 3 oder der Mitteilung an die Zahlungsempfänger gemäß Absatz 1 Nummer 5 kann der Verbraucher vom empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen, ihm Musterschreiben zur Verfügung zu stellen, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der

Ermächtigung hierzu bestimmte Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, enthalten.

(3) Liegt ein in der Ermächtigung bestimmtes Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5 nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 durch den empfangende Zahlungsdienstleister, so tritt für die Zwecke dieser Vorschrift an die Stelle dieses in der Ermächtigung bestimmten Datums der sechste Geschäftstag nach dem Erhalt der Listen und Informationen.

§ 25

Haftung bei Pflichtverletzungen

Der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister haften dem Verbraucher für Schäden aus einer Verletzung ihrer Pflichten nach diesem und dem vorangegangenen Unterabschnitt nach den allgemeinen Vorschriften.

Unterabschnitt 3

Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

§ 26

Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

(1) Ein Zahlungsdienstleister hat für die Erfüllung seiner Pflichten nach den Unterabschnitten 1 und 2 nur dann einen Entgeltanspruch gegenüber dem Verbraucher, wenn dies zwischen dem Verbraucher und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist. Dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt für Vereinbarungen über zu erstattende Kosten entsprechend.

(3) Ein Entgelt oder die Erstattung von Kosten darf mit dem Verbraucher nicht vereinbart werden für

1. den Zugang des Verbrauchers zu seinen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften, die beim betreffenden Zahlungsdienstleister vorhanden sind,
2. die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 sowie
3. die Schließung des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos des Verbrauchers.

(4) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf mit dem empfangenden Zahlungsdienstleister weder ein Entgelt noch die Erstattung von Kosten für die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 vereinbaren.

(5) Eine Vereinbarung, nach der der Verbraucher eine Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe nach diesem Abschnitt schuldet, ist unzulässig.

Abschnitt 4

Grenzüberschreitende Kontoeröffnung

§ 27

Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

(1) Teilt der Verbraucher einem Zahlungsdienstleister, bei dem für ihn ein Zahlungskonto geführt wird, mit, dass er bei einem europäischen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen möchte, so hat der Zahlungsdienstleister die in § 29 genannten Handlungen vorzunehmen, soweit der Verbraucher ihn hierzu gemäß § 28 auffordert.

(2) Auf die Mitteilung nach Absatz 1 hat der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher unentgeltlich das in Anlage 2 abgedruckte Musterformular zur Datenabfrage für die grenzüberschreitende Kontoeröffnung zu übermitteln.

§ 28

Aufforderung durch den Verbraucher

(1) Die Aufforderung durch den Verbraucher zur Vornahme der in § 29 genannten Handlungen muss das Datum enthalten, zu welchem diese Handlungen vorgenommen werden sollen. Dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister liegen. Dies gilt nicht, sofern der Verbraucher und der Zahlungsdienstleister ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Fehlt eine Datumsangabe oder entspricht sie nicht den in Satz 2 genannten Voraussetzungen, so gilt die Aufforderung als für den siebten Geschäftstag nach ihrem Eingang beim Zahlungsdienstleister erteilt.

(2) Verlangt der Verbraucher die Übertragung eines positiven Saldos auf das Zahlungskonto, das bei einem anderen europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet oder geführt wird, so muss der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister IBAN und BIC dieses Kontos oder gleichwertige Angaben nennen, die dem Institut die Identifizierung des europäischen Zahlungsdienstleisters sowie des Zahlungskontos des Verbrauchers ermöglichen.

(3) Mit dem 28. Februar 2016 entfällt die Pflicht zur Angabe des BIC nach Absatz 2.

§ 29

Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

Der Zahlungsdienstleister hat auf Aufforderung durch den Verbraucher zu dem gemäß § 28 Absatz 1 maßgeblichen Datum

1. dem Verbraucher unentgeltlich ein Verzeichnis mit Informationen über die folgenden Positionen zu übermitteln:
   a) über vom Verbraucher erteilte laufende Daueraufträge,
   b) über vom Zahler veranlasste, dem Zahlungsdienstleister verfügbare Lastschriftmandate und
   c) über wiederkehrende eingehende Überweisungen sowie über die vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers bezogen auf die vorangegangenen 13 Monate;
2. einen verbleibenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers an den Verbraucher auszuzahlen oder auf dessen Zahlungskonto bei einem anderen

europäischen Zahlungsdienstleister zu überweisen, sofern die Aufforderung des Verbrauchers die nach § 28 Absatz 2 und 3 erforderlichen Angaben enthält, und

3. das Zahlungskonto des Verbrauchers zu schließen.

Abschnitt 5
Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich

§ 30
Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Zahlungsdiensterahmenverträge über die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (Basiskontoverträge).

(2) Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) ist ein bei einem Institut geführtes Zahlungskonto, das folgende Kriterien erfüllt:

1. mit ihm wird mindestens die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ermöglicht und
2. es wird auf Grund eines Basiskontovertrags geführt, der
   a) vom Kontoinhaber aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags mit dem nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten geschlossen worden ist oder
   b) zwischen dem Kontoinhaber und dem kontoführenden Institut in anderer als in Buchstabe a bezeichneter Weise auf Grund eines angebotenen Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Basiskontos bei ausdrücklicher Bezeichnung des Zahlungskontos als Basiskonto geschlossen worden ist.

(3) Wenn es sich bei dem Institut um eine rechtlich nicht selbständige Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder eine Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesengesetzes handelt, so ist Träger der Rechte und Pflichten des Instituts nach diesem Abschnitt das Unternehmen mit Sitz im Ausland, das diese Zweigniederlassung oder Zweigstelle betreibt. Maßgeblich für den Umfang des Angebots des Instituts nach § 38 Absatz 4 ist der Umfang des allgemeinen Angebots des Instituts für Verbraucher in Bezug auf diese Zweigniederlassung oder Zweigstelle.

Unterabschnitt 2
Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

§ 31
Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(1) Ein Institut, das Zahlungskonten auf dem Markt anbietet (Verpflichteter), hat mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 erfüllt. Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchenden sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

(2) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Abschluss des Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, anzubieten. Der Verpflichtete hat den Berechtigten über die Eröffnung des Basiskontos zu informieren.

§ 32

Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot

(1) Der Abschluss und der gesetzliche Inhalt eines Basiskontovertrags nach dem dritten Unterabschnitt sowie die tatsächliche Nutzung des hiervon umfassten Leistungsangebotes darf nur von den folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden:

1. von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe nur dann, wenn sich der Verpflichtete bei der Kontoführung mit seinem Geschäftsmodell ausnahmslos an Personen dieser Berufsgruppe wendet;
2. von dem Aufenthalt des Berechtigten im Gebiet des Trägers einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse nur dann, wenn es sich bei dem Verpflichteten um eine öffentlich-rechtliche Sparkasse handelt und diese die vorgenannte Voraussetzung auf alle ihre Kunden gleichermaßen anwendet; sowie
3. von dem Erwerb von Geschäftsanteilen eines Verpflichteten nur dann, wenn der Verpflichtete diese Anforderung an alle seine Kunden gleichermaßen stellt.

(2) Alle weiteren Koppelungen mit der Nutzung oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienstleistungen sind unzulässig.

§ 33

Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(1) Der Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags muss alle Angaben enthalten, die für den Abschluss dieses Vertrags erforderlich sind. Dies schließt Angaben darüber ein, ob und gegebenenfalls bei welchem Institut für den Berechtigten bereits ein Zahlungskonto geführt wird, das die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 erfüllt.

(2) Teilt ein Berechtigter dem Verpflichteten mit, dass er mit diesem einen Basiskontovertrag abschließen möchte, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten das Formular nach Anlage 3 unentgeltlich zu übermitteln. Der Berechtigte soll dieses Formular zur Antragstellung nutzen. Hat er es vollständig ausgefüllt, so kann sich der Verpflichtete nicht darauf berufen, dass der Antrag unvollständig ist.

§ 34

Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag eines Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags, der den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 genügt, nur aus den in den §§ 35 bis 37 genannten Gründen ablehnen.

(2) Die Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags hat der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten unverzüglich, spätestens jedoch zehn Geschäftstage nach Eingang des Antrags des Berechtigten, zu erklären.

(3) Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags in Textform und unentgeltlich über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Gründe der Ablehnung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur

Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.

(4) Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrages in Textform und unentgeltlich auch über das Verwaltungsverfahren nach § 48 sowie über das Recht des Berechtigten zu unterrichten, sich an die nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Er hat dem Berechtigten zugleich die Kontaktdaten dieser Stelle mitzuteilen. Der Ablehnungserklärung durch den Verpflichteten ist das Antragsformular nach Anlage 4 beizufügen.

§ 35

Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos

(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Institut ist und er mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Dienste tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt insbesondere voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Der Verpflichtete darf den Antrag nicht ablehnen, wenn der Berechtigte erklärt, dass er von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde.

(2) Ein Verpflichteter ist berechtigt, vor Abschluss eines Basiskontovertrags innerhalb der Frist des § 31 Absatz 2 nachzuprüfen, ob der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos im Sinne des Absatzes 1 ist. Der Verpflichtete darf sich dabei auch an eine Stelle wenden, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder ändert. Der Verpflichtete darf sich bei dieser Nachprüfung nicht auf Auskünfte dieser Stelle beschränken, wenn deren Auskünfte zu den Angaben des Verbrauchers nach § 33 Satz 2 in Widerspruch stehen.

§ 36

Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot

(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn

1. der Berechtigte innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil dieses Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Verpflichteten verurteilt worden ist,
2. der Berechtigte Inhaber eines Basiskontos bei demselben Verpflichteten war und der Verpflichtete den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung dieses Basiskontos innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 berechtigt gekündigt hat oder
3. der Verpflichtete die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung zu diesem Berechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes oder nach § 25j des Kreditwesengesetzes nicht erfüllen kann oder gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verstoßen würde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete die gemäß § 46 Absatz 1 zuständige Behörde über die Ablehnung und den Ablehnungsgrund zu informieren.

§ 37

Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte Inhaber eines Basiskontos bei demselben Verpflichteten war und dieser Verpflichtete den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung dieses Basiskontos innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung nach § 42 Absatz 3 Nummer 2 berechtigt gekündigt hat.

Unterabschnitt 3

Basiskontovertrag

§ 38

Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto

(1) Durch einen Basiskontovertrag wird das kontoführende Institut verpflichtet, für den Kontoinhaber ein Basiskonto in Euro zu führen.

(2) Die Kontoführung nach Absatz 1 muss die Erbringung folgender Zahlungsdienste ermöglichen:

1. die Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto oder Barauszahlungen von dem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Ein- oder Auszahlungsgeschäft), und
2. die Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim kontoführenden Institut des Kontoinhabers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister durch
   a) die Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft),
   b) die Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft),
   c) die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft),

ohne Kreditgeschäft (Zahlungsgeschäft).

(3) Barauszahlungen nach Absatz 2 Nummer 1 sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern sowie unabhängig von den Geschäftszeiten an Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Institut angehört, zu ermöglichen. Zahlungsdienste nach Absatz 2 Nummer 2 sind auch dann zu ermöglichen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers, an den die Zahlung des Kontoinhabers erfolgt oder von dem der Kontoinhaber eine Zahlung empfängt, seinen Sitz zwar nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, aber innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

(4) Zahlungsdienste nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Kontoinhaber in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern als Inhabern von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Die Anzahl der Zahlungsdienste darf nicht beschränkt werden. Dem Kontoinhaber ist die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in den Geschäftsräumen des

kontoführenden Instituts oder über alle weiteren vom kontoführenden Institut hierfür allgemein vorgesehenen Kommunikationsformen zu ermöglichen.

§ 39

Vereinbarung weiterer Dienstleistungen

Unbeschadet des § 32 dürfen das kontoführende Institut und der Kontoinhaber zusätzlich Dienstleistungen vereinbaren, die sich auf das Basiskonto beziehen und nicht von § 38 erfasst sind. Dies schließt auch die Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder eines Entgelts für eine geduldete Überziehung gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

§ 40

Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos

Das kontoführende Institut darf das Basiskonto für den Kontoinhaber im Übrigen nicht zu Bedingungen führen, die benachteiligend sind im Vergleich zu den Bedingungen von Zahlungskonten, die für Verbraucher angeboten werden, die keine Inhaber eines Basiskontos sind.

§ 41

Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, an das kontoführende Institut für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

(2) Das Entgelt für die von § 38 erfassten Dienste muss angemessen sein. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind insbesondere die marktüblichen Entgelte zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Vereinbarungen über vom Kontoinhaber zu erstattende Kosten entsprechend.

(3) Eine Vereinbarung, nach der der Kontoinhaber eine Vertragsstrafe im Zusammenhang mit dem Basiskontovertrag schuldet, ist unzulässig.

(4) Die Unwirksamkeit der Vereinbarung eines Entgelts, eines Kostenerstattungsanspruchs oder einer Vertragsstrafe lässt die Wirksamkeit des Basiskontovertrags im Übrigen unberührt.

§ 42

Kündigung durch das kontoführende Institut

(1) Das kontoführende Institut kann den Basiskontovertrag nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze kündigen.

(2) Sofern ein entsprechendes Kündigungsrecht vereinbart wurde, kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn

1. über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde,
2. der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erfüllt,
3. der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 genutzt werden kann, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eröffnet hat, oder

4. der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern von bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

(3) Auch ohne Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts kann das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn der Kontoinhaber

1. eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt hat und deshalb dem kontoführenden Institut unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder
2. mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.

(4) Das kontoführende Institut kann den Basiskontovertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kontoinhaber

1. das Zahlungskonto vorsätzlich für Zwecke nutzt, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder
2. unzutreffende Angaben gemacht hat, um den Basiskontovertrag abschließen zu können, und bei Vorlage der zutreffenden Angaben kein solcher Vertrag mit ihm abgeschlossen worden wäre.

(5) Für eine Kündigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 gilt § 314 Absatz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für eine Kündigung nach Absatz 3 ist auch § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. In diesem Fall unterbleibt die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung auch dann, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.

§ 43

Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts

(1) Die Kündigung durch das kontoführende Institut ist in Textform zu erklären. Die Kündigung muss klar und verständlich sein. Sie muss, wenn der Verbraucher und das kontoführende Institut nichts anderes vereinbart haben, in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) In der Kündigung ist der Kündigungsgrund anzugeben. Die Angabe des Kündigungsgrundes unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.

(3) In der Kündigung ist der Kontoinhaber darüber zu informieren, dass er berechtigt ist, sich an die zuständige Behörde gemäß § 46 Absatz 1 und an die nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Dabei sind dem Kontoinhaber die einschlägigen Kontaktdaten mitzuteilen.

(4) Sieht das kontoführende Institut ein Verfahren zum Einlegen einer Beschwerde gegen die Kündigung vor, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Gibt das kontoführende Institut den Kündigungsgrund wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen eines Verbots der Informationsweitergabe nicht an, so hat das Institut die gemäß § 46 Absatz 1 zuständige Behörde über die Kündigung und den Kündigungsgrund zu informieren.

§ 44

Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber

Für die ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch den Kontoinhaber gilt § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das kontoführende Institut ist verpflichtet, das Konto nach Wirksamwerden der Kündigung zu schließen.

§ 45

Unterstützungsleistungen zu Basiskonten

Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten, haben Verbrauchern jederzeit unentgeltlich Unterstützung in Bezug auf die spezifischen Merkmale, Entgelte und Kosten sowie auf die Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 6

Zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

§ 46

Zuständige Behörde, Aufsicht, interne Maßnahmen und Kontrollsysteme

(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) überwacht die Einhaltung der Pflichten der Zahlungsdienstleister nach diesem Gesetz. Sie ist Kontaktstelle im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/92/EU.

(2) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Zahlungsdienstleister oder seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen Pflichten des Zahlungsdienstleisters nach diesem Gesetz zu verhindern oder zu unterbinden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Für die Durchsetzung der Anordnungen mit Zwangsmitteln ist § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen, die sie wegen Verstößen gegen dieses Gesetz getroffen hat, auf ihren Internetseiten nach Maßgabe des § 60b des Kreditwesengesetzes öffentlich bekannt machen.

(4) Ein Zahlungsdienstleister muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über interne Verfahren und über Kontrollsysteme verfügen, die die Erfüllung der Pflichten dieses Gesetzes gewährleisten.

(5) Die Bundesanstalt stellt die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2014/92/EU sicher.

(6) § 4 Absatz 1a und 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 47

Öffentliche Informationen der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht die Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2014/92/EU.

(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht und aktualisiert die nach § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 4 vorgegebenen Muster auf ihren Internetseiten.

§ 48

Verwaltungsverfahren

(1) Der Berechtigte kann gegenüber der Bundesanstalt die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dieser Vorschrift gegen den Verpflichteten beantragen, wenn dieser

1. den Antrag des Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnt,
2. über den Antrag nach Nummer 1 nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dessen Eingang entscheidet oder
3. ein Basiskonto nicht innerhalb der Frist nach Nummer 2 eröffnet.

(2) Die Beantragung eines Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist unzulässig

1. wenn der Berechtigte wegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe bereits eine Klage gegen den Verpflichteten vor den ordentlichen Gerichten erhoben hat und diese Klage noch anhängig ist oder rechtskräftig über sie entschieden wurde oder
2. während der Anhängigkeit eines Verfahrens vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle wegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe.

(3) Die Bundesanstalt bestätigt dem Berechtigten schriftlich den Eingang des Antrags auf Durchführung des Verwaltungsverfahrens. Den Abschluss des Verwaltungsverfahrens bestätigt sie gleichermaßen.

§ 49

Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags, Untätigkeit und Fristversäumnis

(1) Verweigert ein Verpflichteter dem Berechtigten den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos, ordnet die Bundesanstalt gegenüber dem Verpflichteten den Abschluss eines Basiskontovertrags oder die Eröffnung eines Basiskontos zugunsten des Berechtigten an. Dies gilt nicht, wenn der Verpflichtete die Voraussetzungen einer Ablehnung des Antrags nach den §§ 34 bis 37 oder das Nichtvorliegen nach § 32 Absatz 1 zulässiger Voraussetzungen gegenüber der Bundesanstalt glaubhaft machen kann. In diesem Fall ist der nach § 48 Absatz 1 gestellte Antrag abzulehnen.

(2) Die Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags nach Absatz 1 verpflichtet den Verpflichteten, dem Berechtigten ein Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags zu machen und nach Abschluss des Basiskontovertrags ein Basiskonto zu eröffnen.

(3) Die Bundesanstalt kann von dem Verpflichteten für die Anordnung eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung erheben.

§ 50

Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung

(1) Gegen Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber dem Verpflichteten oder gegen Ablehnungen des Antrags des Berechtigten gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 ist die Klage des Verpflichteten oder des Berechtigten zulässig. Die Klage des Berechtigten ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Anordnung der Bundesanstalt zulässig, auf deren Vornahme der Berechtigte ein Recht zu haben behauptet, wenn die Bundesanstalt den Antrag ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist entschieden hat. Für die Klage ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verpflichtete seinen Sitz hat. An dem Rechtsstreit sind der Berechtigte, der Verpflichtete und die Bundesanstalt beteiligt.

(2) Vor Erhebung der Klage sind von der Bundesanstalt Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Die §§ 69 bis 72 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids schriftlich bei dem zuständigen Gericht erhoben werden. Ergeht ohne zureichenden Grund in angemessener Frist auf einen Antrag keine Anordnung oder auf einen Widerspruch kein Widerspruchsbescheid, so ist die Klage abweichend von Absatz 2 Satz 1 zulässig und nicht an eine Frist gebunden.

(4) Sind die Beteiligten in einem Verhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Hält das Gericht die Anordnung der Bundesanstalt für rechtswidrig, hebt es sie auf. Hält es die Ablehnung oder Unterlassung der Anordnung für rechtswidrig, so spricht es die Verpflichtung der Bundesanstalt aus, die beantragte Anordnung zu erlassen.

(5) Das Gericht kann anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(6) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas Abweichendes ergibt.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für Klagen gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 51

Klage gegen den Verpflichteten

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen die Zulässigkeit einer Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos unberührt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos ist unzulässig während der Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens gemäß den § 48 bis § 50 zur Durchsetzung des Anspruchs oder bei Vorliegen einer in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung der Bundesanstalt, die unanfechtbar ist.

Abschnitt 7
Sanktionen

§ 52
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 oder § 14 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 10 Satz 2 eine Entgeltaufstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 14 Absatz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 15 Satz 1 die standardisierte Zahlungskontenterminologie nicht verwendet,
5. entgegen § 15 Satz 2 eine andere Bezeichnung verwendet,
6. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 Kontenwechselhilfe nicht gewährt,
7. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 3 oder § 27 Absatz 2 ein Formular nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
8. entgegen § 22 den übertragenden Zahlungsdienstleister nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auffordert,
9. entgegen § 23 Absatz 1 oder § 24 Absatz 1 eine Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
10. entgegen § 23 Absatz 2 ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument sperrt,
11. entgegen § 26 Absatz 3, 4 oder 5 ein Entgelt, eine Erstattung von Kosten oder eine Vertragsstrafe vereinbart,
12. entgegen § 29 Nummer 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
13. entgegen § 29 Nummer 2 einen Saldo nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auszahlt und nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überweist,
14. entgegen § 29 Nummer 3 das Zahlungskonto nicht oder nicht rechtzeitig schließt,
15. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 einen Basiskontovertrag nicht schließt oder
16. entgegen § 32 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, den Abschluss eines Basiskontovertrags von einer dort genannten Voraussetzung oder Koppelung abhängig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 8 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

Artikel 2

Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

§ 3 Satz 1 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2577), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

   „6. bei einer Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontenvertrags nach dem Zahlungskontengesetz

      a) ein Verwaltungsverfahren gemäß den § 48 bis § 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig ist oder

      b) in einem Verfahren nach Buchstabe a unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch … [Artikel 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Bundestagsdrucksache 18/5295] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

      „13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln.“

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

      bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

      „6. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, oder“.

      cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „und 7“ ersetzt.“

Artikel 4

Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 29 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach den §§ 24c und 25g Absatz 1 und 2, 25 h bis 25n und dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist; bei Kreditinstituten hat der Prüfer auch zu prüfen, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und nach dem Zahlungskontengesetz nachgekommen ist.“

Artikel 5

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 29a Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz“.

2. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz

(1) Bei Kreditinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Kreditinstitut getroffenen internen Vorkehrungen den Anforderungen des Zahlungskontengesetzes entsprechen. Die Beurteilung umfasst die Einhaltung der Bestimmungen zu

1. den Informationspflichten gemäß den §§ 5 bis 15 des Zahlungskontengesetzes,
2. der Kontowechselhilfe gemäß den §§ 20 bis 26 des Zahlungskontengesetzes,
3. der Erleichterung grenzüberschreitender Kontoeröffnungen gemäß den §§ 27 bis 29 des Zahlungskontengesetzes,
4. den Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gemäß den §§ 30 bis 44 des Zahlungskontengesetzes und insbesondere
   a) die Einhaltung der Regelungen zur Zulässigkeit sowie zur Form und Frist von Ablehnungen von Anträgen auf Abschluss eines Basiskontovertrags gemäß den §§ 31 bis 37 des Zahlungskontengesetzes sowie
   b) die Einhaltung der Regelungen zur Zulässigkeit sowie zur Form und Frist von Kündigungen nach den §§ 42 und 43 des Zahlungskontengesetzes und
5. den institutsinternen Organisationspflichten gemäß § 46 Absatz 4 des Zahlungskontengesetzes.

(2) Der Abschlussprüfer hat darzustellen, welche Maßnahmen das Kreditinstitut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen des Zahlungskontengesetzes zu erfüllen.

(3) Sofern die Durchführung interner Vorkehrungen durch das Kreditinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“

Artikel 6

Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16b folgende Angabe eingefügt:

   „§ 16c Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz“.

2. Nach § 16b wird folgender § 16c eingefügt:

„§ 16c

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz

(1) Bei Zahlungsinstituten hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die von dem Zahlungsinstitut getroffenen internen Vorkehrungen den folgenden Anforderungen des Zahlungskontengesetzes entsprechen:

1. den Informationspflichten gemäß den §§ 5 bis 15 des Zahlungskontengesetzes,
2. der Kontowechselhilfe gemäß den §§ 20 bis 26 des Zahlungskontengesetzes,
3. der Erleichterung grenzüberschreitender Kontoeröffnungen gemäß den §§ 27 bis 29 des Zahlungskontengesetzes und
4. den institutsinternen Organisationspflichten gemäß § 46 Absatz 4 des Zahlungskontengesetzes.

(2) Der Abschlussprüfer hat darzustellen, welche Maßnahmen das Zahlungsinstitut ergriffen hat, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen des Zahlungskontengesetzes zu erfüllen.

(3) Sofern die Durchführung interner Vorkehrungen durch das Zahlungsinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“

Artikel 7

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 und 4,“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:“ durch die Wörter: „Zur Feststellung der Identität des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie eine Wohnanschrift oder, sofern ein fester Wohnsitz einer Person mit rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union nicht besteht, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist,“.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „des Vertragspartners“ durch die Wörter „einer nach Absatz 3 zu identifizierenden Person“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) In Artikel 1 treten die §§ 5 bis 13, 14 Absatz 1 Nummer 1 und 5 sowie die §§ 15 bis 19 des Zahlungskontengesetzes neun Monate nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) in Kraft. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 1)

Anlage 1
(zu § 21 Absatz 3)

Ermächtigung des Konteninhabers zur Kontenwechselhilfe

Ermächtigung des Konteninhabers zur Kontenwechselhilfe
nach § 21 des Zahlungskontengesetzes

Herr/Frau ……..… (Name des Kunden (Kontoinhaber))

……
…… (ggf. weitere Kontoinhaber des zu übertragenden Kontos)

ist/sind Inhaber des Zahlungskontos _ (IBAN)
bei ……. (übertragender Zahlungsdienstleister).

Der Kunde möchte mit Wirkung zum ……. (bitte Datum des Kontenwechsels einsetzen) zum Konto _ (IBAN) bei ……. (empfangender Zahlungsdienstleister) wechseln.

Hierzu werden die beteiligten Zahlungsdienstleister zur Ausführung der folgenden Unterstützungshandlungen durch den Kunden und ggf. die weiteren Kontoinhaber beauftragt und ermächtigt:

Anmerkung:
☒*: Bei Nichtzutreffen bitte streichen
☐**: Bei Zutreffen bitte ankreuzen

1. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister Listen mit den folgenden Informationen an den empfangenden Zahlungsdienstleister und, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch an den Kunden zu übermitteln:

☒* a) eine Liste der bestehenden Daueraufträge,

☒* wobei diese Liste sämtliche Daueraufträge erfassen soll

☐** wobei diese Liste nur bestimmte bzw. nicht sämtliche Daueraufträge erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben auf

dem Beiblatt,

☐** wobei diese Liste nicht auch dem Verbraucher zu übermitteln ist.

☒*b) eine Liste der beim übertragenden Zahlungsdienstleister verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die beim Kontenwechsel transferiert werden sollen,

☒* wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll

☐** wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen Lastschriftmandaten erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriftmandaten siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☐** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

☒*c) eine Liste mit den verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Kunden in den vorangegangenen 13 Monaten,

☒* wobei diese Liste Informationen zu sämtlichen wiederkehrenden eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll

☐** wobei diese Liste Informationen nur zu bestimmten bzw. nicht zu sämtlichen wiederkehrenden eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften erfassen soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Überweisungen und Lastschriften siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☐** wobei diese Liste nicht auch dem Kunden zu übermitteln ist.

2. Der **übertragende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister

☒* a) Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren

☒*ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☒* wobei dies für alle Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Lastschriften und eingehende Überweisungen gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Lastschriften und Überweisungen siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☒* und, soweit Lastschriften oder eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptiert werden, den jeweiligen Zahlungsempfänger bzw. Zahler darüber zu informieren, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde.

Hinweis: Die Anweisung, Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, kann insbesondere dann

gestrichen werden, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister eine automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Kunden vorsieht.

☒* b) Daueraufträge nicht mehr auszuführen,

☒*ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☒* wobei dies für alle Daueraufträge gelten soll,

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☒* c) einen positiven Saldo des Zahlungskontos des Kunden beim übertragenden Zahlungsdienstleister

☒* zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** zum ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

auf das Zahlungskonto des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister zu überweisen;

☒* d) das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto

☒* zum oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** zum ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen)

zu schließen, soweit die Schritte nach Ziffer 1 sowie Ziffer 2 Buchstabe a und c vollzogen wurden.

3. Der **empfangende Zahlungsdienstleister** wird beauftragt und ermächtigt,

a) den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt dieser Ermächtigung dazu aufzufordern, die in den Ziffern 1 und 2 bestimmten Handlungen so wie dort beschrieben vorzunehmen;

☒* b) die Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe a für das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Kunden einzurichten und sie auszuführen

☒* ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen),

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Daueraufträge gemäß der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe a gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Daueraufträgen siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☒* c) die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Lastschriften zu akzeptieren, und sie

☒* ab dem oben angegebenen Datum des Kontenwechsels

☐** ab dem ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen)

zu akzeptieren,

☒* wobei dies für sämtliche Lastschriften gelten soll

☐** wobei von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften blockiert werden sollen bzw. lediglich von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zugelassen werden sollen; zu den blockierten bzw. zugelassenen Zahlungsempfängern siehe die Angaben auf dem Beiblatt,

☐** wobei sämtliche oder einzelne Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden sollen; zu den Begrenzungen siehe die Angaben auf dem Beiblatt;

☒* d) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln;

☒* wobei dies für alle Zahler gelten soll, die in der Liste der wiederkehrenden eingehenden Überweisungen nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahler gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlern siehe die Angaben auf dem Beiblatt;

☒* e) soweit der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Mitteilung an die Zahler nach Ziffer 3 Buchstabe d benötigt,

☒* den Kunden,

☒*den übertragenden Zahlungsdienstleister

aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

☒* f) innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c vom übertragenden Zahlungsdienstleister den Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das in Ziffer 3 Buchstabe c genannte Datum, ab dem

Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mitzuteilen und ihnen eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Kunden zu übermitteln,

☒* wobei dies für alle Zahlungsempfänger gelten soll, die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannt werden

☐** wobei dies nur für bestimmte bzw. nicht für sämtliche Zahlungsempfänger gelten soll; zu den zu erfassenden bzw. auszunehmenden Zahlungsempfängern siehe die Angaben auf dem Beiblatt;

☒* g) soweit der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen verfügt, die er zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger nach Ziffer 3 Buchstabe f benötigt,

☒* den Kunden,

☒* den übertragenden Zahlungsdienstleister

aufzufordern, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

☐** h) dem Kunden Musterschreiben zur Verfügung zu stellen für die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahler, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, sowie für die in der Liste nach Ziffer 1 Buchstabe c genannten Zahlungsempfänger, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Kunden abbuchen, wobei diese Musterschreiben Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Kunden enthalten müssen sowie das in Ziffer 3 Buchstabe c genannte Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind. Wählt der Kunde diese Möglichkeit, so tritt dies anstelle der Verpflichtungen des empfangenden Zahlungsdienstleisters nach Ziffer 3 Buchstabe d und Ziffer 3 Buchstabe f.

Ort, Datum und Unterschrift:……

Anlage 2

(zu § 27 Absatz 2)

Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

Aufforderung durch den Kontoinhaber zur Vornahme von Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung nach §§ 27 Absatz 2 und 28 des Zahlungskontengesetzes

Herr/Frau …… (Name des Kunden (Kontoinhaber))

ist Inhaber des Zahlungskontos: _______________ ____ __(IBAN)
bei …. (Bezeichnung des Zahlungsdienstleisters).

Der Kunde teilt dem Zahlungsdienstleister hiermit mit, dass er ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffnen möchte.

I. Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, ihm unentgeltlich ein Verzeichnis zu übermitteln, das Informationen enthält über:

1. die vom Kunden erteilten laufenden Daueraufträge,
2. die vom Zahler erteilten Lastschriftmandate, soweit vorhanden, und
3. soweit vorhanden die auf dem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten
   a) eingegangenen Zahlungen aufgrund von wiederkehrenden Überweisungen sowie
   b) vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften.

Der Kunde wünscht die Übermittlung der Informationen bis zum ……….
(bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister.

II. Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, einen am ……….
(bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister bestehenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto

1.* an den Kunden bar auszuzahlen.
2.* auf folgendes Konto zu überweisen:
   - Kontoinhaber ………….. (soweit nicht identisch mit dem Verbraucher)
   - IBAN _____________________________________.
   - BIC** ___________
   - …………………(gleichwertige Angaben zur Identifizierung des betreffenden Zahlungsdienstleisters und / oder des dort geführten Zahlungskontos des Verbrauchs).

III. * Der Kunde fordert den Zahlungsdienstleister auf, das oben bezeichnete bei ihm

geführte Zahlungskonto am ……. (bitte gewünschtes Datum einsetzen), frühestens aber sechs Geschäftstage nach dem Eingang der Aufforderung beim Zahlungsdienstleister zu schließen.

Ort, Datum und Unterschrift:……

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.
** Die Angabe der BIC entfällt ab dem 28. Februar 2016.

Anlage 3

(zu § 33 Absatz 2)

Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags
nach § 33 des Zahlungskontengesetzes

Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags:

Frau/Herr …….(Vornamen und Nachname des Kunden)
Geburtsdatum ……..
Geburtsort ……
Staatsangehörigkeit …….
Familienstand (optional)
Wohnanschrift (Straße mit Hausnummer)*……..
Postleitzahl und Ort ……
Telefon …… (optional)
E-Mail ……. (optional)
*Falls Wohnanschrift nicht vorhanden, etwa bei Obdachlosigkeit, postalische Anschrift.

1.** Hiermit erkläre ich, dass ich bereits Inhaber des Zahlungskontos: _ (IBAN)
bei …….. (Bezeichnung des Kreditinstituts)
bin und mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes genannten Zahlungsdienste tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt die Teilnahme am Zahlungsverkehr voraus.**
2. ** Hiermit erkläre ich, dass mich die kontoführende Bank über die Schließung meines Zahlungskontos: Konto _ (IBAN) bei …….. (Bezeichnung des Kreditinstituts) benachrichtigt hat.**
**: Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Erklärung zur Kontonutzung:

Mir ist bekannt, dass ich nach dem Zahlungskontengesetz nur einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags für eine Nutzung des Basiskontos zu privaten Zwecken habe. Dieses Basiskonto darf nicht für überwiegend gewerbliche Zwecke oder eine berufliche Tätigkeit als Selbständiger genutzt werden.

Ort, Datum und Unterschrift:……

Anlage 4

(zu § 34 Absatz 4 Satz 3)

Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags
nach § 48 des Zahlungskontengesetzes

An die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1253
53002 Bonn

Hiermit beantrage ich gegenüber der Bundesanstalt wegen der Ablehnung meines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags die Durchführung eines Verwaltungsverfahren gegen …… (Name des Kreditinstituts).

Meine Daten sind wie folgt:
Frau/Herr ……(Vornamen und Nachname des Antragstellers)
Geburtsdatum ……..
Geburtsort ……
Staatsangehörigkeit …….
Wohnanschrift (Straße mit Hausnummer)*……..
Postleitzahl und Ort ……
Telefon …… (optional)
E-Mail ……. (optional)
*Falls Wohnanschrift nicht vorhanden, etwa bei Obdachlosigkeit, postalische Anschrift.

Ich habe beim oben genannten Kreditinstitut einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags gestellt.
Dieser Antrag
☒* liegt in Kopie bei
☐** wurde von mir am ……. (bitte Datum einsetzen) gestellt.

Mein Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags wurde vom Kreditinstitut abgelehnt. Diese Ablehnung

☒* liegt in Kopie bei

☐** wurde mir am ……………. (bitte Datum einsetzen) mitgeteilt. Die Ablehnung wurde wie folgt begründet: ………. ………. ……….. ………. ………. ………. ……… ……… ………. …….. ……. ……….. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………(bitte ergänzen, soweit eine Begründung mitgeteilt wurde).

☐** Ich habe zu dieser Ablehnung das Folgende zu erklären: ……….. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………. ………………. ………………. ………………. ………………. ………………. ………………. ………………. ……….. ………(Hier können Sie eine Begründung Ihres Antrags erklären. Wenn Sie hier keine Erklärung abgeben möchten, wird die Bundesanstalt Sie, im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens um weitere Informationen bitten, soweit erforderlich).

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers:……………………………………………………

Anmerkung:
☒*: Bei Nichtzutreffen bitte streichen
☐**: Bei Zutreffen bitte ankreuzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzesentwurf soll die am 17. September 2014 in Kraft getretene Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen 2014/92/EU (kurz: Zahlungskontenrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Bislang sind die Vorschriften, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Führung für Zahlungskonten für Verbraucher gelten, sehr unterschiedlich bzw. nicht durchgängig an einem hohen Verbraucherschutzstandard orientiert. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Vergleichbarkeit von Entgelten, den Wechsel des Zahlungskontos und das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto in der Europäischen Union. Dies hemmt die finanzielle Mobilität der Verbraucher und führt dazu, dass das Nachfragepotenzial nach Zahlungsdiensten, die über ein Zahlungskonto abgewickelt werden, nicht ausgeschöpft wird. Insbesondere der Zugang zu Zahlungsdiensten und damit zu einem Zahlungskonto ist in Europa jedoch für alle Bürgerinnen und Bürger eine unabdingbare Voraussetzung für eine uneingeschränkte

Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben. Die Schaffung eines Zahlungskontos für alle hat damit absolute Priorität. Bürgerinnen und Bürger ohne ein Konto sind heutzutage stärker als früher vom Binnenmarkt ausgeschlossen, da die Zahl der alltäglichen Geschäfte, die nur über Girokonten abgewickelt werden, stetig steigt. In den meisten Lebensbereichen der Europäischen Union ist die Bedeutung des reinen Bargeldverkehrs gegenüber unbaren Zahlungsweisen mittlerweile in den Hintergrund getreten. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Entwicklung einer modernen, sozial integrativen Wirtschaft hängen immer stärker von der lückenlosen Erbringung von Zahlungsdiensten ab. Gleichwohl ist einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung der Zugang zu einem Zahlungskonto versagt, wobei zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei der Zahl der Kontolosen durchaus Diskrepanzen bestehen. Da diese potenziell an einem Zahlungskonto interessierten Verbraucher kein solches Konto eröffnen können, weil ihnen dies entweder von den kontoführenden Instituten verwehrt wird oder weil Ihnen keine passenden Zahlungsprodukte angeboten werden, wird zudem das Nachfragepotenzial nach Zahlungskontendiensten in der Europäischen Union derzeit nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Die unbare Abwicklung des Zahlungsverkehrs über ein eigenes Zahlungskonto ist angesichts der Erfordernisse und Usancen des Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs im Alltag im 21. Jahrhundert für alle Bürgerinnen und Bürger von essentieller Bedeutung.

Bei der Einrichtung von Zahlungskonten und der Kontoführung besteht derzeit noch eine Fragmentierung der nationalen Rechtsrahmen in der Europäischen Union, die eine erhebliche Barriere für die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Zahlungskonten und der Nutzung von Zahlungsdiensten darstellt. Zudem bestehen teilweise restriktive Zugangskriterien, die Verbraucher daran hindern, ein Zahlungskonto zu eröffnen. Zahlungsdienstleister können so dazu tendieren, ihre Praxis auf ihre jeweiligen nationalen Märkte auszurichten. Der grenzüberschreitende Vergleich von Angeboten und die grenzüberschreitende Nutzung von Zahlungsdiensten werden so erschwert. Im Ergebnis führt dieses Binnenmarkthindernis zu erhöhten Kosten für die Nutzer sowohl rein nationaler wie grenzüberschreitender Zahlungsdienste. Demgegenüber würde der Binnenmarkt im Bereich der Zahlungskonten und der Nutzung von Zahlungsdiensten davon profitieren, wenn Verbrauchern die Möglichkeit eines Zugangs zu einem Zahlungskonto geschaffen wird, die ihnen innerhalb der gesamten Europäischen Union offensteht, und wenn sie die Wahl zwischen den Anbietern von Zahlungsdiensten auf der Grundlage der Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Angebotsvergleichs treffen können. Eine Förderung der breiten Teilnahme der Verbraucher am Binnenmarkt für Zahlungskonten und Zahlungsdienste schafft zudem auch für Zahlungsdienstleister weitere Anreize, in neue Märkte einzutreten.

Die Zahlungskontenrichtlinie dient daher der Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Zahlungskonten und der darüber abgewickelten Zahlungsdienstleistungen. Um langfristig eine effektive und reibungslose finanzielle Mobilität nicht zu behindern, ist es von entscheidender Bedeutung, ein einheitliches Regelwerk festzulegen. Damit kann die Verbrauchermobilität erleichtert und der Vergleich von Zahlungskontodiensten und –entgelten einfacher gestaltet werden. Dadurch sollen Verbraucher der Weg dafür frei gemacht werden, die Anbieter von Zahlungskonten zu wechseln, wenn sie das denn wollen. Eine Diskriminierung von Verbrauchern aus Gründen des Wohnsitzes soll verhindert werden, wenn sie ein Zahlungskonto im EU-Ausland einrichten und nutzen möchten. Darüber hinaus ist es wichtig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme der Verbraucher am Markt für Zahlungskonten zu fördern.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet die Zahlungskontenrichtlinie die Mitgliedstaaten, bestimmte Regelungen zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Zahlungskontenentgelte, zum Wechsel von Zahlungskonten sowie zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen zu schaffen.

Bei der Transparenz und Vergleichbarkeit der Entgelte kommt es für Verbraucher entscheidend darauf an, dass sie die Entgelte nachvollziehen und die Angebote verschiedener Zahlungsdienstleister vergleichen können. So können sie fundierte

Entscheidungen darüber treffen, welches Zahlungskonto ihren Bedürfnissen am ehesten gerecht wird. Ursprünglich hatte die europäische Kreditwirtschaft zur Umsetzung dieser Maßnahmen eine Selbstregulierungsinitiative auf europäischer Ebene in Betracht gezogen. Über diese Initiative wurde jedoch keine abschließende Einigung erzielt.

Was die Regelungen der Zahlungskontenrichtlinie zum Kontowechsel betrifft, so sollen damit Anreize für den Verbraucher zum Wechsel geschaffen werden. Der Anreiz zum Kontowechsel ist vor allem davon abhängig, dass das Verfahren nicht mit einem übermäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Das European Banking Industrie Committee hatte im Jahr 2008 mit seinen gemeinsamen Grundsätzen einen Modellmechanismus für einen Wechsel von Zahlungskonten zwischen Banken entworfen, die in ein und demselben Mitgliedstaat ansässig sind. Da diese Grundsätze aber nicht verbindlich sind, werden sie unionsweit unterschiedlich angewendet und haben kaum Wirkung entfaltet.

Was den Zugang zum Basiskonto anbelangt, so soll mit den Regelungen der Zahlungskontenrichtlinie sichergestellt werden, dass Verbraucher mit rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union die Möglichkeit haben, in jedem Mitgliedstaat diskriminierungsfrei ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen soll sowohl Unionsbürgern als auch drittstaatsangehörigen Asylsuchenden im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge, Geduldeten sowie Wohnsitzlosen zustehen. Dazu sollen die Mitgliedstaaten Mechanismen einrichten, um Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylsuchenden und Verbrauchern ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, dabei zu helfen, ausnahmslos und unverzüglich in den uneingeschränkten Genuss des Kontozugangs zu kommen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Zahl der Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, ausreichend ist, um die Erreichbarkeit für alle Verbraucher zu gewährleisten. Jede Art von Diskriminierungen der Verbraucher und von Wettbewerbsverzerrungen soll vermieden werden. Die Europäische Kommission hatte bereits in ihrer Empfehlung 2011/442/EU vom 18. Juli 2011 über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“) (ABl. L 190 vom 21.7.2011, S. 87) aufgefordert, die zur Gewährleistung der Anwendung der Empfehlung erforderlichen Maßnahmen bis spätestens sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung zu ergreifen. Diese Empfehlungen wurden nur von einigen wenigen Mitgliedstaaten befolgt.

In Deutschland existieren bislang keine umfassenden gesetzlichen Regelungen zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Zahlungskontenentgelte und zum Wechsel von Zahlungskonten. Hinsichtlich des Zugangs zu Zahlungskonten sehen bisher lediglich einzelne Sparkassengesetze (z. B. § 5 des Sparkassengesetzes von Nordrhein-Westfalen) und Sparkassenordnungen der Länder (z. B. § 5 der bayrischen Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen) Kontrahierungspflichten vor, soweit die Führung eines Kontos für das Institut im Einzelfall nicht unzumutbar ist. Darüber hinaus existiert seit 1995 eine Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft, die allerdings rechtlich unverbindlich ist. Mit dieser Empfehlung haben sich die in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammengefassten Spitzenverbände gegenüber ihren Mitgliedsinstituten dafür ausgesprochen, dass alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet für jede/n Bürgerin/Bürger auf Wunsch ein Girokonto bereithalten (sog. Girokonto für jedermann). Im September 2012 haben darüber hinaus die deutschen öffentlich-rechtlichen Sparkassen eine Erklärung zum Bürgerkonto abgegeben. Darin verpflichten sich die Sparkassen, für jede in ihrem Geschäftsgebiet ansässige Privatperson unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Nationalität auf Wunsch zumindest ein Guthabenkonto (sog. Bürgerkonto) zu führen.

Zwar existieren keine validen Datenerhebungen, die genaue Erkenntnisse über die Anzahl der Personen ohne Girokonto in Deutschland zulassen, insbesondere nicht über die Anzahl

der Personen, die sich erfolglos um ein Girokonto bemüht haben. Nach den Feststellungen der Bundesregierung in ihrem sechsten Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Girokonto für jedermann vom 27. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 17/8312) lassen Hochrechnungen indes den Schluss zu, dass rund 578 500 Menschen betroffen sind. Nach den Schätzungen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2010 ist davon auszugehen, dass in Deutschland 670 000 Menschen keinen Zugang zu einem Girokonto haben. Schätzungen der Kommission vom Februar 2013 sprechen sogar von bundesweit fast einer Million Menschen ohne eigenes Girokonto.

Das Zahlungskonto ist auch in Deutschland für jeden volljährigen Bürger eine elementare, zur Lebensführung notwendige Finanzdienstleistung. Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung vom 27.12.2011 (BT-Drucks. 17/8312 vom 27.12.2011) hierzu festgestellt, dass ein Leben ohne Girokonto für die Bürger und Bürgerinnen in Deutschland „nicht mehr möglich ist“. 38% des Gesamtumsatzes im Einzelhandel, Lohn- und Gehaltszahlungen, finanzielle Leistungen des Staates, Verträge über Miete, Strom, Wasser, Telefon und Zeitschriftenabonnements sowie zahlreiche Kaufverträge und damit viele Alltagsgeschäfte erfordern ein Bankkonto. Dies gilt insbesondere auch für den gesamten Bereich des Internethandels. Diese Geschäfte werden überwiegend durch Überweisung, Lastschrift oder Kreditkartenzahlungen abgewickelt. Ohne Girokonto können nur schwer eine Wohnung und ein Arbeitsplatz gefunden werden. Gerade Menschen in finanziellen Notsituationen können aber nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die verbindlichen Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie sollen durch das Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Regelungen betreffen Zahlungskonten für Verbraucher; Geschäftskonten werden davon nicht erfasst.

Die wesentliche Neuerung ist das neue Zahlungskontengesetz in Artikel 1. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Den Schwerpunkt stellt dabei das Recht eines jeden Verbrauchers auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dar. Ein solches Konto soll alle Funktionen umfassen, die zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos und eines sehr weit gefassten Kreises damit verbundener Zahlungsdienste erforderlich sind. Mit diesem Recht soll der Kontenlosigkeit entgegengewirkt werden. Das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto geht über die bisherigen bloßen Empfehlungen deutscher Kreditinstitute an ihre Mitgliedsinstitute oder die Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen („Bürgerkonto“) weit hinaus, dies sowohl hinsichtlich des Kreises der berechtigten Verbraucher, des Mindestumfangs der über das Zahlungskonto zu nutzenden Zahlungsdienste als auch weiterer besonderer verbraucherschützender Regelungen, auf die sich Inhaber eines Basiskontos gegenüber dem kontoführenden Institut berufen können. Im Einzelnen:

Das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto soll grundsätzlich für jeden Verbraucher in der Europäischen Union gelten: Insbesondere können auch Verbraucher aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union künftig in Deutschland ein Konto eröffnen (und umgekehrt ist deutschen Verbrauchern in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgrund der Zahlungskontenrichtlinie dort die Kontoeröffnung zu ermöglichen). Der Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos besteht auch für Obdachlose und Asylsuchende sowie für Personen, die zwar keinen Aufenthaltsstatus haben, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können (Geduldete). Da Personen aus diesem Kreis in vielen Fällen derzeit nicht in der Lage sind, ihre Identität in der von § 4 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) verlangten Form bei der Kontoeröffnung nachzuweisen, soll diese Norm reformiert werden, um die bestehende

Ungleichbehandlung beim Zugang zu einem Zahlungskonto zu beenden. Eine Aufweichung der Standards gegen Geldwäsche ist damit nicht verbunden. Zusätzlich soll im Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen von der Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 4 GwG Gebrauch gemacht und neben Pass oder Personalausweis zusätzliche Dokumente bestimmt werden, die als geeignete Dokumente zur Identitätsüberprüfung (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender etc.) anerkannt werden.

Der Antrag eines Verbrauchers gegen ein Kreditinstitut auf den Abschluss eines Basiskontovertrags sowie die Eröffnung eines Basiskontos kann vom verpflichteten Institut nur dann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt. Die im Zahlungskontengesetz normierten Ablehnungsgründe sollen nach den Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie eng und abschließend geregelt werden. Abgelehnt werden kann ein Antrag primär, wenn ein Zahlungskonto bereits vorhanden ist oder die Kontoeröffnung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.

Das Basiskonto nach diesem Gesetz muss den berechtigten Verbrauchern die Nutzung der grundlegenden Zahlungsdienste ermöglichen: Hierzu zählen die Dienste des Ein- oder Auszahlungsgeschäfts und das Zahlungsgeschäft ohne Kreditgeschäft, unter Einschluss des Lastschrift-, Überweisungs- und Zahlungskartengeschäfts. Diese Dienste sind Verbrauchern jeweils in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern als Inhabern von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Weitere Dienste können zwischen Verbraucher und Institut vereinbart werden, dies betrifft auch das Kreditgeschäft unter Einschluss der Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 BGB oder eines Entgelts für eine geduldete Überziehung gemäß § 505 BGB. Ferner gelten für das Basiskonto nach diesem Gesetz besondere verbraucherschützende Regelungen, die den Inhaber eines solchen Kontos in stärkerem Maße begünstigen, als dies bei sonstigen Zahlungskonten der Fall ist: Insbesondere dürfen im Rahmen eines Basiskontovertrags generell nur angemessene Entgelte vereinbart werden und die Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts sind deutlich eingeschränkt. Zudem soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die ohnehin als zuständige Behörde für die Umsetzung dieses Gesetzes vorgesehen ist, die Durchsetzung des Anspruchs des Verbrauchers gegen ein verpflichtetes Institut auf den Abschluss eines Basiskontovertrags mit den Mitteln des Verwaltungsakts durchsetzen; überdies kann der Verbraucher den ordentlichen Rechtsweg beschreiten oder sich für eine Alternative Streitbeilegung entscheiden.

Zudem soll mit dem Zahlungskontengesetz die Transparenz von Informationen über Gebühren von Zahlungskonten verbessert werden: Zahlungsdienstleister müssen Verbraucher sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Vertragslaufzeit über die Entgelte informieren, die für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verlangt werden. Als einfache, objektive Vergleichsmöglichkeit für den Verbraucher ist die Einrichtung von Vergleichswebsites vorgesehen. Zudem sollen die wesentlichen mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste in Listen zusammengefasst werden, für die dann unionsweit vereinheitlichte Begrifflichkeiten und Definitionen zu verwenden sind.

Für innerstaatliche Kontenwechsel ist vorgesehen, dass abgebendes und übernehmendes Institut zusammenwirken. Sie sollen dabei insbesondere entsprechend den Anweisungen des Verbrauchers Informationen zu ein- und ausgehenden Überweisungen sowie Lastschriftmandate übertragen. Auch bei grenzüberschreitenden Kontenwechseln soll das abgebende Institut zur Information und Unterstützung des Verbrauchers verpflichtet werden.

III. Alternativen

Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie hat durch verbindliche Rechtsvorschriften zu erfolgen. Als Alternative zur Schaffung eines selbständigen Zahlungskontengesetzes käme die Integration der Normen zur Richtlinienumsetzung in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

und in das Kreditwesensgesetz (KWG) beziehungsweise Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) in Betracht.

Die Zahlungskontenrichtlinie enthält eine Vielzahl von Normbefehlen, die sowohl einen öffentlich-rechtlichen als auch einen zivilrechtlichen Charakter haben. Die Regelungen würden künstlich auseinandergerissen, wenn sie in bestehende Gesetze (BGB, KWG, ZAG) integriert würden, obwohl der Rechtsanwender sie gerade im Streitfall in der Gesamtschau zu beachten hätte. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit soll daher ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Zahlungskontengesetz) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen betreffen jedenfalls auch privatrechtliche Fallgestaltungen, insbesondere in Form der vorvertraglichen, vertraglichen und allgemeinen Informationspflichten, der Regelungen zum Kontenwechsel und zur grenzüberschreitenden Kontoeröffnung sowie zu Zahlungsdiensterahmenverträgen über die Führung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskontovertrag) (Artikel 1 §§ 1 bis 15, 20 bis 43 Absatz 4, 44 und 45). Weitere besondere verfahrensrechtlichen Regelungen dienen der Durchsetzung privater Rechte und der Beilegung privatrechtlicher Streitigkeiten (Artikel 1 §§ 50 Absatz 1, 3 bis 7, 51). Zudem betreffen die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auch Regelungen, die dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen sind. Dies gilt sowohl für die bereits genannten Bestimmungen des Gesetzes, die zumindest auch Regelungen des bürgerlichen Rechts einschließlich des Rechts des gerichtlichen Verfahrens enthalten, wie auch für die sonstigen Regelungen in Artikel 1 (Artikel 1 §§ 16 bis 19, 43 Absatz 5, 46 bis 49, 50 Absatz 2, 51), die keine solche Regelungen des bürgerlichen Rechts enthalten.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren). Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung in Bezug auf Artikel 4 und 7 (Änderungen des Kreditwesengesetzes sowie des Geldwäschegesetzes) folgt wiederum aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft).

Soweit sich das Gesetzgebungsverfahren auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes stützt, ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die in den Artikeln 1 §§ 43 Absatz 5, 46 bis 49, 50 Absatz 2, 52, Artikel 4 und 7 vorgesehenen Änderungen sind so eng mit Regelungen des bürgerlichen Rechts verknüpft, dass ihre Abtrennung und isolierte Regelung auf der Ebene der Länder nicht sinnvoll möglich wäre. Eine Rechtszersplitterung an dieser Stelle, an der Vorschriften des bürgerlichen Rechts mit dem Recht der Wirtschaft verwoben sind, kann nicht hingenommen werden. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung der in diesen Artikeln geregelten Sachverhalte und ebenso auch derjenigen, die in Artikel 1 §§ 16 bis 19 geregelt sind, d. h. die Regelungen zu Vergleichswebsites, könnte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, sind bundesweit einheitliche Kriterien hier jeweils unabdingbar. Schließlich betreffen die Artikel 2 bis 7 Änderungen in Rechtsbereichen, die bereits bundeseinheitlich geregelt sind. Eine einheitliche Regelung dieser in sich geschlossenen Rechtsmaterien durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die getroffenen Regelungen zielen darauf ab, im Rahmen des für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Anwendung findenden Aufsichtszieles des kollektiven Verbraucherschutzes allgemeinverbindliche verbraucherschützende Vorgaben zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten und zum Wechsel von Zahlungskonten zu bestimmen sowie zusätzlich das subjektive Recht zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen durchzusetzen. Weitgehend handelt es sich dabei um zusätzliche Regelungen, die zum bisherigen Rechtsbestand hinzutreten, so dass hiervon grundsätzlich trotz der einheitlichen Regelung eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung nicht zu erwarten ist. Eine Rechtsvereinfachung ist dagegen in solchen Bereichen zu erwarten, in denen die zwingenden verbraucherschützenden Regelungen dieses Gesetzes an die Stelle einer Rechtslage treten, die bisher durch die einzelvertraglichen Regelungen geprägt war. Bei dieser ist insbesondere für Verbraucher wegen der Vielgestaltigkeit vor allem formularvertraglicher Regelungen eine Beurteilung der Rechtslage oftmals mit Schwierigkeiten verbunden, wie insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut. Nach bisheriger Rechtslage zum Verbraucher-Zahlungskontovertrag waren die Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts weitgehend den Vereinbarungen der Parteien zur ordentlichen Kündigung sowie den allgemeinen Regelungen des BGB zur außerordentlichen Kündigung überlassen. An die Stelle dieser Regelungen tritt für den in Basiskontovertrag die abschließende Bestimmung der Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts in § 42 des Zahlungskontengesetzes.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In geringfügigem Umfang entlastet werden öffentliche Haushalte, soweit Zahlungsleistungen der öffentlichen Hand an Personen, die über kein Basiskonto verfügen, bisher nur mit vermeidbarem personellem und organisatorischem Aufwand bar entrichtet werden können. Dieser entfiele, wenn der Anteil der kontolosen Personen in nennenswertem Umfang abnähme.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[wird noch nachgereicht.]

aa) Einmaliger Umstellungsaufwand

[wird noch nachgereicht.]

bb) Laufender jährlicher Aufwand

[wird noch nachgereicht.]

cc) Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[wird noch nachgereicht.]

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[wird noch nachgereicht.]

aa) Einmaliger Umstellungsaufwand Verwaltung

[wird noch nachgereicht.]

bb) Laufender jährlicher Aufwand Verwaltung

[wird noch nachgereicht.]

5. Weitere Kosten

Für die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anfallenden neuen Aufgaben können den über die Umlage zur Finanzierung der Bundesanstalt herangezogenen Unternehmen durch die Erhöhung der Umlage zusätzliche Kosten entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Regelungen sind weitestgehend durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben.

Gemäß Artikel 28 der Zahlungskontenrichtlinie nimmt die Europäische Kommission bis zum 18. September 2019 eine Überprüfung der Zahlungskontenrichtlinie und ihrer Umsetzung vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Wirksamkeit der Vorschriften für Verbraucher insbesondere unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Teilhabe bewertet. Eine Evaluation des weitestgehend durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher frühestens nach Vorlage des oben genannten Berichts der Europäischen Kommission erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zahlungskontengesetz):

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 legt in Umsetzung des Artikels 1 der Zahlungskontenrichtlinie den Adressatenkreis dieses Gesetzes fest. Das Gesetz beinhaltet in Umsetzung dieser Richtlinie einen aufsichtsrechtlichen, mithin öffentlich-rechtlichen Regelungsgegenstand und zugleich auch Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstleister und der Verbraucher, die zivilrechtlicher Natur sind. Deshalb hat dieses Gesetz einen Doppelcharakter.
Nach der Richtlinie sind alle Verbraucher, nicht jedoch Unternehmen, die Inhaber von Zahlungskonten in der Europäischen Union sind oder ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen möchten, erfasst. Der Anwendungsbereich für Zahlungsdienstleister ist differenzierter gefasst. Während die Regelungen zur Vergleichbarkeit der für die Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte und für den Kontowechsel nach der Zahlungskontenrichtlinie für alle Zahlungsdienstleister gelten (Artikel 1 Absatz 3), finden die Rechte und Pflichten beim Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen nur für CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d KWG Anwendung (Artikel 1 Absatz 4). Bürgschaftsbanken, Kreditgarantiegemeinschaften, Depotbanken oder Teilzahlungsinstitute sind zwar Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG. Sie führen jedoch keine

Zahlungskonten für das Publikum. Deshalb gilt der Abschnitt 5 dieses Gesetzes für diese Kreditinstitute nicht.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 enthält in Umsetzung des Artikels 2 der Zahlungskontenrichtlinie einen Katalog von Begriffsbestimmungen und Definitionen, die u. a. zusammen mit § 1 den Adressatenkreis des Gesetzes festlegen und einen auf einzelne Finanzaktivitäten abgestimmten Katalog für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthalten, soweit dieser nicht im Zusammenhang mit den einzelnen Normbefehlen geregelt ist.
Zu Absatz 1:
Mit dem Absatz 1 wird Artikel 2 Nummer 2 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt und der Adressatenkreis auch auf Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende (Satz 1) sowie auf im Inland Geduldete (Satz 2) ausgedehnt. Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union sollten nach den Vorgaben der Richtlinie nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen diskriminiert werden; insbesondere dann, wenn sie in der Europäischen Union ein Zahlungskonto in der Form des Basiskontos beantragen oder dieses nutzen.
Durch Artikel 2 Nummer 2 dieser Richtlinie ist klargestellt, dass der Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union“ sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige erfassen soll, die bereits in den Genuss von Rechten aus Rechtsakten der Union kommen, wie der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, der Richtlinie 2003/109/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Der Begriff soll außerdem Asylsuchende im Sinne des Genfer Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31.01.1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge erfassen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten den Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union“ auf andere Drittstaatsangehörige ausdehnen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Nach diesem Gesetz fallen auch „Geduldete“ im Sinne des deutschen Ausländerrechts, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, unter die Begriffsbestimmung „rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union“, auch wenn sie sich aufenthaltsrechtlich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ausländerrechtlich „Geduldete“ besitzen in Deutschland nach einem abgeschlossenen Asylverfahren oftmals jahrelang diesen Status und sind deshalb in gleichem Maße wie andere Bevölkerungsgruppen ebenfalls auf ein Basiskonto mit grundlegenden Funktionen, unter anderem für die Arbeitsaufnahme und die Berufsausbildung, angewiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt Artikel 2 Nummer 6 der Zahlungskontenrichtlinie um. Der „mit einem Zahlungskonto verbundene Dienst“ ist dort weiter definiert als der Begriff des Zahlungsdienstes in Artikel 4 Absatz 3 der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG und seines Verweises auf die im Anhang zur Zahlungsdiensterichtlinie aufgeführten Tätigkeiten, der durch § 1 Absatz 2 ZAG in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Der „mit einem Zahlungskonto verbundene Dienst“ umfasst auch Tätigkeiten, wie Zahlungsvorgänge unter Bereitstellung eines Geldbetrags durch einen Papierscheck oder Wechsels in Papierform, die vom Anwendungsbereich der

Zahlungsdiensterichtlinie nach Artikel 3g ausgenommen sind, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Begriffsbestimmung wird Artikel 2 Nummer 7 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4:

Aufgrund dieser Definition wird klargestellt, dass nicht nur Zahlungsdienstleister, die einer Erlaubnis bedürfen und einer laufenden Aufsicht unterworfen sind, Adressat einzelner Regelungen der Zahlungskontenrichtlinie sind, sondern auch natürliche oder juristische Personen, die Zahlungsvorgänge nur in geringem Umfang durchführen und deshalb lediglich registriert sind (Artikel 26 der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG). Deutschland hat von dieser Option nicht Gebrauch gemacht. Diese Definition kann jedoch bei der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung in Abschnitt 4 dieses Gesetzes eine Rolle spielen.

Zu Absatz 5:

Diese Definition ist für den Anwendungsbereich des Abschnitts 5 dieses Gesetzes von Bedeutung. Damit Nutzer von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen auf ein vollständiges Angebot von Basisdienstleistungen im Zusammenhang mit einem Basiskonto zurückgreifen können, sind nicht alle Zahlungsdienstleister, wozu unter anderem Zahlungsinstitute nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 ZAG gehören, Verpflichtete nach Artikel 16 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie, sondern nur Kreditinstitute. Bei der Definition des Kreditinstituts ist nicht der breitere Kreditinstitutsbegriff des § 1 Absatz 1 KWG, sondern die Definition des § 1 Absatz 3d KWG zugrunde zu legen. CRR-Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1). Da auch Zweigniederlassungen von Kreditinstituten in Deutschland nach § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG oder Zweigstellen nach § 53 KWG Girokonten bzw. Basiskonten am deutschen Markt anbieten, sind sie unter diesen Voraussetzungen ebenfalls in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen.

Zu Absatz 6:

Mit dem Begriff „maßgebliche Zahlungskontendienste“ werden in diesem Gesetz die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste bezeichnet, die in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten jeweils aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind. Durch die Erstellung dieser Liste soll die Vergleichbarkeit insbesondere von Angaben zu Entgelten zu Zahlungsdiensten gefördert werden. Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie sieht ein mehrstufiges Verfahren der Erstellung der Listen für die einzelnen Mitgliedstaaten vor; für die Bundesrepublik Deutschland erfolgen die in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie vorgesehene Veröffentlichung der endgültigen

Liste sowie deren Aktualisierung nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie nach § 47 Absatz 1 dieses Gesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Absatz 7:

Der Begriff der „standardisierten Zahlungskontenterminologie“ wird in diesem Gesetz als Kurzbezeichnung für die von der Europäischen Kommission festgelegte jeweils aktuelle standardisierte Unionsterminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste verwendet. Diese standardisierte Unionsterminologie wird nach Artikel 3 Absatz 4 der Zahlungskontenrichtlinie durch die Kommission mittels eines technischen Regulierungsstandards festgelegt. Zum weiteren Verfahren der Festlegung dieses technischen Regulierungsstandards, insbesondere zur Mitteilung vorläufiger nationaler Listen mit Begriffen und Begriffsbestimmungen in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates sowie zur Erstellung des Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards durch die Europäische Bankaufsichtsbehörde siehe Artikel 3 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie. Die standardisierte Zahlungskontenterminologie enthält neben den in der aktuellen Unionsterminologie standardisierten Begriffen für die einzelnen Zahlungskontendienste auch die zugehörigen Begriffsbestimmungen. Diese sind auch im Glossar nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 zu verwenden

Zu § 3 (Allgemeines Benachteiligungsverbot):

§ 3 regelt, dass für die Eröffnung von Zahlungskonten das Diskriminierungsverbot nach Artikel 15 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie i.V m. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gilt. Nach dem Erwägungsgrund 35 der Zahlungskontenrichtlinie sollen Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen diskriminiert werden, wenn sie in der Union ein Zahlungskonto beantragen oder darauf zugreifen.
Artikel 21 der Charta der Grundrechte verbietet Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechte, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Auch jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 2 verboten.
Der Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos darf nicht mit Blick auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, die wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstige in Artikel 21 der Charta genannte Gründe verweigert werden; entsprechendes gilt für die Nutzungsbedingungen für ein solches Konto.

Zu § 4 (Abweichende Vereinbarungen):

§ 4 betrifft abweichende Vereinbarungen und legt die halbzwingende Natur der Bestimmungen der Vorschriften dieses Gesetzes fest, soweit diese das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln. In Bezug auf Regelungen aufsichtsrechtlicher Natur kommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleister und Verbraucher dagegen generell nicht in Betracht.

Die Regelung in § 4 setzt die Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie zu deren mindestharmonisierenden Charakter um (siehe Erwägungsgrund 11). Von den Vorschriften dieses Gesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, darf daher grundsätzlich durch eine Vereinbarung der Parteien nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden (Absatz 1). Zudem enthält § 4 in Absatz 2 auch ein Umgehungsverbot und bestimmt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes anderweitigen Gestaltungen vorgehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Dagegen bleiben abweichende Vereinbarungen zulässig, durch die Zahlungsdienstleister und Verbraucher zum Vorteil des Verbrauchers von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

Zu § 5 (Vorvertragliche Entgeltinformation):

§ 5 begründet eine vorvertragliche Pflicht des Zahlungsdienstleisters, Verbrauchern rechtzeitig vor deren Vertragserklärung zum Vertragsabschluss eine Entgeltinformation mitzuteilen, d.h. eine Information über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 1 sowie hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Entgeltinformation Artikel 4 Absatz 5 der Zahlungskontenrichtlinie um. Die Einzelheiten zu Inhalt und Form dieser Entgeltinformation werden in den §§ 6 bis 9 geregelt. Die vorvertragliche Pflicht zur Mitteilung einer Entgeltinformation nach § 5 ist nicht abschließend zu verstehen und tritt neben sonstige anderweitig begründete Informationspflichten, etwa nach der Preisangabenverordnung und insbesondere neben die allgemeine Pflicht zur Mitteilung vorvertraglicher Informationen und Vertragsbedingungen nach Artikel 248 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), die dort für Zahlungsdiensterahmenverträge im Sinne des § 675f Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Allgemeinen bestimmt ist. Die Pflicht nach § 5 gilt dagegen spezifisch als vorvertragliche Pflicht für Zahlungsdiensterahmenverträge zwischen Zahlungsdienstleistern und Verbrauchern über die Führung von Zahlungskonten. Faktisch bildet die von der vorliegenden Regelung erfasste Führung von Zahlungskonten allerdings den bedeutsamsten Fall eines Zahlungsdiensterahmenvertrags als Verbrauchervertrag ab.
In Teilaspekten werden durch § 5 und Artikel 248 § 4 Nummer 3 Buchstabe a EGBGB gleichlaufende Pflichten bestimmt. Die Entgeltinformation nach den §§ 5 bis 9 ist ungeachtet etwaiger inhaltlicher Überschneidungen (vgl. Begründung zu § 6 Absatz 1) zusätzlich zu den nach Artikel 248 § 4 Nummer 3 Buchstabe a EGBGB erforderlichen Informationen zu den Entgelten zu erteilen. Eine gemeinsame Mitteilung der Informationen nach den §§ 5 bis 9 zusammen mit anderen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, insbesondere solchen nach Artikel 248 § 4 EGBGB, ist nicht vorgeschrieben. Von der entsprechenden Option nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie soll kein Gebrauch gemacht werden: Die Pflicht zur gemeinsamen Mitteilung würde eine nicht erforderliche zusätzliche Belastung des Zahlungsdienstleisters begründen, zumal im Übrigen auch hinsichtlich der weiteren vorvertraglichen und sonstigen Informationspflichten eine gemeinsame Mitteilung nicht vorgeschrieben ist.
Die Pflicht des Zahlungsdienstleisters, Verbrauchern rechtzeitig vor deren Vertragserklärung zum Vertragsabschluss eine standardisierte Entgeltinformation mitzuteilen, soll dem Ziel der besseren Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten dienen. Zugleich soll diese Pflicht dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter von Zahlungskonten für Verbraucher zu

schaffen (siehe Erwägungsgrund 19 der Zahlungskontenrichtlinie). Die Pflicht zur Mitteilung der Entgeltinformation ordnet sich damit in den Kontext der bereits bisher getroffenen Maßnahmen der Union im Bereich des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen für Privatkunden ein, durch die bzw. auf deren Grundlage Beiträge dafür geleistet wurden, insbesondere die Qualität und Transparenz der Angebote für Verbraucher zu erhöhen (siehe Erwägungsgrund 1 der Richtlinie).
Die Entgeltinformation ist durch den Zahlungsdienstleister dem Verbraucher zu mitzuteilen. Das Zahlungskontengesetz übernimmt die auch im BGB und EGBGB vorgenommene Unterscheidung zwischen den Begriffen des „Mitteilens“ (bzw. der „Übermittlung“) einerseits und der „Zurverfügungstellung“ andererseits (siehe hierzu BT-Drucks 16/11643, S. 100). Für letzteres genügt es, wenn neben der Bereitstellung der Information durch den Zahlungsdienstleister noch eine aktive Beteiligung des Verbrauchers erfolgen muss, beispielsweise indem er die Informationen ausdrücklich vom Zahlungsdienstleister anfordert oder von der Internet-Homepage des Zahlungsdienstleisters herunterlädt. Wird nach dem Gesetz dagegen ein „Mitteilen“ der Informationen gefordert, hat der Zahlungsdienstleister für den Zugang beim Verbraucher zu sorgen hat, ohne dass der Verbraucher sie ausdrücklich anfordern muss. Die bloße Bereitstellung reicht hier nicht (vgl. Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage, München 2015, § 675d Rz 2). In Bezug auf Informationen in elektronischer Form bedeutet dies, dass beispielsweise die bloße Schaffung der Möglichkeit des Herunterladens von der Internet-Homepage des Zahlungsdienstleisters nicht genügt, während dagegen eine Zusendung durch den Zahlungsdienstleister an ein vom Verbraucher angegebenes elektronisches Postfach ausreichend wäre.
Die Pflicht zur Mitteilung der Entgeltinformation ist eine vorvertragliche zivilrechtliche Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters gemäß §§ 241 Absatz 2, 311 Absatz 2 Nummer 1 BGB. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht zieht die üblichen Sanktionen bei Verletzung vorvertraglicher Pflichten nach sich. Als Gegenstand einer gesetzlich bestimmten vorvertraglichen Informationspflicht sind die Informationen nach § 5 unentgeltlich mitzuteilen. Dies steht im Einklang mit der Regelung des § 675d Absatz 3 BGB, wonach auch für die Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 248 § 4 EGBGB nur in besonderen Fällen ein Entgelt vereinbart werden darf.

Zu den §§ 6 bis 8 (Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Entgeltinformation):

Die §§ 6 bis 8 regeln die inhaltliche Ausgestaltung der Entgeltinformation. Durch die durch diese Vorschriften vorgegebene Konkretisierung und Standardisierung des Inhalts der Entgeltinformation soll diese für den Verbraucher möglichst hilfreich ausgestaltet werden und einen problemlosen Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern ermöglichen (siehe Erwägungsgrund 16 der Zahlungskontenrichtlinie).
An dieser Stelle soll zunächst ein Gesamtüberblick über die Regelung des Inhalts der Entgeltinformation in den §§ 6 bis 8 dargelegt werden:
In den §§ 6 und 7 wird im Einzelnen bestimmt, welche Informationen in der Entgeltinformation enthalten sein müssen. Dabei handelt es sich hier um Informationen verschiedener Art: Die Entgeltinformationen muss erstens Angaben zum Entgelt enthalten, welches für bestimmte mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste berechnet wird (§ 6 Absatz 1), zweitens genauer aufgeschlüsselte Angaben zu Dienstepaketen, die für das Zahlungskonto angeboten werden (§ 7 Absatz 1) bzw. als deren Teil das Zahlungskonto angeboten wird (§ 7 Absatz 2), drittens muss sie eine Erläuterung zur nicht abschließenden Natur der Entgeltinformation enthalten

(§ 6 Absatz 2). Unabhängig davon, ob die betreffenden Dienste als Teil von Paketen angeboten werden, erstreckt sich die Entgeltinformation jeweils neben Entgelten auch auf Kosten und Vertragsstrafen (§§ 6 Absatz 1 Satz 3 und 7 Absatz 3).
§ 8 zielt darauf ab, dass der Inhalt der Entgeltinformation in einer standardisierten und dem Verbraucher möglichst leicht nachvollziehbaren Weise ausgestaltet wird: Hierzu wird die Verwendung einer unionsweit standardisierten Terminologie vorgeschrieben (§ 8 Absatz 1) und es wird grundsätzlich die Berechnung in Euro (§ 8 Absatz 2) sowie die Abfassung in deutscher Sprache erfordert (§ 8 Absatz 3).
Diese Regelung des Inhalts der Entgeltinformation nach den §§ 6 bis 8 gilt für beide Fälle, in denen nach diesem Gesetz der Zahlungsdienstleister zur Information über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste verpflichtet ist, d.h. sowohl für die vorvertragliche Entgeltinformation nach § 5 als auch für die allgemeine Pflicht zur Entgeltinformation nach § 14 Absatz 1 Nummer 1.
Auf eine ausdrückliche Umsetzung der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Zahlungskontenrichtlinie enthaltenen Vorgabe, dass der Inhalt der Entgeltinformation sachlich richtig sein muss und nicht irreführend sein darf, wurde in den §§ 6 bis 8 verzichtet. Dies folgt schon aus der Natur als Informationspflicht. Eine ausdrückliche Erwähnung könnte im Gegenschluss die Frage aufwerfen, ob dieses Erfordernis bei anderen Informationspflichten nicht einzuhalten ist. Da es sich bei den §§ 6 bis 8 um eine Regelung zur Konkretisierung des Inhalts der Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters nach § 5 (vorvertragliche Entgeltinformation) bzw. § 14 Absatz 1 Nummer 1 (allgemeine Pflicht zur Entgeltinformation) handelt, ist für die Sanktionen bei Verletzung dieser zivilrechtlichen Pflichten auf die Begründungen zu den genannten Vorschriften zu verweisen.

Zu § 6 (Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten):

Nach dieser Beschreibung der Gesamtregelung des Inhalts der Entgeltinformation in den §§ 6 bis 8 ist sodann auf die Einzelheiten der Regelung des § 6 einzugehen.
§ 6 regelt, welche Informationen in der Entgeltinformation in Bezug auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste enthalten sein müssen, d.h. in Bezug auf alle mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der aktuellen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind (siehe § 2 Absatz 6). Diese Liste wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht, die weiteren Einzelheiten der Erstellung dieser Liste sind Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie zu entnehmen.
Absatz 1 stellt den Kerngehalt der Regelung des § 6 dar und dient der Umsetzung der Vorgaben zum Inhalt der Entgeltinformation nach Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie. Nach Absatz 1 Satz 1 muss die Entgeltinformation angeben, welche der maßgeblichen Zahlungskontendienste von dem Zahlungsdienstleister angeboten werden und welches Entgelt der Zahlungsdienstleister jeweils für diese Dienste verlangt. Hinsichtlich der Angaben zu den jeweils berechneten Entgelten überschneidet sich Absatz 1 Satz 1 teilweise mit der allgemeineren Mitteilungspflicht nach Artikel 248 § 4 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EGBGB. Es gehen aber die Anforderungen nach der vorliegenden Vorschrift insbesondere bezüglich der zu verwendenden Terminologie nach § 8 Absatz 1 über jene allgemeinere Verpflichtung hinaus.
Absatz 1 Satz 2 bestimmt für den Fall, dass zu den maßgeblichen Zahlungskontendienste zählende Dienste von dem Zahlungsdienstleister nicht

angeboten werden, dass auch dies in der Entgeltinformation anzugeben ist (siehe auch Erwägungsgrund 19 der Zahlungskontenrichtlinie).
Dass die Angaben nach Absatz 1 auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste bezogen sein müssen, soll in mehrfacher Hinsicht der Verbraucherinformation dienen: Erstens kann durch die Aufnahme der maßgeblichen Zahlungskontendienste in die Entgeltinformation sichergestellt werden, dass insbesondere die am häufigsten genutzten und die höchsten Kosten verursachten Dienste abgedeckt werden (siehe Artikel 3 Absatz 2 sowie Erwägungsgrund 17 der Richtlinie). Indem alle Zahlungsdienstleister verpflichtet sind, in die Entgeltinformation Angaben zu denselben maßgeblichen Zahlungskontendiensten aufzunehmen, wird zweitens die Entgeltinformation inhaltlich standardisiert und Verbrauchern wird der Vergleich mehrerer Anbieter erleichtert. Drittens schließlich kann ungeachtet dessen mit der Beschränkung auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste eine Straffung der Entgeltinformation erreicht werden, die den Zeitaufwand beim Verbraucher für die Durchsicht der Information reduziert und so die Nutzbarkeit der Entgeltinformation als Vergleichsmittel steigert (siehe Erwägungsgrund 16 der Richtlinie).
Absatz 1 Satz 3 erweitert den nach § 6 vorgesehenen Inhalt der Informationen zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten im Hinblick auf Kosten und Vertragsstrafen: Neben der bereits nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Angabe der Entgelte für die maßgeblichen Zahlungskontendiensten sind nach Absatz 1 Satz 3 jeweils auch Angaben zu Kosten und Vertragsstrafen erforderlich, soweit im Zusammenhang mit den angebotenen maßgeblichen Zahlungskontendienste die Erstattung von Kosten oder die Verwirkung von Vertragsstrafen durch den Verbraucher vorgesehen ist. Nach Artikel 2 Nummer 15 erfasst der Begriff der Entgelte im Sinne der Richtlinie auch Kosten und Vertragsstrafen, so dass Absatz 1 Satz 3 in Ergänzung der Regelung des Satzes 1 zur Umsetzung der Vorgaben zum Inhalt der Entgeltinformation nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass Absatz 1 Satz 3 nicht die rechtliche Zulässigkeit der Geltendmachung der Erstattung von Kosten und der Zahlung von Vertragsstrafen in Bezug auf die maßgeblichen Zahlungsdienste regelt: Insoweit ist vielmehr wiederum auf die jeweils maßgeblichen sonstigen Vorschriften zum Zahlungsdiensterahmenvertrag zu verweisen, wobei insbesondere im Hinblick auf Vertragsstrafen Beschränkungen nach den §§ 309 Nummer 6, 343 BGB sowie auch nach den §§ 26 Absatz 5 sowie 41 Absatz 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 verpflichtet zur Erläuterung der nicht abschließenden Natur der Entgeltinformationen. Dies hat klarstellenden Charakter: Da die Entgeltinformation, wie eben beschrieben wurde, eine im Interesse der Nutzbarkeit durch den Verbraucher gestraffte Information beinhaltet und durch Absatz 1 Satz 1 auf Angaben zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten beschränkt wird, handelt es sich hierbei nicht notwendigerweise um ein vollständiges Verzeichnis aller von dem jeweiligen Zahlungsdienstleister berechneten Entgelte, die auch für andere als die maßgeblichen Zahlungskontendienste anfallen können. Nach Absatz 2 ist in der Entgeltinformation auf diesen Umstand hinzuweisen sowie darauf, dass die vollständigen vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten und den übrigen angebotenen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind. Diese Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Richtlinie um.

Zu § 7 (Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten):

§ 7 regelt ergänzende Angaben in der Entgeltinformation für den Fall, dass das Angebot des Zahlungsdienstleisters Pakete von Diensten oder von weiteren Produkten enthält.

Absatz 1 betrifft den Fall, dass einer oder mehrere der maßgeblichen Zahlungskontendienste als Teil eines Dienstepakets für ein Zahlungskonto angeboten werden. In diesem Fall werden keine einzelnen Entgelte für die betreffenden Dienste berechnet, sondern es wird das Dienstepaket insgesamt bepreist. Um dennoch die Vergleichbarkeit der angebotenen Dienste sicherzustellen, muss der Zahlungsdienstleister daher angeben, welche Dienste in dem Paket enthalten sind (Nummer 1), in welchem Umfang die Dienste in dem Paket enthalten sind (Nummer 2), welche Entgelte für das Paket zu zahlen sind (Nummer 3), und welche zusätzlichen Entgelte anfallen für Dienste, die über den im Entgelten für das Paket enthaltenen Umfang hinausgehen (Nummer 4). Diese Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie um.

Absatz 2 behandelt die Situation, in der nicht die mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste als Teil eines Dienstepakets für ein Zahlungskonto angeboten werden, sondern vielmehr das Zahlungskonto selbst als Teil eines Pakets angeboten wird, das über die Erbringung von Zahlungskontodienstleistungen hinausgehende weitere Produkte oder Dienste enthält. Im Interesse der Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten muss es in diesem Fall dem Verbraucher ermöglicht werden, sofern die jeweiligen Paketbestandteile überhaupt auch gesondert angeboten werden, den Anteil aus den Kosten herauszurechnen, der auf die anderweitigen Dienste oder Produkte entfällt. Daher muss in dieser Situation die Entgeltinformation zunächst angeben, ob es auch möglich ist, den Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung des Zahlungskontos separat abzuschließen (Satz 1). Bejahendenfalls sind dann auch die Entgelte anzugeben, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, die separat erworben werden könnten (Satz 2). Diese Vorschrift setzt Artikel 8 der Zahlungskontenrichtlinie um.

Absatz 3 erstreckt den Umfang des nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Inhalts der Entgeltinformation auf Angaben zu Kosten und Vertragsstrafen: Soweit nach dem Angebot des Zahlungsdienstleisters die Erstattung von Kosten oder die Zahlung von Vertragsstrafen durch den Verbraucher in Bezug auf die von dem Zahlungsdienstleister angebotenen Dienste und Pakete vorgesehen ist, müssen auch diese Kosten und Vertragsstrafen in der Entgeltinformation angegeben werden. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 6 Absatz 3 verwiesen.

Zu § 8 (Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation):

§ 8 ergänzt die Regelungen zum Inhalt der Entgeltinformation nach den §§ 6 und 7 um Anforderungen zur Terminologie sowie zu der zu verwendenden Währung und Sprache.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen in Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie, dass für die Bezeichnung der in der Entgeltinformation genannten Dienste die standardisierte

Zahlungskontenterminologie zu verwenden ist, d.h. die von der Europäischen Kommission festgelegte jeweils aktuelle standardisierte Unionsterminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (siehe § 2 Absatz 7). Wenn Zahlungsdienstleister die Dienste in der Entgeltinformation allein mit ihren firmeneigenen Bezeichnungen benennen dürften, würde darunter die Vergleichbarkeit für den Verbraucher leiden: Eine standardisierte Terminologie erleichtert demgegenüber die Nachvollziehbarkeit und den Vergleich der Entgelte für den Verbraucher (siehe Erwägungsgrund 15 der Zahlungskontenrichtlinie). Die Zahlungskontenrichtlinie legt daher fest, dass für diejenigen Dienste, die in mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten zu den repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten zählen, eine standardisierte Unionsterminologie in allen Amtssprachen der Organe der Union festzulegen ist. Die weiteren Einzelheiten der Festlegung dieser standardisierten Zahlungskontenterminologie sind Artikel 3 der Richtlinie zu entnehmen.
Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass andere Bezeichnungen, d.h. insbesondere firmeneigene Bezeichnungen für die einzelnen Dienste, in der Entgeltinformation nur zusätzlich zu dieser standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnungen für die betroffenen Dienste verwendet werden dürfen. Damit wird Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. In Erwägungsgrund 21 der Richtlinie heißt es hierzu, dass firmeneigene Bezeichnungen beispielsweise als untergeordnete Bezeichnungen verwendet werden können, indem sie in Klammern gesetzt werden oder eine geringere Schriftgröße aufweisen.

Absatz 2 bestimmt in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie, dass Entgelte in der Währung des Zahlungskontos oder in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzugeben sind, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.

Als letztes Erfordernis des § 8 verlangt Absatz 3, der Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Zahlungskontenrichtlinie umsetzt, dass die Entgeltinformation in deutscher Sprache abgefasst sein muss, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben.
Hinsichtlich der Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleister und Verbraucher nach den Absätzen 2 und 3 ist folgendes zu beachten: Soweit § 8 in einem vorvertraglichen Kontext bzw. aufgrund der Verweisung des § 14 Absatz 1 Nummer 1 gänzlich außerhalb eines existierenden Zahlungsdiensterahmenvertrags zwischen den Parteien zur Anwendung kommt, kann eine solche Vereinbarung insbesondere auch dadurch begründet werden, dass der Verbraucher aus mehreren angebotenen Entgeltinformationen mit Angaben in jeweils unterschiedlichen Währungen bzw. Sprachen eine solche auswählt, die nicht in Euro erfolgt bzw. in deutscher Sprache abgefasst ist. Spezifisch eine Einigung im Sinne des Absatzes 3 über die Sprache, in der die Entgeltinformation abzufassen ist, kann auch stillschweigend dadurch herbeigeführt werden, dass der Verbraucher in einer Sprache an den Zahlungsdienstleisters herantritt und dieser in derselben Sprache reagiert.

Zu § 9 (Form und Gestaltung der Entgeltinformation):

§ 9 regelt die Form und Gestaltung der Entgeltinformation. Im Interesse der allgemeinen Zielsetzung der Pflicht zur Information über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste, d.h. der besseren Vergleichbarkeit von

Zahlungskontenentgelten, soll durch die einzelnen Erfordernisse des § 9 sichergestellt werden, dass die Entgeltinformation in Form und Gestaltung klar und verständlich abgefasst wird. Die Regelung gilt grundsätzlich sowohl für die vorvertragliche Entgeltinformation nach § 5 als auch für die allgemeine Pflicht zur Entgeltinformation nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 (bei letzterer tritt an die Stelle der Regelung des Textformerfordernisses nach § 9 Absatz 1 die gesonderte Regelung des Textformerfordernisses für die allgemeinen Informationspflichten nach § 14 Absatz 1).

Absatz 1 schreibt für die Entgeltinformation Textform vor. Dies verweist auf die Erfordernisse nach § 126b BGB und setzt für die vorvertragliche Entgeltinformation die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie zur Aushändigung des Dokuments der Entgeltinformation in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger um. Neben einer Entgeltinformation in gedruckter Form auf Papier kommt daher insbesondere das Format eines mit Hilfe von Anzeigeprogrammen lesbaren elektronischen Dokuments in Betracht, das auf einer Vorrichtung zur Speicherung digitaler Daten (z.B. USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten) abgespeichert ist oder das per E-Mail an ein elektronisches Postfach des Verbrauchers gesandt wird (siehe BT-Drucks. 17/12637, S. 44). Die bloße Möglichkeit, dass die Erklärung auf einer herkömmlichen Internetseite zur Verfügung gestellt wird, genügt dagegen nicht, solange die Erklärung nicht tatsächlich vom Verbraucher von der Internetseite des Zahlungsdienstleisters heruntergeladen wird (siehe Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage, München 2015, § 126b Rz 3).

Absatz 2 regelt Einzelheiten zur Gestaltung der Entgeltinformation: Satz 1 verlangt, dass die Entgeltinformation als kurz gehaltenes eigenständiges Dokument abgefasst wird (siehe Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie). Weiter muss nach Satz 2 die Entgeltinformation so gestaltet sein, dass sie klar und leicht verständlich ist, und nach Satz 3 müssen Schriftart und Schriftgröße sowie Farbgestaltung so gewählt sein, dass die Entgeltinformation im Original sowie auch dann, wenn sie farbig oder nichtfarbig kopiert oder ausgedruckt wird, gut lesbar ist. Diese allgemeinen Voraussetzungen setzen die einzelnen Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Buchstabe c der Richtlinie um.

Absatz 3 beinhaltet noch weitere Vorgaben zur Gestaltung der Entgeltinformation, die den Verbrauchern den unionsweiten Vergleich der Entgeltangaben erleichtern sollen: Zum einen hat nach Satz 1 in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 6 der Zahlungskontenrichtlinie die Gestaltung der Entgeltinformation unter Beachtung des von der Europäischen Kommission festgelegten standardisierten Präsentationsformats zu erfolgen. Zum anderen soll in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie die Entgeltinformation am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltinformation“ überschrieben sein (Satz 2) und neben dieser Überschrift ist das von der Europäischen Kommission festgelegte gemeinsame Symbol anzubringen (Satz 3), das es dem Verbraucher ermöglichen soll, die Entgeltinformation ohne weiteres von anderen Unterlagen zu unterscheiden. Die Einzelheiten der Festlegung des gemeinsamen Symbols wie auch des standardisierten Präsentationsformats durch die Europäische Kommission regelt Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie. Soweit bzw. solange noch kein gemeinsames Symbol bzw. Präsentationsformat festgelegt worden sein sollte oder sofern ein solches Symbol bzw. Format nach seiner Festlegung ersatzlos wieder aufgehoben werden sollte, entfallen mangels Bezugsgegenstand auch die diesbezüglichen Verpflichtungen in Satz 1 und 3.

Absatz 4 nimmt Bezug auf ein Muster für die Entgeltinformation, das den Zahlungsdienstleistern durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an die Hand gegeben werden soll und welches die Anforderungen nach Absätzen 2 und 3 betreffend die Gestaltung der Entgeltinformation umsetzt. Bedienen sich Zahlungsdienstleister des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 47 Absatz 2 für Entgeltinformationen veröffentlichten Musters, so genügen sie damit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gestaltungsanforderungen. Die von den Zahlungsdienstleistern zu beachtenden Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung nach den §§ 6 bis 8 bleiben unberührt.
Wie die §§ 6 bis 8 stellt auch § 9 eine Konkretisierung der zivilrechtlichen Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Entgeltinformation nach § 5 bzw. § 14 Absatz 1 Nummer 1 dar, so dass bei einer Verletzung der Verpflichtungen nach dieser Bestimmung die allgemeinen Sanktionen gelten.

Zu § 10 (Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses):

§ 10 sieht zur weiteren Information des Verbrauchers eine Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur regelmäßigen Zurverfügungstellung einer Entgeltaufstellung vor. Die Entgeltaufstellung informiert über sämtliche Entgelte, Kosten und Vertragsstrafen, die für oder in Bezug auf mit dem Zahlungskonto verbundene Dienste angefallen sind, sowie gegebenenfalls über angefallene Sollzinsen bei Überziehungen beziehungsweise Guthabenzinsen für Einlagen. Grundlage und Periodizität dieser Informationspflicht ergeben sich aus § 10, der Artikel 5 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie umsetzt, weitere Einzelheiten zu Inhalt, Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung werden in den §§ 11 bis 13 geregelt.
Anders als die Entgeltinformation nach den §§ 5 und 14 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. den §§ 6 bis 9 ist die Entgeltaufstellung auf tatsächlich bereits angefallene Entgelte begrenzt. Sie ist daher anders als eine Entgeltinformation auch nicht vorvertraglich bzw. gänzlich außerhalb bestehender Zahlungsdiensterahmenverträge geschuldet, sondern muss zeitlich wiederkehrend innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse bzw. bei deren Beendigung zur Verfügung gestellt werden.
Als solche regelmäßige Pflicht zur Zurverfügungstellung einer Aufstellung sämtlicher im Bezugszeitraum in Bezug auf ein Zahlungskonto angefallener Entgelte ergänzt die Regelung der Entgeltaufstellung nach den §§ 10 bis 13 insbesondere die Informationspflichten, die bereits nach Artikel 248 § 7 bis 9 EGBGB bestehen: Während dort eine Verpflichtung zur Mitteilung der Kosten einzelner Zahlungsvorgänge besteht, erfasst die vorliegende Entgeltaufstellung sämtliche Zahlungsdienste und Paketpreise in Bezug auf die Führung eines Zahlungskontos. Wie schon bei der Entgeltinformation soll auch in Bezug auf die Entgeltaufstellung von der Option nach Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie kein Gebrauch gemacht werden: Eine gemeinsame Mitteilung der in § 11 genannten Informationen zusammen mit anderweitig geschuldeten Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen wie insbesondere denen nach Artikel 248 §§ 7 und 8 EGBGB ist daher nicht vorgeschrieben. Sie wäre auch nicht sinnvoll, da die periodisch geschuldete Entgeltaufstellung nur dann gemeinsam mit den Informationen nach Artikel 248 §§ 7 und 8 EGBGB mitgeteilt werden könnte, wenn von der Option in Artikel 248 § 10 EGBGB Gebrauch gemacht wurde. Grundsätzlich sind die Informationspflichten nach Artikel 248 §§ 7 und 8 EGBGB unverzüglich nach Belastungsbuchung bzw. Ausführung des Zahlungsvorgangs zu erfüllen. Die

Entgeltaufstellung nach § 10 muss im Übrigen dem Verbraucher nur zur Verfügung gestellt werden, d.h. es ist nur eine Bereitstellung der Informationen geschuldet, nicht aber eine Mitteilung ohne eine aktive Beteiligung des Verbrauchers.

Wie die Entgeltinformation zielt auch die Entgeltaufstellung auf bessere Transparenz und Vergleichbarkeit ab: Die Entgeltaufstellung soll dem Verbraucher als wiederkehrende Information über im vergangenen Bezugszeitraum angefallene Entgelte und aufgelaufene Zinsen sowohl den Vergleich verschiedener Anbieter erleichtern und damit eine mögliche Entscheidung über den Anbieterwechsel vorbereiten als auch eine Überprüfung des eigenen Nutzungsverhaltens ermöglichen (siehe Erwägungsgrund 19 der Richtlinie).

Ausdrücklich bestimmt wird in Satz 1, dass die Entgeltaufstellung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist: Dies setzt die Vorgaben der Richtlinie aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 um und entspricht auch allgemeinen Grundsätzen: Bei der Entgeltaufstellung handelt es sich um eine gesetzlich bestimmte Informationspflicht innerhalb des Vertrags. Ein Entgelt für die Erfüllung von gesetzlich vorgegebenen vertraglichen oder auch vorvertraglichen Pflichten kann nur dann beansprucht werden, wenn dies ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Dieser Rechtsgedanke liegt auch den Regelungen in den §§ 675d Absatz 3 und 675f Absatz 4 BGB zugrunde, wonach ebenfalls für die dort geregelten Fälle der Erfüllung gesetzlich geregelter Nebenpflichten ein Entgelt grundsätzlich nicht vereinbart werden kann.

Satz 2 bestimmt, dass die Entgeltaufstellung während eines laufenden Vertragsverhältnisses mindestens jährlich zur Verfügung gestellt werden muss. Wird das Vertragsverhältnis beendet, ist bei Beendigung eine weitere Entgeltaufstellung zur Verfügung zu stellen. Eine häufigere Zurverfügungstellung einer aktuelleren Entgeltaufstellung ist zulässig.

Die Verpflichtung nach § 10 stellt eine besondere vertragliche Nebenpflicht des Zahlungsdienstleisters innerhalb des Zahlungsdiensterahmenvertrags mit dem Verbraucher dar. Aus dieser systematischen Einordnung folgt, dass bei einer Verletzung dieser Pflicht die üblichen Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten Anwendung finden. Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungsdienstleister die Vorgaben der Regelungen der §§ 11 bis 13 nicht beachtet, die weitere Konkretisierungen der Verpflichtung zur Zurverfügungstellung einer Entgeltaufstellung aus § 10 enthalten.

Zu § 11 (Inhalt der Entgeltaufstellung):

§ 11 regelt den Inhalt der nach § 10 mitzuteilenden Entgeltaufstellung. Während der Inhalt der Entgeltinformation nach den §§ 6 und 7 sich primär auf Angaben zu den vom Zahlungsdienstleister angebotenen maßgeblichen Zahlungskontendiensten und Paketen von solchen Diensten oder anderen Produkten beschränkt, soll die Entgeltaufstellung nach § 11 eine Aufstellung sämtlicher Entgelte enthalten, die für mit dem Zahlungskonto verbundene Dienste und Dienstepakete angefallen sind, sowie gegebenenfalls auch über angefallene Sollzinsen bei Überziehungen beziehungsweise Guthabenzinsen für Einlagen informieren.

Die Einzelheiten zu den in der Entgeltaufstellung zu nennenden Informationen sind in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 geregelt, mit denen die Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt werden. Im Einzelnen muss demnach die Entgeltaufstellung die folgenden Angaben enthalten, wobei der jeweilige Bezugszeitraum, d.h. der Zeitraum, für den die Entgeltaufstellung erteilt wird, mindestens der Zeitraum seit der letzten Entgeltaufstellung sein muss:

- Nach Nummer 1 sind erforderlich Angaben zu den einzelnen in Anspruch genommenen und berechneten Diensten, hier zu dem in Rechnung gestellten Einzelentgelt je Dienst und zur Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste (siehe Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie).
- Nummer 2 bestimmt für den Fall, dass die in Anspruch genommenen entgeltlichen Dienste in einem Paket zusammengefasst sind, dass anzugeben ist, welches Entgelt für das Paket in Rechnung gestellt wird und wie oft dies erfolgte. Werden Dienste über den im Entgelt für das Paket enthaltenen Umfang hinaus in Anspruch genommen und wird dies gesondert in Rechnung gestellt, ist das betreffende zusätzliche Entgelt anzugeben. Hintergrund für diese Sonderregelung ist, dass in diesen Fällen keine Darstellung der Einzelentgelte je Dienst gemäß Absatz 1 Nummer 1 erfolgen kann. Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie.
- Nummer 3 bestimmt ergänzend, dass neben der Angabe gemäß den Nummern 1 und 2 von Einzelentgelten für die verschiedenen Dienste, Dienstepakete sowie für Dienste, die über den im Entgelt für das Paket erfassten Umfang hinausgehen, auch der jeweilige Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum angefallenen Entgelte anzugeben ist (siehe die Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie). Damit ist die Summe der Entgelte für die jeweiligen Dienste, Dienstepakete oder über den Umfang des Pakets hinausgehenden Dienste gemeint.
- Nummer 4 betrifft die Angabe von Entgelten für die Inanspruchnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gemäß § 504 BGB oder bei einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Bestehen Vereinbarungen nach §§ 504 oder 505 BGB, ist der Sollzinssatz für die Überziehung anzugeben. Sofern das Zahlungskonto überzogen worden ist, ist zusätzlich der Gesamtbetrag der wegen Überziehungen im Bezugszeitraum angefallenen Zinsen anzugeben. Diese Regelung setzt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie um.
- Nummer 5 betrifft die Angabe von Guthabenzinsen. Sofern verzinsliche Einlagen auf dem Zahlungskonto geführt wurden, ist der Zinssatz für Einlagen für das Zahlungskonto anzugeben sowie der Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum angefallenen Zinsen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie.
- Nach Nummer 6 ist zuletzt ist auch der in Rechnung gestellte Gesamtbetrag der Entgelte für sämtliche der im Bezugszeitraum geleistete Dienste anzugeben (siehe Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie).

Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 ist nicht abschließend („mindestens“). Der Zahlungsdienstleister darf mithin in die Entgeltaufstellung auch weitere Informationen einbeziehen. Wie bereits bei der Entgeltinformation gilt im Übrigen auch für die Entgeltaufstellung, dass es schon ihrer Natur als Informationspflicht entspricht, dass der durch § 11 bestimmte Inhalt der Entgeltinformation sachlich richtig sein muss und nicht irreführend sein darf. Die entsprechenden Vorgaben in Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie brauchen daher nicht zusätzlich ausdrücklich umgesetzt werden.

Absatz 2 erstreckt den nach Absatz 1 vorgesehenen Inhalt der Entgeltaufstellung auf Angaben zu Kosten und Vertragsstrafen: Sind Kosten oder Vertragsstrafen in Bezug auf die angebotenen Dienste oder Pakete angefallen, müssen auch diese Kosten und Vertragsstrafen in der Entgeltinformation angegeben werden. Wie zur Entgeltinformation gilt auch hier, dass nach Artikel 2 Nummer 15 der Begriff der Entgelte im Sinne der Richtlinie auch Kosten und Vertragsstrafen erfasst, so dass Absatz 2 in Ergänzung der Regelung des Absatzes 1 zur Umsetzung der Vorgaben

zum Inhalt der Entgeltaufstellung nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie erforderlich ist. Wiederum ist auch hier zu beachten, dass Absatz 2 nicht die rechtliche Zulässigkeit der Geltendmachung der Erstattung von Kosten und der Zahlung von Vertragsstrafen regelt: Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 6 Absatz 1 Satz 3 verwiesen.

Zu § 12 (Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung):

§ 12 enthält Vorgaben zur Terminologie sowie zu der verwendeten Währung und Sprache der Entgeltaufstellung und setzt die entsprechenden Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2, Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b und d sowie Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie um. Inhaltlich entspricht § 12 der Regelung in § 8 zur Entgeltinformation; auf die Begründung zu letzterer Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 13 (Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung):

§ 13 regelt die Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung. Ebenso wie die Entgeltinformation (siehe § 9) soll auch die Entgeltaufstellung nach Form und Gestaltung klar und verständlich abgefasst werden, um so den Zielen besserer Transparenz und Vergleichbarkeit zu dienen. Mit der Regelung in § 13 werden die diesbezüglichen Vorgaben in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt.
Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Entgeltaufstellung dem Verbraucher in Textform zur Verfügung gestellt werden muss. Dieses Textformerfordernis verweist auf die Erfordernisse des § 126b BGB; die entsprechenden Vorgaben in der Richtlinie sprechen von der Zurverfügungstellung eines lesbaren Dokuments für den Verbraucher (Artikel 5 Absatz 1, Absatz 3). Dies schließt wie zu § 7 insbesondere auch Informationen in Form eines mit Hilfe von Anzeigeprogrammen lesbaren elektronischen Dokuments ein. Informationen in dieser Form können dem Verbraucher beispielsweise dadurch zur Verfügung gestellt werden, dass die Erklärung auf der Internetseite des Zahlungsdienstleisters zum Herunterladen bereitgestellt wird und der Verbraucher die Erklärung sodann tatsächlich herunterlädt. Erst recht gilt dies, wenn das Dokument per E-Mail an ein elektronisches Postfach des Verbrauchers gesandt wird.
Die Parteien sind frei, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Erfordernisse hinsichtlich der Einzelheiten der Form oder der Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung zu vereinbaren, insbesondere den Zahlungsdienstleister zu einer Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung über ein bestimmtes Kommunikationsmittel oder in einer bestimmten Form zu verpflichten. Derartige Vereinbarungen sind nach allgemeinen Grundsätzen zulässig, so dass es keiner gesonderten Vorschrift zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie bedurfte. Dabei dürfen solche Vereinbarungen nicht zum Nachteil des Verbrauchers von der Regelung in § 13 abweichen (siehe § 4).
Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass der Verbraucher verlangen kann, dass ihm die Entgeltaufstellung auf Papier zur Verfügung gestellt wird. Diese Regelung setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie um und sichert dem Verbraucher auch dann, wenn keine über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Vereinbarung zwischen ihm und dem Zahlungsdienstleister getroffen wurde, das

Recht zu, verlangen zu können, dass der Zahlungsdienstleister ihm eine Entgeltaufstellung in Papierform bereitstellt.

Absatz 2 regelt Einzelheiten zur Gestaltung der Entgeltaufstellung. Die Vorschrift entspricht weitgehend den Regelungen zur Entgeltinformation in § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3: Satz 1 verlangt, dass die Entgeltaufstellung so gestaltet ist, dass sie klar und leicht verständlich ist, und nach Satz 2 müssen die Schriftart und die Schriftgröße so gewählt sein, dass die Entgeltaufstellung gut lesbar ist. Diese allgemeinen Voraussetzungen setzen die einzelnen Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie um.

Absatz 3 beinhaltet dann weitere Vorgaben zur Gestaltung der Entgeltaufstellung, die ebenso wie bei der Regelung der Gestaltung der Entgeltinformation (§ 9 Absatz 3) den Verbrauchern den unionsweiten Vergleich der Entgeltangaben erleichtern sollen: Zum einen hat nach Absatz 3 Satz 1 in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie die Gestaltung der Entgeltaufstellung unter Beachtung des von der Europäischen Kommission festgelegten standardisierten Präsentationsformats zu erfolgen. Zum anderen soll in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie die Entgeltaufstellung am oberen Ende der ersten Seite mit „Entgeltaufstellung“ überschrieben sein (Satz 2) und neben dieser Überschrift ist das von der Europäischen Kommission festgelegte gemeinsame Symbol anzubringen (Satz 3). Wie schon bei der Entgeltinformation soll auch bei der Entgeltaufstellung dieses Erfordernis dem Verbraucher es ermöglichen, dieses Dokument ohne weiteres von anderen Unterlagen zu unterscheiden. Die Einzelheiten der Festlegung des gemeinsamen Symbols für die Entgeltaufstellung wie auch des standardisierten Präsentationsformats für dieses Dokument durch die Europäische Kommission regelt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie.

Absatz 4 schließlich bestimmt, dass Zahlungsdienstleister den Anforderungen an die Gestaltung der Entgeltaufstellung nach den Absätzen 2 und 3 genügen, wenn sie hierfür das Muster verwenden, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Entgeltaufstellung nach § 47 Absatz 2 veröffentlicht wird.

Zu § 14 (Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister):

§ 14 regelt allgemeine Informationspflichten von Zahlungsdienstleistern, die sich auf die verschiedenen Regelungsbereiche dieses Gesetzes beziehen.
Durch das vorliegende Gesetz werden Zahlungsdienstleister, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten, einem umfassenden verbraucherschützenden Pflichtenprogramm unterworfen, welches namentlich der Sicherung des Zugangs zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonten, siehe die §§ 30 ff. im Abschnitt 5), der Transparenz und Vergleichbarkeit von Entgelten für Zahlungskonten (siehe die §§ 5 ff. im Abschnitt 2) sowie der Erleichterung des Wechsels von Zahlungskonten (siehe die §§ 20 ff. im Abschnitt 3 zur innerstaatlichen Kontenwechselhelfe) dienen soll. § 14 soll diesen verbraucherschützenden Verpflichtungen zu größerer Wirksamkeit und Effektivität verhelfen und allgemein zu größerer Transparenz im Bereich der Angebote von Zahlungskonten für Verbraucher führen, indem die Zahlungsdienstleister generell verpflichtet werden, Verbraucher entsprechend zu unterrichten.

Die Informationspflichten nach § 14 gelten für die Zahlungsdienstleister unabhängig vom Vorliegen vertraglicher oder auch nur vorvertraglicher Beziehungen zu den berechtigten Verbrauchern: Es handelt sich vielmehr um allgemeine Informationspflichten, die für alle Zahlungsdienstleister gelten, die sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten haben. Die Informationspflichten nach § 14 entsprechen damit in ihrer Rechtsnatur den Informationspflichten nach § 675a BGB und ergänzen diese um spezifische auf Zahlungskonten für Verbraucher bezogene Informationen.

Wie im Regelfall des § 675a BGB sind auch die allgemeinen Informationspflichten nach § 14 unentgeltlich zu erfüllen; die ausdrückliche Erwähnung der Unentgeltlichkeit der Pflicht zur Zurverfügungstellung dieser Informationen (§ 14 Absatz 1) bzw. der Pflicht zur Mitteilung (§ 14 Absatz 3) dient hier wie dort dem Zweck der Klarstellung.

Die Informationspflichten nach § 14 erfordern jeweils eine Information in Textform, die entsprechenden Vorgaben hierzu finden sich in der Zahlungskontenrichtlinie für die Informationen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 sowie 4 und 5 in den Regelungen der Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 2. Für Informationen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 spricht in Artikel 20 Absatz 2 die Richtlinie allgemein von Verbrauchern zugänglichen Informationen, dies wird im vorliegenden Gesetz im Interesse einer sowohl den Interessen des Verbrauchers wie auch denjenigen des Zahlungsdienstleisters dienlichen einheitlichen formalen Ausgestaltung der allgemeinen Informationspflichten ebenfalls durch ein Textformerfordernis umgesetzt.

Hinsichtlich der Art und Weise der Unterrichtung gilt für sämtliche der Informationspflichten nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, dass der Zahlungsdienstleister die betreffenden Informationen dem Verbraucher zumindest jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung stellen muss (siehe die Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie). Zum Begriff der Zurverfügungstellung siehe bereits die Begründung zu § 5. Über diese gemeinsame Grundlage hinaus gelten für die Pflichten nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 sowie 4 und 5 noch weitergehende Anforderungen an die Art und Weise der Unterrichtung, siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen zu den betreffenden Informationspflichten.

Im Einzelnen betrifft die allgemeine Informationspflicht nach § 14 die folgenden in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgezählten Gegenstände:

- Nummer 1 sieht eine allgemeine, im Gegensatz zum Fall des § 5 nicht an das Vorliegen vorvertraglicher Beziehungen gebundene Verpflichtung zur Unterrichtung über Entgelte für mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste vor. Diese Regelung setzt Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie um. Hinsichtlich des Inhalts und der Form und Gestaltung der Entgeltinformation im Übrigen wird auf die §§ 6 bis 8 sowie § 9 Absätze 2 bis 4 verwiesen, so dass insoweit dieselben Grundsätze gelten wie für die vorvertragliche Entgeltinformation.

Die allgemeine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung dieser Informationen in Textform nach § 14 Absatz 1 wird in Bezug auf die allgemeine Entgeltinformation nach Nummer 1 durch Absatz 2 dahingehend erweitert, dass die Informationen nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 in den Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen sind, sowie auch über einen Internetauftritt des Zahlungsdienstleisters, sofern er über einen solchen verfügt. Ersteres wird regelmäßig dadurch erfolgen, dass in den Geschäftsräumen des Dokument in Papierform oder als elektronisches Dokument auf einer Vorrichtung zur Speicherung digitaler Daten bereit gehalten wird, für letzteres genügt es, wenn die Informationen auf der Internetseite des Zahlungsdienstleisters, soweit vorhanden, zum

Herunterladen zur Verfügung gestellt werden und der Verbraucher das Dokument sodann tatsächlich herunterlädt.
Zudem muss nach Absatz 3 die allgemeine Entgeltinformation nach Nummer 1 dem Verbraucher auf Verlangen auch mitgeteilt werden, so dass die bloße Bereitstellung nicht länger genügen würde und in Bezug auf Informationen in elektronischer Form beispielsweise statt der bloßen Schaffung der Möglichkeit des Herunterladens von der Internet-Homepage des Zahlungsdienstleisters eine Zusendung durch den Zahlungsdienstleister an ein vom Verbraucher angegebenes elektronisches Postfach in Betracht käme.
- Nummer 2 bestimmt, dass Zahlungsdienstleister Verbraucher informieren müssen über die Merkmale, Entgelte sowie Kosten und Nutzungsbedingungen der von ihnen angebotenen Basiskonten, wobei diese Informationen auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher, Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende, Geduldete und Verbraucher, die über kein Zahlungskonto verfügen, ausgerichtet sein müssen. Diese Informationspflicht bezieht sich auf die Verpflichtungen nach Abschnitt 5 dieses Gesetzes und beruht auf den entsprechenden Vorgaben in Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie, die hier in der Bestimmung einer einheitlichen Informationspflicht umgesetzt sind. Der Inhalt der Informationspflicht erstreckt sich neben den in Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie selbst genannten Merkmalen, Entgelten und Nutzungsbedingungen der Basiskonten auch auf deren Kosten, da der Begriff der Entgelte im Sinne der Richtlinie nach deren Artikel 2 Nummer 15 auch Kosten erfasst. Die Vereinbarung einer vom Verbraucher geschuldeten Vertragsstrafe ist dagegen nach § 41 Absatz 3 unzulässig, so dass insoweit auch keine Informationspflicht erforderlich ist. Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Basiskonten an, so erfüllt er die Informationspflicht nach Nummer 2, indem er Verbraucher darüber informiert, dass er keine Basiskonten anbietet. Dies betrifft Zahlungsdienstleister, bei denen es sich nicht um Institute handelt, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten, so dass sie nicht nach § 31 zum Anbieten von Basiskonten verpflichtet sind, und die solche Konten auch nicht freiwillig anbieten.
Hinsichtlich der Informationspflicht nach Nummer 2 genügt es, wenn diese Informationen in Textform vom Zahlungsdienstleister Verbrauchern jederzeit leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden, wobei diese Informationen auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher, Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher, die über kein Zahlungskonto verfügen, ausgerichtet sein müssen; die Absätze 2 und 3 enthalten keine weitergehenden Vorgaben zu dieser Informationspflicht, insbesondere keine Vorgaben zur Wahl der Kommunikationsform, mittels derer der Zahlungsdienstleister den Verbrauchern diese Informationen zur Verfügung zu stellen hat.
- Nummer 3 regelt, dass Zahlungsdienstleister Verbraucher darauf hinzuweisen haben, ob der Abschluss und der Inhalt des Basiskontovertrags sowie die tatsächliche Nutzung des hiervon umfassten Leistungsangebots von in § 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und dass der Zugang zu einem Basiskonto von keinen zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden darf. Diese Regelung dient der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 2 und soll sicherstellen, dass der Verbraucher über den Inhalt der Regelung in § 32 zum benachteiligungsfreien Leistungsangebot und zum Koppelungsverbot informiert wird. Im Übrigen kann hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung dieser Informationspflicht auf die Erläuterungen zur Informationspflicht nach Nummer 2 verwiesen werden.

- Nach Nummer 4 müssen Zahlungsdienstleister weiter auch informieren über die Kontenwechselhilfe, d.h. über die Regelungen nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes. Die Information muss sich auch auf die Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister, die einschlägigen Fristen, die vom Verbraucher geschuldeten Entgelte und Kosten (für Vertragsstrafen gilt § 26 Absatz 5) und die bei ihm anzufordernden Informationen sowie die einschlägigen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung erstrecken. Diese allgemeine Informationspflicht in Bezug auf die Kontenwechselhilfe setzt Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um. Von der Option nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie, dass auch Angaben zur Zugehörigkeit des betreffenden Zahlungsdienstleisters zu einem Einlagensicherungssystem in der Union erfordert werden könnten, soll kein Gebrauch gemacht werden: Diese Angaben stehen jedenfalls nicht regelmäßig im Zusammenhang mit den Einzelheiten eines Kontenwechsels.

Nach Absatz 2 gilt auch für die Informationspflicht nach Nummer 4, dass eine Zurverfügungstellung dieser Informationen beinhaltet, dass diese Verbrauchern vom Zahlungsdienstleister sowohl in dessen Geschäftsräumen als auch, sofern vorhanden, auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellt werden.

- Nach Nummer 5 schließt die allgemeine Informationspflicht der Zahlungsdienstleister auch ein Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten ein. Dies setzt die Vorgaben aus Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Richtlinie um. Das Glossar muss mindestens die maßgeblichen Zahlungskontendienste nennen, d.h. nach § 2 Absatz 6 diejenigen Dienste, die in der aktuellen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind. Das Glossar muss auch die jeweiligen Begriffsbestimmungen nennen, die von der Europäischen Kommission zur standardisierten Zahlungskontenterminologie zu diesen Diensten festgelegt worden sind (siehe zur Festlegung der standardisierten Zahlungskontenterminologie die Begründung zu § 2 Absatz 7). Hierbei handelt es sich nur um eine Mindestanforderung, Zahlungsdienstleister können auch weitere Dienste und Begriffsbestimmungen in das Glossar aufnehmen. Das Glossar muss – sowohl hinsichtlich des Mindestgehalts wie auch hinsichtlich weiterer darin enthaltener Dienste und Begriffsbestimmungen – klar und verständlich abgefasst sein, siehe die Vorgaben der Richtlinie aus Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2. Dies beinhaltet zugleich, dass das Glossar eindeutig und nicht irreführend abgefasst sein muss; eine ausdrückliche Umsetzung dieser weitergehenden Richtlinienverpflichtung aus Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 ist daher nicht erforderlich.
Wie in Bezug auf die allgemeine Entgeltinformation nach Nummer 1 gilt nach Absatz 2 auch für das Glossar nach Nummer 5, dass dessen Zurverfügungstellung beinhaltet, dass dieses Dokument Verbrauchern vom Zahlungsdienstleister sowohl in dessen Geschäftsräumen als auch, sofern vorhanden, auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellt wird. Zudem muss nach Absatz 3 auch das Glossar nach Nummer 5 dem Verbraucher auf Verlangen mitgeteilt werden, so dass die bloße Bereitstellung nicht länger genügt.

Absatz 4 sieht vor, dass Zahlungsdienstleister das durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu erstellende und nach § 47 Absatz 2 zu veröffentlichende Muster für das Glossar verwenden können. Bedient sich ein Zahlungsdienstleister dieses Musters, so genügt er damit den Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung des Inhalts des Glossars. Da für das Glossar kein verpflichtender anbieterspezifischer Inhalt vorgegeben ist, kann durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein derartiges allgemeines Glossar erstellt werden, welches von allen Zahlungsdienstleistern im Geltungsbereich dieses Gesetzes einheitlich verwendet werden kann.

Zu § 15 (Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie):

§ 15 schreibt Zahlungsdienstleistern gegenüber Verbrauchern allgemein die Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie vor, d.h. der von der Europäischen Kommission festgelegten jeweils aktuellen standardisierten Unionsterminologie für die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (siehe zur Festlegung der standardisierten Zahlungskontenterminologie die Begründung zu § 2 Absatz 7).
Bereits nach § 8 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 gilt, dass Zahlungsdienstleister diese Terminologie in der Entgeltinformation sowie der Entgeltaufstellung nach diesem Gesetz verwenden müssen. Zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie geht § 15 Satz 1 über diese Verpflichtungen hinaus und begründet eine allgemeine Verpflichtung zur Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie auch für die anderen für Verbraucher bestimmten Informationen. Dieser Begriff ist umfassend zu verstehen und erfasst neben den gesetzlichen Informationspflichten beispielsweise nach dem EGBGB auch sämtliche weiteren Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen für Verbraucher (siehe Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie). Zahlungsdienstleister dürfen andere, insbesondere firmeneigene Bezeichnungen für ihre Dienste in diesen weiteren Informationen nur dann verwenden, wenn sie zusätzlich angeben, mit welchen Begriffen aus der standardisierten Zahlungskontenterminologie die betreffenden Dienste bezeichnet werden (siehe § 15 Satz 2, mit dem Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt wird). Damit wird aber anders als bei der Entgeltinformation sowie der Entgeltaufstellung (§ 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 1 Satz 2) nicht vorgeschrieben, dass diese anderen Bezeichnungen nur zusätzlich zu der standardisierten Zahlungskontenterminologie und als untergeordnete Bezeichnung für die betroffenen Dienste verwendet werden.
§ 15 begründet wie § 14 eine vom Vorliegen vertraglicher oder vorvertraglicher Rechtsbeziehungen zum Verbraucher unabhängige Verpflichtung, die ebenso wie die Informationspflicht nach § 14 für alle Zahlungsdienstleister gilt, die sich öffentlich zur Führung von Zahlungskonten für Verbraucher erboten haben.

Zu den §§ 16 bis 19 (Regelungen zu Vergleichswebsites):

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene zumindest für die maßgeblichen Zahlungskontendienste berechnet werden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die Betreiber von Websites, die Angebote von Zahlungskonten vergleichen, künftig die Erteilung eines Zertifikates beantragen können, welches ihnen die gesetzeskonforme Durchführung ihres Zahlungskontenvergleichs bestätigt.
Die Anforderungen, welche an die Websitebetreiber und ihre Produkte gestellt werden, ergeben sich aus den §§ 17 und 18. Konkretisiert werden diese Kriterien in der aufgrund § 19 Absatz 1 Nummer 2 zu erlassenden „Verordnung über die

Anforderungen an ZKG konforme Vergleichswebsites, Konformitätsbewertung sowie Akkreditierung“ (Vergleichswebsitesverordnung – VglWVO).
Da der Aussagegehalt von Zertifikaten maßgeblich davon abhängt, von wem diese vergeben werden, wird der Ansatz der Konformitätsbewertung mit demjenigen der Akkreditierung kombiniert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die vorgenannten Zertifikate ausschließlich durch solche Konformitätsbewertungsstellen vergeben werden dürfen, die als hierfür kompetent und zuverlässig eingestuft wurden. Diese Einstufung soll im Wege der Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). erfolgen. Die DAkkS ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Sie handelt im öffentlichen Interesse als alleiniger Dienstleister für Akkreditierungen in Deutschland und als Beliehene des Bundes.
Dieses vom Gesetzgeber zur Umsetzung von Artikel 7 der Zahlungskontenrichtlinie gewählte Verfahren der Zertifizierung von Vergleichswebsites durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen gewährleistet eine zuverlässige Orientierung für den Verbraucher.
Die Fachaufsicht über die DAkkS soll durch eine Anpassung der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG-Beleihungsverordnung – AkkStelleGBV) für den Bereich der ZKG-konformen Vergleichswebsites dem Bundesministerium der Finanzen übertragen werden.

Zu den §§ 20 bis 29 (Regelungen zur Kontenwechselhilfe und zur grenzüberschreitenden Kontoeröffnung):

Die Vorschriften der §§ 20 bis 29 regeln den Kontowechsel sowohl im Inland als auch die grenzüberschreitende Kontoeröffnung. Entsprechend Erwägungsgrund 27 der Zahlungskontenrichtlinie liegt ihnen die Überlegung zugrunde, dass für Verbraucher nur dann Anreize für einen Zahlungskontowechsel bestehen, wenn das Verfahren nicht mit einem übermäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Deshalb sollen Zahlungsdienstleister verpflichtet sein, einem Verbraucher ein klares, schnelles und sicheres Verfahren für den Wechsel von Zahlungskonten zur Verfügung zu stellen. Dieses Verfahren sollte garantiert zur Anwendung kommen, wenn ein Verbraucher von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen oder bei ein und demselben Zahlungsdienstleister zu einem anderen Zahlungskonto wechseln will. Dadurch soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, die günstigsten Angebote auf dem Markt zu nutzen und ohne Schwierigkeiten sein bestehendes Zahlungskonto zu wechseln, und zwar unabhängig davon, ob das bei ein und demselben Zahlungsdienstleister oder zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern geschieht.

Zu § 20 (Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe):

Mit § 20 wird Artikel 9 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt, Die Vorschrift legt die Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters fest, dem Verbraucher Unterstützungsleistungen für einen Wechsel von einem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu einem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu erbringen (Kontenwechselhilfe, Absatz 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 verweist für die Voraussetzungen und zum Umfang der geforderten Unterstützungsleistung auf die weiteren Bestimmungen der Unterabschnitte 1 und 2, wonach eine Ermächtigung des Kontoinhabers erforderlich

ist und in denen die Verfahrensweise sowie die Pflichten des übertragenden und des empfangenden Zahlungsdienstleisters festgelegt werden.

Absatz 2 schließt den Anspruch auf Kontenwechselhilfe für die Fälle aus, in denen der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist (Nummer 1) oder die betreffenden Zahlungskonten des Verbrauchers nicht in derselben Währung geführt werden (Nummer 2). In diesen Fällen eines grenzüberschreitenden Kontowechsels oder in Fällen von nicht währungskongruenten Wechseln besteht kein Anspruch nach § 20 Absatz 1 Satz 1, weil der damit zusammenhängende rechtliche Klärungsbedarf und Umsetzungsaufwand deutlich vom Normalfall des Kontowechsels abweicht.
Absatz 3 verlangt zur Gewährung der Kontenwechselhilfe eine entsprechende Ermächtigung des Verbrauchers und gegebenenfalls jedes weiteren Inhabers der betroffenen Zahlungskonten. Dies soll für alle Beteiligten die nötige Rechtssicherheit gewährleisten und Fälle unverlangter Zahlungskontenwechsel, die möglicherweise nicht im Interesse des Verbrauchers liegen, ausschließen.

Zu § 21 (Ermächtigung des Kontoinhabers):

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie.
Absatz 1 schreibt unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 30 der Richtlinie für die Ermächtigung die Schriftform (Satz 1) und grundsätzlich die deutsche Sprache vor, erlaubt es jedoch, dass die Beteiligten auch eine andere Sprache als Deutsch vereinbaren (Satz 2). Jeder der beteiligten Zahlungsdienstleister hat auf Wunsch dem wechselwilligen Verbraucher und jedem weiteren Inhaber der betroffenen Konten auf dessen Wunsch unverzüglich ein Formular für die Ermächtigung in Textform zu übermitteln (Satz 3). Damit soll der Vorgang transparent gemacht, vereinfacht und beschleunigt werden.
Die Anforderungen an das Formular ergeben sich aus Absatz 2, der in den Nummern 1 und 2 dem Inhaber des betroffenen Zahlungskontos gegenüber dem übertragenden bzw. dem empfangenden Zahlungsdienstleister durch separate Einwilligungen eine weitgehende Differenzierung hinsichtlich der Ausführung der in den §§ 22 bis 23 bzw. 24 ZKG genannten Leistungen und in Nummer 3 bis 5 weitere Optionen der Ausgestaltung des Kontowechsels ermöglicht. Dem Inhaber des betroffenen Zahlungskontos wird in Nummer 3 dazu die freie Entscheidung eröffnet, einzelne eingehende Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriftmandate zu bestimmen, die von der Kontenwechselhilfe erfasst werden sollen, ggf. auch nur eine teilweise Umstellung. Nach Nummer 4 kann er zusätzlich Daten bestimmen, ab denen der übertragende Zahlungsdienstleister für das bei ihm geführte Zahlungskonto Maßnahmen zur Beendigung der Kontofunktionen ergreifen soll, bis hin zur Schließung des Zahlungskontos und Überweisung des verbleibenden positiven Saldos auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto. Nummer 5 gibt dem Kontoinhaber dementsprechend die Möglichkeit, den Beginn der Ausführung von Daueraufträgen und der Akzeptanz eingehender Lastschriften zu bestimmen.
Zur Verbesserung der Transparenz und zur Vereinfachung des Verfahrens sieht Absatz 3 vor, dass sich ein Zahlungsdienstleister des Musterformulars in der Anlage 1 zu diesem Gesetz bedienen kann. Damit können Kontoinhaber und Zahlungsdienstleister leichter Unklarheiten entdecken und diesen entgegenwirken. Das Formular zum innerdeutschen Kontenwechsel folgt unter Beachtung der

Richtlinienvorgaben dem Ansatz, dass für den Verbraucher bereits ein umfassendes Kontenwechselpaket vorangekreuzt ist, so dass er nur sehr wenige Angaben ergänzen müsste (bisheriges Konto, Ziel-Konto, Datum des Kontenwechsels). Gleichzeitig ist, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie, eine deutlich weiter differenzierende Beauftragung zum Kontenwechsel möglich, die hinsichtlich der verschiedenen Einzelschritte detailliert unterscheidet.

Zu § 22 (Einleitung des Kontenwechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister):

Die Vorschrift bestimmt zur Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie die Einzelheiten der Erbringung von Leistungen des empfangenden Zahlungsdienstleisters zur Einleitung des Kontowechsels auf Verlangen des Verbrauchers abhängig vom Umfang der Ermächtigung des Verbrauchers zur Kontowechselhilfe. Um das Verfahren möglichst unkompliziert zu gestalten, wird dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Einleitung und Abwicklung des Verfahrens auferlegt (vgl. auch Erwägungsgrund 29 der Zahlungskontenrichtlinie).
Die durch das Verlangen des Verbrauchers ausgelöste Verpflichtung kann allerdings nur soweit gehen wie bei der Zahlstelle entsprechende Informationen vorhanden sind:
Anders als für die vom Schuldner veranlassten Überweisungen („credit transfers“) ist bei den vom Gläubiger eingeleiteten Lastschriften („direct debits“) einschließlich der SEPA-Basis-Lastschrift die Information zu Lastschriftmandaten dem Zahlungsdienstleister des Zahlers üblicherweise nicht bekannt, denn das eigentliche Lastschriftmandat des Zahlers verbleibt beim Zahlungsempfänger und wird dem Zahlungsdienstleisters des Zahlers nur im Streitfall zur Überprüfung des Vorgangs zur Verfügung gestellt. Bei der SEPA-Lastschrift werden nur die Mandatsdaten übertragen, die u.a. die Weisung des Zahlers an die Zahlstelle beinhalten. Welche Mandate der Zahler an welche Zahlungsempfänger erteilt hat, ist dem übertragenden Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle der SEPA-Lastschrift nicht zwangsläufig bekannt. Bestehen keine Dateien mit Informationen, welche Mandate der Zahler an welche Zahlungsempfänger erteilt hat, oder sind diese für ihn nicht sonst problemlos verfügbar, kann dem übertragenden Zahlungsdienstleister keine Verpflichtung auferlegt werden, entsprechende Angaben zu übermitteln. Etwaige datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Informationen, die nicht vom Verbraucher stammen, bleiben unberührt.
Mit den Unterlagen über die Kontobewegungen des Verbrauchers der letzten 13 Monate wird sichergestellt, dass auch Zahlungen, die lediglich einmal im Jahr vorgenommen werden (z.B. Mitgliedsbeiträge oder Versicherungsprämien), erfasst werden und der Verbraucher dementsprechend eine möglichst vollständige Grundlage für seine Disposition bezüglich künftiger Zahlungen erhält.

Zu § 23 (Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters):

Die Vorschrift beschreibt zur Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 der Zahlungskontenrichtlinie unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 31 die Kooperationspflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters beim Kontowechsel im Detail. Auch hier findet der Umfang der Verpflichtungen seine Grenzen in der Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen. Dies gilt auch in Bezug auf die Möglichkeiten der automatischen Umleitung eingehender Überweisungen oder

Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Konto des Verbrauchers und die damit korrelierende Verpflichtung, Zahlungseingänge nach dem gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 bestimmten Datum nicht mehr zu akzeptieren.

Zu § 24 (Abschluss des Kontenwechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister):

Die Vorschrift beschreibt in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 und Absatz 5 der Zahlungskontenrichtlinie mit Bezug auf den Erhalt entsprechender Informationen im Detail die Leistungen des empfangenden Zahlungsdienstleisters zum Abschluss des Kontowechsels, soweit die Ermächtigung des Verbrauchers zur Kontowechselhilfe dies vorsieht. Dies umfasst nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 die Einrichtung der gewünschten Daueraufträge und Ausführung zu dem bestimmten Datum, die Akzeptanz von Lastschriften zu dem bestimmten Datum, die Mitteilung der neuen Kontoverbindungsangaben an die in der Ermächtigung genannten Zahler und die in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfänger.
Absatz 1 Nummern 4 und 6 bestimmen ergänzend, dass der empfangende Zahlungsdienstleister den Verbraucher und den übertragenden Zahlungsdienstleister zur Übermittlung der ihm fehlenden Informationen in Bezug auf die nach Absatz 1 Nummern 3 und 5 erforderliche Unterrichtung der Zahler bzw. Zahlungsempfänger aufzufordern hat, um den Kontowechsel aktiv und unverzüglich herbeizuführen. Dementsprechend sind der übertragende Zahlungsdienstleister und der Verbraucher gleichermaßen zur Mitwirkung verpflichtet. Mit Blick auf die Praxis bestimmt Absatz 2, dass der Verbraucher vom empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen kann, dass ihm Musterschreiben zur Verfügung gestellt werden, die die neuen Kontoverbindungsangaben sowie das in der Ermächtigung hierzu bestimmte Datum enthalten, ab dem Lastschriften von dem betreffenden Zahlungskonto abzubuchen sind.
Für Fälle, in denen ein in der Ermächtigung bestimmtes Datum gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 5, ab dem Daueraufträge von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto ausgeführt und Lastschriften akzeptiert werden sollen, nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 liegt, sieht Absatz 3 vor, dass der sechste Geschäftstag nach Erhalt dieser Listen und Informationen an die Stelle dieses in der Ermächtigung bestimmten Datums tritt. Dies berücksichtigt den Mindestzeitbedarf des empfangenden Zahlungsdienstleisters, um die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.
Absatz 1 Nummer 7 verpflichtet den empfangenden Zahlungsdienstleiser zwecks bedarfsgerechter Ausgestaltung zusätzlich zur Information der Verbraucher über ihre Rechte hinsichtlich der Begrenzung der Lastschrifteinzüge, über das Überprüfungsrecht anhand der Mandatsangaben, falls kein Erstattungsrecht vorgesehen ist, sowie Blockademöglichkeiten oder selektive Autorisierung in Bezug auf Lastschriften.

Zu § 25 (Haftung bei Pflichtverletzungen):

Die Vorschrift stellt in Umsetzung von Artikel 13 der Zahlungskontenrichtlinie die Haftung des empfangenden und des übertragenden Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Verbraucher bei Verletzung ihrer Pflichten nach diesem und dem vorangegangenen Unterabschnitt klar. Danach gilt im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie das allgemeine Schadensersatzrecht. Die in Artikel 13

Absatz 1 sowie Erwägungsgrund 33 der Richtlinie enthaltene Aufzählung ist nur beispielhaft. Nach Erwägungsgrund 33 sollten durch Fehler, die einem der beiden beteiligten Zahlungsdienstleister unterlaufen, dem Verbraucher keine finanziellen Verluste entstehen, die mit der Zahlung zusätzlicher Entgelte, Zinsen oder anderer Kosten sowie mit Geldstrafen, finanziellen Sanktionen oder anderen Arten finanzieller Nachteile aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungen zusammenhängen.

Zu § 26 (Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen):

Die Vorschrift setzt Artikel 12 der Zahlungskontenrichtlinie um. Sie regelt die Entgeltansprüche der beim Kontowechsel beteiligten Zahlungsdienstleister gegenüber dem Verbraucher. Sie bestimmt, dass nur dann ein Anspruch auf die die Entrichtung eines Entgelts besteht, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dieses Entgelt muss angemessen sein und sich an den tatsächlichen Kosten des betreffenden Zahlungsdienstleisters ausrichten. Gleiches gilt nach Absatz 2 für Vereinbarungen über zu erstattende Kosten.

Absatz 3 untersagt in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Zahlungskontenrichtlinie eine Entgeltvereinbarung für Fälle des Zugangs des Verbrauchers zu seinen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften, die beim betreffenden Zahlungsdienstleister vorhanden sind (Absatz 3 Nummer 1), für die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 (Absatz 3 Nummer 2) sowie für die Schließung des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos des Verbrauchers (Absatz 3 Nummer 3). Damit wird mittelbaren Barrieren gegen einen Kontowechsel durch Erhebung von Entgelten entgegengetreten. Absatz 3 Nummer 3 untersagt jedes Entgelt für die Schließung des Zahlungskontos des Verbrauchers beim übertragenden Zahlungsdienstleister: Dies steht im Einklang mit der allgemeinen Regelung des § 675h BGB, wonach auch in der Umsetzung des Zahlungsdiensterichtlinie in das deutsche Recht vorgesehen wurde, dass kein Entgelt für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags geschuldet ist.

Absatz 4 betrifft das Verhältnis zwischen übertragendem Zahlungsdienstleister und dem empfangenden Zahlungsdienstleister. Auch in diesem Verhältnis soll in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 4 der Zahlungskontenrichtlinie kein Hindernis für einen Kontowechsel durch Vereinbarungen der Zahlung von Entgelten oder der Erstattung von Kosten für die Übersendung der Informationen und Listen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 begründet werden dürfen.
Absatz 5 stellt klar, dass die Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe unzulässig ist. Mit einer solchen Vereinbarung könnte ein Kontowechsel erschwert und könnten die Regelungen der Kontowechselhilfe unterlaufen werden.

Zu § 27 (Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung):

Die Vorschriften der §§ 27 bis 29 enthalten mit Rücksicht auf Besonderheiten der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung besondere Regelungen zur Vereinfachung

und Standardisierung des Verfahrens, die den Vorgaben von Artikel 11 und der Erwägungsgründe 29 ff der Zahlungskontenrichtlinie Rechnung tragem.
§ 27 verpflichtet den Zahlungsdienstleisters dazu, eine grenzüberschreitende Kontoeröffnung zu erleichtern.

Absatz 2 sieht vor, dass der Verbraucher auch ohne ausdrückliche Aufforderung unentgeltlich das Musterformular in der Anlage 2 zu diesem Gesetz als Grundlage für die nachfolgenden Schritte erhält, sobald er seinem Zahlungsdienstleister mitgeteilt hat, dass er bei einem europäischen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen möchte.

Zu § 28 (Aufforderung durch den Verbraucher):

§ 28 regelt Details der Aufforderung durch den Verbrauchers unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen Verbraucher und Zahlungsdienstleister. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt nach Absatz 1 Satz 2 eine Frist von sechs Geschäftstagen ab dem Datum der Aufforderung zur Ausführung der in § 29 genannten Handlungen. Satz 4 enthält eine entsprechende gesetzliche Fiktion, falls Angaben fehlen oder nicht den Vorgaben von Satz 2 entsprechen, um Unklarheiten vorzubeugen und dadurch bedingte Schäden zu vermeiden.

Absatz 2 regelt, dass der Verbraucher die notwendigen Angaben (IBAN und BIC oder gleichwertige Angaben) zur Identifizierung des europäischen Zahlungsdienstleisters sowie des Zahlungskontos des Verbrauchers machen muss, wenn er die Übertragung eines positiven Saldos auf das Zahlungskonto bei einem anderen europäischen Zahlungsdienstleister verlangt.
Nach Absatz 3 entfällt unter Berücksichtigung der Einführung von SEPA die Verpflichtung zur Angabe der BIC nach Absatz 2.

Zu § 29 (Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung):

§ 29 bestimmt in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie die Handlungen des Zahlungsdienstleisters, bei dem der Verbraucher ein Zahlungskonto unterhält, zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung. Die auf die Aufforderung durch den Verbraucher gemäß § 28 zu erfüllenden Pflichten umfassen in Nummer 1 die unentgeltliche Übermittlung eines Verzeichnisses zu den vom Verbraucher erteilten Daueraufträgen und der vom Zahler veranlassten, verfügbaren Lastschriftmandate. Übermittelt werden sollen auch vorhandene Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen sowie über vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers bezogen auf die vergangenen 13 Monate. Wie aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie hervorgeht, löst dieses Verzeichnis keine Verpflichtung des neuen Zahlungsdienstleisters aus, Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt. § 29 Nummer 2 sieht vor, dass ein etwaig verbleibender positiver Saldo ausgezahlt oder überwiesen werden soll. Die Schließung des (bisherigen) Zahlungskontos wird in Nummer 3 geregelt.

Zu § 30 (Anwendungsbereich):

Zu Absatz 1:

§ 30 regelt den Anwendungsbereich des Abschnitts 5 zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen. Er umfasst sog. Basiskontenverträge, d.h. Zahlungsdiensterahmenverträge über die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen Spezialfall des Zahlungsdiensterahmenvertrags im Sinne des § 675f BGB, dessen Vertragsinhalt sich auf ein Basiskonto, d. h. ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bezieht.

Zu Absatz 2:

Welche Kriterien ein Konto als Basiskonto qualifizieren, wird in Absatz 2 definiert. Das Basiskonto muss es ermöglichen, dass die in § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Dienstleistungen erbracht werden. Konten, die mit eingeschränkteren Funktionen geführt werden wie beispielsweise Sparkonten, Kreditkartenkonten, auf die Geldbeträge ausschließlich zum Zweck der Tilgung von Kreditkartenschulden eingezahlt werden, oder E-Geld-Konten sind vom Anwendungsbereich des Abschnitts 5 ausgenommen. Sofern solche Konten jedoch auf täglicher Basis für Zahlungsvorgänge genutzt werden und sie sämtliche dieser in § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Funktionen umfassen, fallen sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes (vgl Erwägungsgrund 12 der Zahlungskontenrichtlinie).
Bei der das Zahlungskonto führenden Stelle muss es sich um ein Institut handeln. Nach § 2 Absatz 5 ist ein Institut im Sinne dieses Gesetzes ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Zweigniederlassung nach § 53b Absatz 1 Satz oder eine Zweigstelle nach § 53 des Kreditwesengesetzes. Der Institutsbegriff ist somit erheblich enger als der des Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des ZAG.
Die im Zahlungskontengesetz enthaltenen Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Entgelten und den Zahlungskontenwechsel gelten für alle Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 ZAG, während die Bestimmungen über Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen in Abschnitt 5 nur für Institute nach § 2 Absatz 5 dieses Gesetzes gelten. Von der den Mitgliedstaaten in Artikel 1 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Zahlungskontenrichtlinie eingeräumten Möglichkeit, die Bestimmungen über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen auch auf sonstige Zahlungsdienstleister anzuwenden, die keine Kreditinstitute sind, soll kein Gebrauch gemacht werden. Aufgrund verschiedener Bestimmungen des ZKG könnten Zahlungsdienstleister ohne Bankerlaubnis Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen nicht wettbewerbsfähig anbieten. Es wäre auch für den Verbraucher mit verschiedenen Nachteilen verbunden, ein Basiskonto bei einem solchen Anbieter zu unterhalten. Insofern besteht aus der Sicht des Verbrauchers kein Interesse daran, zusätzlich auch Zahlungsdienstleister, die keine Kreditinstitute sind, in den Anwendungsbereich des Abschnitts 5 einzubeziehen.
Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b stellt klar, dass über den Regelfall der Nummer 2 Buchstabe a hinaus ein Basiskontovertrag nicht nur aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs des Berechtigten und aufgrund eines entsprechenden Antrags nach § 33 geschlossen sein muss. Vielmehr kann ein solcher Vertrag auch auf sonstige Weise geschlossen worden sein, etwa auf Initiative des verpflichteten Instituts durch die Unterbreitung eines entsprechenden Angebots.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass auch einzelne Zweigniederlassungen nach § 53b Absatz 1 KWG oder Zweigstellen nach § 53 KWG Zahlungsdienste und die Führung von Girokonten in Deutschland anbieten. Es gibt deshalb keinen Grund, diese Institute aus dem Anwendungsbereich der §§ 30 ff. auszunehmen.
Zweigstellen werden durch die im KWG insoweit vorgenommene Fiktion als Institut aufsichtsrechtlich verselbständigt, wodurch der rechtliche Anwendungsbereich des KWG ausgedehnt wird, obwohl es sich um rechtlich unselbständige Zweigstellen von ausländischen Unternehmen handelt. Für die überwiegend zivilrechtlichen Verpflichtungen des Instituts nach diesem Gesetz gilt dies jedoch nicht, so dass nach dieser Regelung klarzustellen ist, dass gegenüber dem Berechtigten der Verpflichtete und Träger von Rechten und Pflichten aus dem Basiskontovertrag das Unternehmen mit Sitz im Ausland ist. Gleiches gilt für die in Deutschland tätige Zweigniederlassung nach § 53b KWG, soweit diese rechtlich unselbständig ist.

Zu § 31 (Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags):

Zu Absatz 1 Satz 1: Die Freiheit eines Kreditinstituts, einen Vertrag, namentlich einen Zahlungsdiensterahmenvertrag mit einem Kunden zu schließen oder ein Angebot auf Abschluss eines solchen zu verweigern, wird durch die Regelungen im Abschnitt 5 aus Gründen des Verbraucherschutzes (Grundversorgung mit Zahlungskonto für alle) aufgrund der Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie, die ein subjektives Zugangsrecht zu einem Zahlungskonto begründet, eingeschränkt.
Mit dem Gesetzentwurf wird, was den Zahlungsdiensterahmenvertrag nach § 675f BGB anbelangt, ein sachlich begrenzter Kontrahierungszwang eingeführt. Dieser verpflichtet alle Institute, die in ihrem Leistungsangebot grundsätzlich auch die Einrichtung und Führung von Zahlungskonten gegenüber dem Publikum vorhalten, dazu, grundsätzlich allen sich rechtmäßig im Gebiet der Europäischen Union aufhaltenden Verbrauchern im Sinne von § 2 Absatz 1 ein auf Guthabenbasis geführtes Zahlungskonto einzurichten.
Die Freiheit eines Vertragspartners in seiner Entscheidung darüber, ob und mit welchem Inhalt er einen Vertrag abschließen will, wird in vielfältiger Weise auch in anderen Gesetzen aus Gründen der Ermöglichung oder Förderung von Wettbewerb, etwa beim Netzzugang oder aus Gründen des Verbraucherschutzes (Grundversorgung mit Wasser oder Energie bzw. Postdienstleistungen) eingeschränkt. Rechtstechnisch geschieht dies, wie bei der Zahlungskontenrichtlinie, häufig in der Form eines Kontrahierungszwangs, der nach diesem Gesetz behördlich (§§ 48 ff) oder gerichtlich (§ 51) bzw. über im Wege eines Verfahrens vor einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes durchgesetzt werden kann. Mit diesem Kontrahierungszwang notwendig verbunden sind konkrete Vorgaben für den Inhalt des (erzwungenen) Vertrags. Die Bestimmung des Vertragsinhalts wird gesetzlich vorgenommen (Unterabschnitt 2).
Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung der Artikel 15 und 16 der Zahlungskontenrichtlinie. Er definiert den Umfang des Personenkreises, der nach § 31 anspruchsberechtigt ist.
Durch Artikel 2 Nummer 2 dieser Richtlinie ist klargestellt, dass der Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union“ sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige erfassen soll, die bereits in den Genuss von Rechten aus Rechtsakten der Union kommen, wie der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates,

der Richtlinie 2003/109/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Der Begriff soll außerdem Asylsuchende im Sinne des Genfer Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31.01.1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge erfassen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten den Begriff „mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union“ auf andere Drittstaatsangehörige ausdehnen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Hierunter fallen auch die im deutschen Ausländerrecht geregelten „Geduldeten“, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Die Berechtigten, soweit es sich um die nach deutschem Ausländerrechtlich „Geduldete“ handelt besitzen nach einem abgeschlossenen Asylverfahren oftmals jahrelang diesen Status und sind deshalb in gleichem Maße wie andere Bevölkerungsgruppen ebenfalls auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen angewiesen. Eine Erweiterung der Regelung auf „Geduldete“ in Absatz 1 mittels einer gesetzlichen Fiktion muss aus Gründen der Rechtsklarheit für die verpflichteten Institute erfolgen, weil ihr Aufenthalt ausländerrechtlich – anders als in anderen EU-Staaten – nicht als rechtmäßig angesehen wird und dieser ausländerrechtliche Ansatz sich auch in § 4 Absatz 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG niederschlägt. Aus der expliziten Einbeziehung der Asylsuchenden in die Zahlungskontenrichtlinie ergibt sich ebenfalls, dass Asylsuchende bereits verpflichtend mit ihrer Meldung als Asylsuchende (BüMa) und der damit verbundenen Erfassung der Angaben zur Feststellung ihrer Identität einen Anspruch auf ein Zahlungskonto erhalten müssen. Die Erteilung der Aufenthaltsgestattung nach § 31 Asylverfahrensgesetz muss deshalb nicht abgewartet werden.

Zu § 32 (Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot):

§ 32 enthält in Absatz 2 ein allgemeines Koppelungsverbot und die Sicherstellung eines allgemeinen, benachteiligungsfreies Leistungsangebots, das in Absatz 1 für einzelne Sachverhalte konkretisiert bzw. präzisiert wird. Damit wird Artikel 16 Absatz 9 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt.

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass ein Institut nach den Vorgaben des Abschnitts 5 dieses Gesetzes nicht gegenüber jedwedem Berechtigten verpflichtet ist, Basiskonten anzubieten, soweit es zwar wie ein Kreditinstitut mit Vollbankenerlaubnis berechtigt ist, Zahlungsdienste zu erbringen, diese Dienste und die Kontenführung aber aufgrund seiner geschäftspolitischen Ausrichtung dem allgemeinen Publikum de facto überhaupt nicht anbietet, sondern ausnahmslos nur Personen spezifischer Berufsgruppen. Dies betrifft bspw. Banken, die ihre Zahlungsdiense nur kirchlichen Berufen oder Sozialdiensten mit kirchlichem Bezug bzw. Berufsgruppen im medizinischen Sektor anbieten. Eine Bank, die nur sogenannte Mitarbeiterkonten führt und sich überhaupt nicht an das Publikum wendet, ist ebenfalls nicht zum Vertragsschluss bzw. zur Kontoführung gegenüber jedwedem Berechtigten verpflichtet. In beiden Fällen darf das Institut das Angebot des Abschlusses eines Basiskontovertrags davon abhängig machen, dass der Berechtigte zu der bestimmten Berufsgruppe zugehörig ist, an die lediglich sich das Institut als Verpflichteter bei der Kontoführung mit seinem Geschäftsmodell ausnahmslos wendet.
Art. 16 Absatz 2 erster Unterabsatz der Zahlungskontenrichtlinie verlangt, dass alle Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union unabhängig

von ihrem Wohnort das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei einem Institut mit Sitz in Deutschland zu führen und zu nutzen. § 32 Absatz 1 Nummer 2 stellt klar, dass eine unzulässige Benachteiligung im Leistungsangebot gegenüber Verbrauchern mit Aufenthalt in der Europäischen Union ausnahmsweise in den Fällen nicht vorliegt, wenn eine öffentlich-rechtliche Sparkasse aufgrund der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Verankerung des Regionalprinzips im Sparkassenrecht ihre Dienstleistungen nur Kunden mit Sitz in einem Landkreis oder einer Region anbieten darf. Insoweit muss ein Berechtigter mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union nach Abschnitt 5 nicht besser gestellt werden als sonstige Verbraucher, die wegen dieser Vorgaben keine Geschäftsbeziehung mit dieser Sparkasse aufnehmen könnten.
Absatz 1 Nummer 3 übernimmt für den Fall des Erwerbs von Geschäftsanteilen inhaltlich deckungsgleich Artikel 16 Absatz 9 zweite Alternative der Zahlungskontenrichtlinie.

Zu § 33 (Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags):

§ 33 regelt die formalen Anforderungen, die für den Abschluss des Basiskontovertrags erforderlich sind. Diese muss der Antrag eines Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags enthalten. Der Katalog der erforderlichen Angaben, die deckungsgleich mit den Angaben im Formular in Anlage 3 zu diesem Gesetz sind, ist abschließend.
Der Antrag ist an den Verpflichteten zu richten und an diesen zum Zwecke der Annahme zu übermitteln. Liegen die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 nicht vor, folgt im Umkehrschluss aus § 34 Absatz 1, dass der Verpflichtete den Antrag ebenso wie beim Vorliegen eines sonstigen materiellen Ablehnungsgrundes ablehnen kann.
Der Antrag bedarf, dies folgt aus Absatz 1 Satz 1, nicht zwingend einer Form oder der Schriftlichkeit. Allerdings soll nach Absatz 2 Satz 2 der Berechtigte in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Überprüfbarkeit der Angaben durch den Verpflichteten, aus Beweisgründen sowie zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens nach § 48 das Formular in Anlage 3 zu diesem Gesetz nutzen. Dieses Formular ist dem Berechtigten unabhängig davon ausnahmslos vom Verpflichteten zur Stellung des Antrages dem Berechtigten unentgeltlich zu übermitteln, sobald der Berechtigte den Wunsch mitteilt, ein Basiskonto zu eröffnen (Absatz 2 Satz 1).

Zu § 34 (Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verdeutlicht, dass der Verpflichtete dem Antrag des Berechtigten nur ausnahmsweise, nämlich bei Vorliegen eines Grundes, der in den §§ 35 bis 37 normiert sein muss, nicht entsprechen muss. Es handelt sich – anders als etwa nach der bisherigen Rechtslage im Sparkassenrecht - um einen abschließenden Katalog von Ablehnungsgründen in eng begrenzten und konkreten Fällen, der auf Generalklauseln („Zumutbarkeit“/“Unzumutbarkeit“) verzichtet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie. Danach haben Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Kreditinstitute, die

Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, jeweils unverzüglich und spätestens zehn Geschäftstage nach Eingang eines vollständigen Antrages eines Verbrauchers auf ein Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen dieses Konto eröffnen oder diesen Antrag ablehnen. Die Ablehnungserklärung muss dem Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums in der von Absatz 3 vorgegebenen Form zuzugehen. Die Frist wird mit dem Eingang des Antrags nach § 33 beim Verpflichteten in Gang gesetzt.

Zu Absatz 3:

Die Unterrichtung in Textform setzt nach § 126b BGB voraus, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das
1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.
Die Unterrichtung über die Gründe der Ablehnung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder ein Verbot der Informationsweitergabe verletzt würde.

Zu Absatz 4:

Im Zusammenhang und zeitgleich mit der Information des Berechtigten über die Ablehnung und die Ablehnungsgründe hat das verpflichtete Institut den Berechtigten zusätzlich in Textform und unentgeltlich über die Rechte aufzuklären, die dem Berechtigten nach Ablehnung seines Antrages zustehen. Damit wird Artikel 16 Nummer 7 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt. Der Unterrichtung ist auch das Antragsformular nach Anlage 4 zu diesem Gesetz beizufügen.

Zu § 35 (Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos):

Zu Absatz 1:

Mit § 35 wird Artikel 16 Absatz 5 erster Unterabsatz der Zahlungskontenrichtlinie umgesetzt. Voraussetzung für die Ablehnung ist nicht nur die Existenz eines Zahlungskontos im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG bei einem in Deutschland ansässigen Institut. Diese Zahlungskonto kann sowohl bei dem Institut, bei dem der Antrag gestellt wird, als auch bei einem dritten Institut vorhanden sein. Zahlungskonten bei einem Zahlungsinstitut bleiben insoweit unberücksichtigt.
Zusätzliche Voraussetzung ist, dass dieses Konto auch tatsächlich genutzt werden und der Antragsteller mit den in § 38 Absatz 2 genannten Zahlungsdiensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Es muss sich um ein „aktives Konto“ handeln. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn Zahlungen nicht vom Berechtigten als Auftraggeber in Auftrag gegeben oder ausgelöst werden bzw. durchgeführt werden können, weil das Zahlungskonto wegen Pfändungen eines Gläubigers oder aufgrund kontokorrentmäßiger Verrechnung bzw. Aufrechnung durch die kontoführende Bank für Zahlungsaufträge „blockiert“ ist.

Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorzuschreiben, ein über das Fehlen einer inländischen Kontoverbindung hinausgehendes Interesse an der Eröffnung eines Basiskontos mit grundlegenden Funktionen in Deutschland nachzuweisen, würde gegen das Diskriminierungsverbot des § 32 Absatz 1 verstoßen, da dann für Verbraucher, die nicht deutsche Staatsangehörige sind oder die keinen inländischen Wohnsitz haben, strengere Zugangserfordernisse als für Verbraucher mit einem deutschen Wohnsitz oder einer deutschen Staatsbürgerschaft bestehen würden.

Zu Absatz 2:

Er räumt dem verpflichteten Institut bezüglich der Angaben, die der Berechtigte nach § 33 gemacht hat, ein Überprüfungsrecht ein. Der Verpflichtete ist in diesem Zusammenhang befugt, für diesen Zweck eine den Berechtigten betreffende Abfrage bei einer Stelle zu tätigen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder ändert. Falls die Auskünfte aus dieser Datenbank zu den Angaben des Berechtigten im Widerspruch stehen, hat das Institut diesen Widerspruch durch zusätzliche Maßnahmen, etwa durch die Einholung von Auskünften bei einem Kreditinstitut, bei dem ein Konto geführt werden soll, aufzuklären.

Zu § 36 (Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot):

§ 36 enthält weitere klar konturierte Ablehnungsgründe. Mit dem in Absatz 1 Nummer 1 geregelten Ablehnungsgrund soll von der den Mitgliedstaaten in Artikel 16 Absatz 6 der Zahlungskontenrichtlinie eingeräumten Option Gebrauch gemacht werden, dem Kreditinstitut ein Ablehnungsrecht in Fällen zu geben, in denen das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen missbräuchlich in Anspruch genommen würde.
Aufgrund von Artikel 16 Absatz 6 können die Mitgliedstaaten den Zugang eines Verbrauchers zu einem Basiskonto während eines bestimmten Zeitraums beschränken, wenn er eine Straftat gegen ein Kreditinstitut begangen hat (vgl. Erwägungsgrund 47 der Zahlungskontenrichtlinie).
Bei der Nummer 1 muss es sich um das Vorliegen einer vorsätzlichen Straftat handeln, die einen unmittelbaren Bezug zum Institut aufweist, wie dies etwa beim Finanzbetrug zulasten der Bank, eines ihrer Mitarbeiter oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden der Fall ist. Das Institut muss das Vorliegen einer solchen Straftat darlegen. Der Ablehnungsgrund steht nur dem Kreditinstitut zu, das oder dessen Mitarbeiter oder Kunden von dieser strafbaren Handlung betroffen ist.
Absatz 1 Nummer 2 ist, was den Unrechtsgehalt der Handlung anbelangt, die zur Kündigung nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 geführt hat, mit den Handlungen in Nummer 1 vergleichbar.
§ 36 Absatz 1 Nummer 3 dient aufgrund der Vorgaben in Art. 16 Absatz 4 und 8 der Zahlungskontenrichtlinie der Klarstellung, dass das Recht auf ein Basiskonto mit grundlegenden Funktionen nicht die Sorgfaltspflichten berührt, die das Institut zur Verhinderung der Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie des Finanzbetrugs nach dem Geldwäschegesetz und nach § 25j KWG treffen

müssen. Darüber hinausgehende Sorgfaltspflichten des Kreditinstituts werden dadurch nicht begründet.
Dieser Ablehnungsgrund darf von Kreditinstituten keinesfalls als Vorwand benutzt werden, um Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten oder wirtschaftlich weniger interessanten Verbrauchern die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen zu verweigern (Erwägungsgrund 34 der Zahlungskontenrichtlinie) oder um einen Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen in den Fällen abzulehnen, in denen die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung für das Kreditinstitut aufwändig und kostspielig ist. Damit die Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob § 36 Absatz 1 Nummer 3 eingehalten wird und um das Institut bei Begründung der Ablehnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 nicht einem durch das Tipping-Off-Verbot des § 12 des Geldwäschegesetzes verursachten Zielkonflikt auszusetzen, besteht in diesen Fällen nach § 36 Absatz 2 eine Informationspflicht gegenüber der BaFin.

Zu § 37 (Ablehnung wegen früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs):

Mit dem in § 37 geregelten Ablehnungsgrund soll ebenfalls von der den Mitgliedstaaten in Artikel 16 Absatz 6 der Zahlungskontenrichtlinie eingeräumten Option Gebrauch gemacht werden, dem Kreditinstitut ein Ablehnungsrecht in Fällen zu geben, in denen das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen missbräuchlich in Anspruch genommen würde. Die frühere Kündigung durfte nicht auf jeden Zahlungsverzug gestützt worden sein, sondern nur auf solche Gründe, die die Voraussetzung des § 42 Absatz 3 Nummer 2 erfüllt hätten. Das Basiskonto kann grundsätzlich entgeltlich vereinbart werden (vgl. § 41 Absatz 1). Es besteht zudem auch ohne entsprechende Vereinbarung nach den allgemeinen Grundsätzen ein Anspruch des kontoführenden Instituts auf Kostenerstattung nach § 670 BGB. Es würde einen Missbrauch des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto durch den Kontoinhaber darstellen, wenn ein Berechtigter nach Kündigung des Kontos nach § 42 Absatz 3 Nummer 2 durch die Stellung eines neuen Antrags nach § 33 dieses ohne Zahlung vereinbarter Entgelte oder geschuldeter Kosten de facto weiternutzen könnte. Voraussetzung einer Ablehnung nach § 37 ist jedoch auch hier nicht jede Kündigung. Vielmehr musste es sich um nicht unerhebliche Zahlungsrückstände des Kontoinhabers handeln. Dies wird durch die Voraussetzung in § 42 Absatz 3 Nummer 2 sichergestellt, dass es sich um einen Verzug von mehr als drei Monaten Dauer mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten handeln muss. Eine fortdauernde Verpflichtung zur Führung des Basiskontos bei Vorliegen solcher Zahlungsrückstände des Kontoinhabers kann dem kontoführenden Institut jedenfalls dann nicht zugemutet werden, wenn es befürchten muss, dass weitere Forderungen gegen den Kontoinhaber entstehen und offenbleiben. Wird also beispielsweise vereinbart, dass Zahlungsvorgänge nur gegen Entgeltvorauszahlung ausgeführt werden oder bestehen genügende Sicherheiten, würde insoweit auch ein im Übrigen die Schwelle des § 42 Absatzes 3 Nummer 2 überschreitender Zahlungsrückstand des Kontoinhabers das kontoführende Institut nicht zur Kündigung berechtigen.

Zu den §§ 38 bis 45 (Regelungen zum Inhalt des Basiskontovertrags):

Die §§ 38 bis 45 betreffen den Inhalt des Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (Basiskontovertrag),

der zwischen dem kontoführenden Institut und dem Kontoinhaber gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 2 geschlossen wurde.
Wichtigster Gehalt der Regelungen der §§ 38 bis 45 ist die Beschreibung der wesentlichen Pflichten des kontoführenden Instituts bei der Führung eines Basiskontos für den Kontoinhaber sowie der Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto in den §§ 38 bis 40. Darüber hinaus werden in diesem Unterabschnitt die vom Kontoinhaber für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags zu entrichtenden Entgelte geregelt (§ 41) sowie die Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut (§§ 42 und 43) und die ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber (§ 44). Ergänzend sind schließlich auch Regelungen zu Unterstützungsleistungen bei Basiskonten enthalten (§ 45). Diese eingehenden Regelungen zum Basiskontovertrag sind eng mit der allgemeinen Zielsetzung dieses Abschnitts verbunden, für Verbraucher einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto zu gewähren (siehe allgemein Erwägungsgründe 7 und 36 der Zahlungskontenrichtlinie): Die beabsichtigte verbraucherschützende Wirkung der Schaffung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags setzt voraus, dass dieser Vertrag mit einem Inhalt abgeschlossen wird, der dem Kontoinhaber eine hinreichende und effektive Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten eröffnet. Über die Schaffung eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags hinaus ist daher auch die Regelung eines verbraucherschützend ausgestalteten Mindestgehalts dieses Basiskontovertrags erforderlich.
Die Regelung des Inhalts des Basiskontovertrags in den §§ 38 bis 45 ist halbzwingend, d. h. es ist keine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Kontoinhabers zulässig (siehe § 4 Absatz 1), die Regelung ist aber nicht abschließend. Der Basiskontovertrag ist seiner systematischen Natur nach ein Zahlungsdiensterahmenvertrag, der die Führung eines Zahlungskontos für den Verbraucher als Kontoinhaber durch das kontoführende Institut einschließt. Seine Besonderheit bestehen darin, dass er entweder auf der Grundlage der Geltendmachung eines Anspruchs des Kontoinhabers auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach § 31 (siehe § 30 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) oder in sonstiger Weise unter ausdrücklicher Bezeichnung des zu führenden Zahlungskontos als Basiskonto geschlossen wurde (siehe § 30 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b). Hieraus folgt, dass für den Inhalt dieses Vertrags die halbzwingenden Regelungen der §§ 38 bis 45 gelten. Im Übrigen kann folglich aber für nicht in diesem Unterabschnitt geregelte sonstige Aspekte dieses Vertrags auf die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen sowie insbesondere auf die besonderen Regelungen zu Zahlungsdiensten in den §§ 675c ff. BGB verwiesen werden sowie auf die Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach Artikel 248 EGBGB (siehe auch Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie). Zudem lässt § 39 die Vereinbarung nicht von § 38 erfasster Dienstleistungen mit einem Bezug auf das Basiskonto zu.
Zu beachten ist aber, dass nicht jedes Zahlungskonto eines Verbrauchers ein Basiskonto ist und dass daher auch nicht jeder mit einem Verbraucher geschlossene Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung eines Zahlungskontos ein Basiskontovertrag im Sinne der §§ 38 bis 45 ist: Wenn der Zahlungsdiensterahmenvertrag nicht spezifisch vom Verbraucher mit dem kontoführenden Institut auf der Grundlage der Geltendmachung des Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags geschlossen wurde und das Konto vom kontoführenden Institut auch nicht als Basiskonto angeboten wurde, sind die §§ 38 bis 45 nicht anwendbar. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind allein nach

den vorstehend genannten sonstigen Regelungen und den entsprechenden vertraglichen Abreden zu bestimmen. Dies gilt insbesondere auch für solche Fälle, in denen beispielsweise die betreffenden kontoführenden Institute einem Verbraucher ein Zahlungskonto auf der Grundlage einer entsprechenden Selbstverpflichtung oder einer anderweitigen sondergesetzlichen Regelung in landesrechtlichen Sparkassenverordnungen eingerichtet hatten. Der Inhalt der so zustande gekommene Zahlungsdiensterahmenverträge wird durch die §§ 38 bis 45 nicht berührt.

Zu § 38 (Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto):

§ 38 regelt die Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung des Basiskontos für den Kontoinhaber sowie die Erbringung von Zahlungsdiensten in Bezug auf das Zahlungskonto.

Nach Absatz 1 ist das kontoführende Institut durch einen Basiskontovertrag verpflichtet, für den Kontoinhaber ein Basiskonto in Euro zu führen. Diese Vorschrift ist Bestandteil der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie: Dort wird vorgegeben, dass durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, dass Verbraucher ein Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen und zu nutzen. Nach der vom vorliegenden Gesetz zugrunde gelegten Systematik des Zahlungsdiensterahmenvertrags über die Führung eines Zahlungskontos im Allgemeinen war diese Richtlinienvorgabe umzusetzen durch die Begründung des Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach § 31 in Verbindung mit der in § 38 Absatz 1 geregelten Verpflichtung des kontoführenden Instituts aus diesem Basiskontovertrag zur Führung des Basiskontos für den Verbraucher als Kontoinhaber. Mit der Verwendung des Begriffs des Basiskontos wird auf die Definition dieses Begriffs als Kurzbegriff für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen in § 30 Absatz 2 verwiesen: Gegenstand der Verpflichtung des kontoführendes Instituts aus dem Basiskontovertrag ist gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1 mithin nicht die Führung eines Zahlungskontos im Allgemeinen, sondern gerade die Führung eines Zahlungskontos, das mindestens die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ermöglicht, wobei die weitere Absätze des § 38 weitere Regelungen zum Mindestgehalt des Basiskontovertrags bestimmen. Bereits durch Absatz 1 wird festgelegt, dass das Basiskonto für den Kontoinhaber in Euro zu führen ist; dies setzt die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie um. Zu beachten ist, dass die einzelnen aufgrund des Basiskontovertrags zu erbringenden Zahlungsdienste nicht durchweg ebenso alleine in Euro zu erbringen sind: Insbesondere beispielsweise bei Barauszahlungen an Geldautomaten im Ausland muss dem Kontoinhaber daher grundsätzlich auch die Nutzung von Zahlungsdiensten in einer anderen Währung ermöglicht werden.

Absatz 2 nennt die einzelnen Zahlungsdienste, deren Erbringung durch das kontoführende Institut durch die Führung des Basiskontos mindestens ermöglicht werden muss, wobei zum Umfang dieser Verpflichtung auch die Maßgaben aus den Absätzen 3 und 4 zu beachten sind. Die sehr weit gefasste Aufzählung der verschiedenen Zahlungsdienste in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 soll dabei sicherstellen, dass dem Kontoinhaber eine hinreichende und effektive Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten eröffnet

wird. Der Kontoinhaber kann so grundlegende Zahlungsdienste nutzen, die ihm wesentliche Zahlungsvorgänge ermöglichen, wie etwa den Erhalt von Löhnen und Gehältern und sonstigen Leistungen, die Bezahlung von Rechnungen oder Steuern sowie den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, ob durch Lastschriften, Überweisungen oder mittels einer Zahlungskarte (siehe Erwägungsgrund 44 der Richtlinie).

Zur Sicherstellung der beabsichtigen Ermöglichung einer weiten Nutzung von Zahlungsdiensten ist in den Nummern 1 und 2 die Beschreibung der Zahlungsdienste aus § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes übernommen worden: Sämtliche der dort vorgesehenen und regulierten Zahlungsdienste sollen auch dem Inhaber eines Basiskontos offenstehen. Einzelne sprachliche Abweichungen von der Terminologie der Richtlinie in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu den erfassten Zahlungsdiensten gegenüber der Formulierung in den Nummern 1 und 2 begründen keinen Unterschied im Inhalt. Die in den Nummern 1 und 2 aufgezählten Zahlungsdienste sollen die Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie hinsichtlich der einzelnen erfassten Zahlungsdienste vollständig umsetzen; weitere Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie zum inhaltlichen und zahlenmäßigen Umfang der einzelnen erfassten Zahlungsdienste bzw. betreffend der dem Kontoinhaber zu eröffnenden Kommunikationsformen sind in den Absätzen 3 und 4 des § 38 umgesetzt.

Die Aufzählung in den Nummern 1 und 2 stellt keine abschließende Beschreibung der Zahlungsdienste dar, die im Rahmen der Führung eines Basiskontos durch das kontoführende Institut erbracht werden dürfen. Wie vielmehr § 39 klarstellt, dürfen kontoführendes Institut und Kontoinhaber zusätzlich auch die Erbringung nicht von § 38 erfasster Dienstleistungen in Bezug auf das Basiskonto vereinbaren. Dagegen soll von der Option nach Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie kein Gebrauch gemacht werden, wonach Institute auch verpflichtet werden könnten, zusätzliche Dienste bereitzustellen, die aufgrund der üblichen Praxis auf nationaler Ebene als für Verbraucher unerlässlich erachtet werden. Derartige für Verbraucher unerlässliche Dienste, die nicht schon durch die Aufzählung in den Nummern 1 und 2 erfasst würden, existieren in der deutschen Zahlungsdienstepraxis nicht. Die Aufzählung in den Nummern 1 und 2 ist bereits umfassend ausgestaltet. Für eine weitergehende Belastung der kontoführenden Institute besteht daher auch aus Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes kein Bedarf. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass den Parteien die Möglichkeit weitergehender Vereinbarungen nach § 39 offen steht, wenn sich ein Bedürfnis für die Nutzung noch weiterer Zahlungsdienste ergeben sollte.

Generell gilt auch für die in den Nummern 1 und 2 ausdrücklich genannten Zahlungsdienste, dass der Basiskontovertrag zunächst lediglich die Verpflichtung für das kontoführende Institut beinhaltet, die Erbringung dieser Zahlungsdienste zu ermöglichen: Der Kontoinhaber ist daher nicht gehindert, die Erbringung einzelner dieser Zahlungsdienste abzulehnen, beispielsweise die Zurverfügungstellung einer Zahlungskarte, so dass hierfür auch kein Entgelt anfallen könnte.

Absatz 3 betrifft Einzelfragen zum inhaltlichen Umfang für wesentliche der in Absatz 2 aufgezählten Zahlungsdienste, insbesondere in räumlicher Hinsicht.

Satz 1 bestimmt, dass Barauszahlungen nach Absatz 2 Nummer 1 durch das kontoführende Institut innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern zu ermöglichen sind sowie unabhängig von den Geschäftszeiten an Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das Institut

angehört. Beide Regelungen setzen entsprechende Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie um.

Die Vorgaben aus der Richtlinie enthalten keine Beschränkung der Verpflichtung des kontoführenden Instituts zur Ermöglichung von Barauszahlungen an Schaltern und Automaten, wonach diese Verpflichtung auf eigene Schaltern und Geldautomaten des kontoführenden Instituts zu beschränken wäre. Dementsprechend enthält auch Absatz 3 Satz 1 keine solche Beschränkung und erfasst vielmehr ausdrücklich auch die Möglichkeit der Barauszahlung an Automaten eines Geldautomatennetzes, dem das Institut angehört. Barauszahlungen an institutsfremden Schaltern wie auch an Geldautomaten eines Geldautomatennetzes sind nur möglich, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem kontoführenden Institut und anderen Zahlungsdienstleistern vorliegen. Zu beachten sind aber die Begrenzungen aus Absatz 4: Trotz der Regelung in Absatz 3 besteht im Ergebnis keine Verpflichtung für das betreffende kontoführende Institut, spezifisch in Bezug auf Basiskonten die Möglichkeit der Barauszahlung an institutsfremden Schaltern und Geldautomaten zu erweitern, wenn solche Möglichkeiten durch dieses Institut auch für andere Zahlungskonten nur begrenzt vorgehalten werden. Siehe hierzu weiter unten die Begründung zu § 38 Absatz 4.

Mit dem Erfordernis, dass Barauszahlungen an Schaltern und Geldautomaten im Europäischen Wirtschaftsraum zu ermöglichen sind, geht Absatz 3 Satz 1 allerdings über die entsprechenden Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie hinaus, wo allein von Barauszahlungen „innerhalb der Union“ gesprochen wird. Im Interesse der Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums war die Umsetzung hier aber auch auf die weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu erstrecken, die nicht Mitgliedstaaten der Union sind.

Satz 2 beinhaltet eine ergänzende Regelung zum Angebot von Zahlungsdiensten nach Absatz 2 Nummer 2, d.h. von Zahlungsdiensten im Lastschriftgeschäft, Überweisungsgeschäft und Zahlungskartengeschäft. Diese Zahlungsdienste sind grundsätzlich auch dann zu ermöglichen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers, an den die Zahlung des Kontoinhabers erfolgt oder von dem der Kontoinhaber eine Zahlung empfängt, seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Eine Grenze findet diese Verpflichtung erst dann, wenn dieser Zahlungsdienstleister seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Diese Regelung setzt das Erfordernis aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie um, wonach diese Zahlungsvorgänge „innerhalb der Union“ auszuführen sind. Wie im Fall des Absatz 3 Satz 1 war aus Gründen der Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auch hier die Umsetzung auch auf die weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu erstrecken, die nicht Mitgliedstaaten der Union sind.

Absatz 4 sieht weitere allgemeine Regelungen zum inhaltlichen und zahlenmäßigen Umfang der durch die Führung eines Basiskontos zu ermöglichenden Zahlungsdienste sowie zu den hierfür dem Kontoinhaber zu eröffnenden Kommunikationsformen vor. Entsprechend der gesetzgeberischen Grundentscheidung, Institute nur dann zum Anbieten von Basiskonten zu verpflichten, wenn sie bereits Zahlungskonten auf dem Markt anbieten (siehe § 31 Absatz 1 Satz 1), wird nach § 38 Absatz 4 grundsätzlich auch der konkrete Leistungsumfang hinsichtlich der einzelnen erfassten Zahlungsdienste nach Absatz 2

und 3 sowie der dem Kontoinhaber zu eröffnenden Kommunikationsformen durch das im Übrigen bestehenden Angebot des kontoführenden Instituts bestimmt.
Nach Satz 1 sind die Zahlungsdienste nach Absatz 2 und 3 dem Kontoinhaber in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie von dem kontoführenden Institut Verbrauchern im Zusammenhang mit Verträgen über die Führung von Zahlungskonten allgemein angeboten werden. Damit wird die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie umgesetzt, so dass kontoführende Institute hinsichtlich des inhaltlichen Umfangs der Zurverfügungstellung der Zahlungsdienste nach Absatz 2 nicht zwischen Inhabern eines Basiskontos und anderen Verbrauchern, die Inhaber eines sonstigen Zahlungskontos sind, unterscheiden dürfen. Dies wirkt sich auf der einen Seite positiv für Verbraucher als Inhaber eines Basiskontos aus, da kontoführende Institute ihnen nicht einen geringeren Leistungsumfang in Bezug auf dieses Konto anbieten dürfen. Dass kontoführende Institute auch hinsichtlich der sonstigen Bedingungen der Führung des Basiskontos eine solche Unterscheidung zum Nachteil des Verbrauchers als Kontoinhaber nicht vornehmen dürfen, ergibt sich dann weiter aus § 40. Auf der anderen Seite kann sich die Orientierung an dem Umfang des Angebots für andere Verbraucher aber auch begrenzend für den Leistungsumfang in Bezug auf ein Basiskonto auswirken: Kontoführende Institute sind aufgrund der Vorgaben der Richtlinie auch nicht verpflichtet, Inhabern eines Basiskontos weitergehende Leistungen anzubieten, als es generell ihrem Geschäftsmodell entspricht. Der Umfang, in dem ein kontoführendes Institut Dienste im Rahmen eines Basiskontovertrags Dienste nach Absatz 2 schuldet, wird mithin aufgrund des Absatzes 4 durch den inhaltlichen Umfang des Leistungsangebots des kontoführenden Instituts bestimmt, den das Institut anderen Verbrauchern gegenüber allgemein anbietet, die Inhaber sonstiger Zahlungskonten sind.
Als Ausnahme zu der Grundregel in Satz 1 bestimmt Satz 2 als Sonderbestimmung, dass die Anzahl der Zahlungsdienste nicht beschränkt werden darf. Während sich also grundsätzlich nach dem vorstehend Gesagten der Umfang des Leistungsangebots im Rahmen des Basiskontovertrags nach dem Umfang des Angebots gegenüber sonstigen Verbrauchern bestimmt, wird durch Satz 2 in Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie sichergestellt, dass Kontoinhaber die Erbringung von Zahlungsdiensten in Bezug auf das Basiskonto in unbeschränkter Zahl nutzen können.
Satz 3 betrifft die dem Kontoinhaber hinsichtlich der Nutzung von Zahlungsdiensten zu eröffnenden Kommunikationsformen und schreibt hier wiederum der Grundentscheidung in Satz 1 entsprechend eine am Leistungsangebot des kontoführenden Instituts im Übrigen orientierte Gleichbehandlung des Kontoinhabers vor. Dem Kontoinhaber ist die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in den Geschäftsräumen des kontoführenden Instituts oder über alle weiteren vom kontoführenden Institut hierfür allgemein vorgesehenen Kommunikationsformen zu ermöglichen. Dem Kontoinhaber muss daher für die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Zahlungsdiensten die Nutzung zumindest von Schalterdiensten, aber auch von Papierformularen, Terminals und dem Online-System des kontoführende Instituts ermöglicht werden, wenn diese letzteren Kommunikationsformen jeweils vom kontoführenden Institut im Übrigen für die Nutzung durch seine Kunden vorgehalten werden. Diese Bestimmung setzt die entsprechenden Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer iii) sowie Absatz 7 der Richtlinie um. Für die in der Richtlinie in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer ii) gesondert angesprochenen Online-Zahlungen mit Zahlungskarten gilt im Ergebnis dasselbe, da Online-Zahlungen mit

Zahlungskarten schon unmittelbar durch § 38 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c erfasst sind. Diese Vorschrift übernimmt die Formulierung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, der jede Form der Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte erfasst und nicht danach unterscheidet, ob diese Zahlungsvorgänge als Online-Zahlungen erfolgen oder nicht. Gleichzeitig müssen kontoführende Institute wegen der allgemeinen Regelung des § 38 Absatz 4 Satz 1 auch in Bezug auf ein Basiskonto die Möglichkeit der Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarten als Online-Zahlungen dem Kontoinhaber nur dann eröffnen, wenn das kontoführende Institut diese Möglichkeit auch im Übrigen Verbrauchern für deren Zahlungskonten allgemein anbietet.
Verletzt das kontoführende Institut seine sich aus § 38 ergebenden Pflichten aus dem Basiskontovertrag, so kann der Kontoinhaber zivilrechtliche Ansprüche nach allgemeinen Grundsätzen geltend machen. Von Interesse kann für den Kontoinhaber insbesondere die Geltendmachung eines Erfüllungsanspruchs sein, d.h. hier ein Anspruch gegen das kontoführende Institut auf Führung des Basiskontos und auf Erbringung von Zahlungsdiensten in Bezug auf dieses Konto. Neben den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen kommen hinsichtlich der Ansprüche bei Pflichtverletzungen im Rahmen von einzelnen Zahlungsdiensten in Bezug auf das Basiskonto auch die Sonderregelungen der §§ 675c ff. BGB in Betracht.
Zudem kann ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 38 auch dazu führen, dass entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des kontoführenden Instituts unwirksam sind bzw. nicht wirksam angeboten werden, siehe hierzu die Begründung zu § 42 Absatz 2 Nummer 4.

Zu § 39 (Vereinbarung weiterer Dienstleistungen):

§ 39 betrifft die Vereinbarung der Erbringung weiterer Dienstleistungen in Bezug auf das Basiskonto.
Satz 1 bestimmt, dass das kontoführende Institut und der Kontoinhaber zusätzlich die Erbringung nicht von § 38 erfasster Dienstleistungen mit einem Bezug auf das Basiskonto vereinbaren dürfen. Dies ist Ausdruck der Natur der Regelungen zum Basiskontovertrag, die grundsätzlich weitergehende Vereinbarungen im Interesse des Kontoinhabers zulässt (siehe § 4 Absatz 1). Für die Vereinbarung solcher weiteren Dienstleistungen gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des BGB und damit insbesondere auch das Prinzip der Privatautonomie anstelle der Vorgaben der §§ 30 ff. Gleichzeitig darf die Vereinbarung der Erbringung solcher weiterer Dienstleistungen grundsätzlich nicht zur Bedingung für den Abschluss eines Basiskontovertrags gemacht werden; dieses allgemeine Koppelungsverbot entsprechend den Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 9 der Zahlungskontenrichtlinie wird durch § 32 umgesetzt. Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Erbringung weiterer Dienstleistungen an Bedingungen geknüpft wird, da nach § 32 Absatz 1 das Koppelungsverbot nur für den gesetzlichen Inhalt des Basiskontovertrags gilt, nicht für eine vereinbarte Erweiterung des Leistungsinhalts.
Satz 2 stellt ausdrücklich fest, dass zu den nach Satz 1 zulässigen Vereinbarungen weiterer Dienstleistungen auch Vereinbarungen nach den §§ 504 und 505 BGB zählen, d.h. die Vereinbarung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit und die Vereinbarung eines Entgeltes für den Fall einer geduldeten Überziehung. Mit dieser Regelung soll von der Option nach Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 der Richtlinie in Bezug auf die Vereinbarung eingeräumter Überziehungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden; die Erstreckung auf Vereinbarungen nach § 505 BGB dient der Klarstellung

und steht im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz aus Satz 1. Von der weiteren Option nach Artikel 17 Absatz 8 Satz 2 der Richtlinie, wonach der Höchstbetrag oder die maximale Dauer einer Überziehung festgelegt werden können, soll dagegen kein Gebrauch gemacht werden: Es besteht insoweit keine Veranlassung, Basiskonten einer anderweitigen Regelung zu unterwerfen als andere Zahlungskonten. Keine gesonderte Umsetzung ist erforderlich für das spezielle Koppelungsverbot in Bezug auf den Erwerb solcher Kreditprodukte aus Artikel 17 Absatz 8 Satz 3 der Richtlinie, da dies bereits durch die Regelung zum allgemeinen Koppelungsverbot in § 32 sichergestellt wird.

Zu § 40 (Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos):

§ 40 beinhaltet ein allgemeines Benachteiligungsverbot hinsichtlich der Bedingungen des Basiskontos: Das kontoführende Institut darf das Basiskonto für den Kontoinhaber nicht zu Bedingungen führen, die benachteiligend sind im Vergleich zu den Bedingungen von Zahlungskonten, die für solche Verbraucher angeboten werden, die keine Inhaber eines Basiskontos sind. Diese Bestimmung soll die Regelung in Artikel 15 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie umsetzen, wonach die Bedingungen für das Unterhalten eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen „keineswegs diskriminierend“ sein dürfen.
Hinsichtlich des Umfangs der angebotenen Dienste in Bezug auf das Basiskonto unterliegt das kontoführende Institut bereits den Pflichten nach § 38 Absatz 2 bis 4, welche sowohl einen Mindestgehalt der anzubietenden Leistungen vorsehen, als auch bestimmte Beschränkungen zulassen, auch soweit sie für andere Kunden des kontoführenden Instituts nicht gelten sollten (siehe z.B. § 38 Absatz 3 Satz 2 a. E.). Diese Regelungen werden durch § 40 unberührt gelassen, es gilt diese Bestimmung nur für die Bedingungen der Führung des Basiskontos „im Übrigen“. § 40 erfasst beispielsweise solche Fälle, in denen die Führung des Basiskontos stigmatisierenden Bedingungen unterworfen wird, wenn etwa für Dritte erkennbar gemacht wird, dass es sich bei dem Konto eines Kontoinhabers um ein Basiskonto handelt (siehe Erwägungsgrund 38 der Richtlinie). Zu beachten ist, dass mit dem Begriff „Bedingungen" im Sinne von § 40 daher nicht nur etwa die Vertragsbedingungen im Sinne Allgemeiner Geschäftsbedingungen gemeint sind, sondern in einem weiteren Verständnis sämtliche (auch rein faktischen) Umstände im Zusammenhang mit der Nutzung eines Basiskontos bzw. dem Zugang zu einem solchen Konto, die der Kontrolle des kontoführenden Instituts unterliegen. § 40 ist nicht auf den gesetzlichen Inhalt des Basiskontos beschränkt, da es auch eine Benachteiligung des Inhabers eines Basiskontos darstellen würde, wenn seine Möglichkeit der Vereinbarung und des Zugriffs auf zusätzliche Dienste nach § 39 benachteiligend ausgestaltet wäre im Vergleich zu den Bedingungen, unter denen diese Dienste anderen Verbrauchern angeboten werden, die keine Inhaber eines Basiskontos sind.
Das Benachteiligungsverbot des § 40 regelt eine Teilfrage der Verpflichtungen des kontoführenden Instituts aus dem Basiskontovertrag. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Verpflichtungen bestimmen sich nach allgemeinen Grundsätzen, es wird auf die Begründung zu § 38 verwiesen. Hinsichtlich des allgemeinen Benachteiligungsverbots in Bezug auf den Zugang zu Zahlungskonten aus Artikel 15 Satz 1 der Richtlinie gilt § 3.

Zu § 41 (Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen):

§ 41 beinhaltet Regelungen zu den vom Kontoinhaber dem kontoführenden Institut für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags geschuldeten Entgelten und Kosten sowie das Verbot der Vereinbarung vom Kontoinhaber geschuldeter Vertragsstrafen.
Die allgemeine Zielsetzung dieses Abschnitts, Verbrauchern einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu geben (siehe allgemein Erwägungsgründe 7 und 36 der Zahlungskontenrichtlinie), gebietet es, dass zugleich auch sichergestellt wird, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten faktisch nicht als Hindernis gegenüber der mit dem Basiskonto verbundenen Schaffung einer hinreichenden und effektiven Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr und der Nutzung von Zahlungsdiensten wirkt. Daher bestimmt § 41 in Umsetzung des Artikels 18 der Zahlungskontenrichtlinie, dass für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags nur angemessene Entgelte, sofern vereinbart, verlangt werden können. § 41 ist nicht abschließend: Allgemeine Regelungen des Rechts der Zahlungsdienste oder des Geschäftsbesorgungsvertrags zur Erstattung von Kosten bleiben ebenso anwendbar wie weitere Begrenzungen der Zulässigkeit der Vereinbarung von Entgelten aus dem Recht der Zahlungsdienste. Dasselbe gilt, soweit deren Anwendungsbereich hier eröffnet ist, für die Regelungen nach § 307 BGB zur Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Fall von Entgeltvereinbarungen durch Allgemeine Kontoführungsbedingungen sowie in Bezug genommene Preis- und Leistungsverzeichnisse.

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Pflicht des Kontoinhabers zur Zahlung eines Entgelts für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags: Der Kontoinhaber schuldet dem kontoführenden Institut die Zahlung von Entgelten für die Erbringung dieser Dienste, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Wenn und soweit die Parteien keine Entgeltvereinbarung getroffen haben, ist ein Entgelt für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags nicht geschuldet. Diese Regelung gilt sowohl für den gesetzlichen Inhalt des Basiskontovertrags nach § 38 wie auch für den Fall der Vereinbarung der Erbringung weiterer Dienstleistungen nach § 39. Dagegen findet sie keine Anwendung auf Kosten: Soweit sich dies insbesondere aus allgemeinen geschäftsbesorgungsvertraglichen Grundlagen wie § 670 BGB ergibt, ist die Erstattung von Kosten mithin auch ohne eine entsprechende Vereinbarung der Parteien geschuldet.
Die Zahlungskontenrichtlinie lässt nach Artikel 18 Absatz 1 auch allgemein eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Erbringung der Dienste aufgrund des Basiskontovertrags zu (siehe auch Erwägungsgrund 46). Von dieser weitergehenden Option soll aber kein Gebrauch gemacht werden, da bereits durch die Begrenzung der geschuldeten Entgelte für Dienste nach Absatz 2 ein genügender Verbraucherschutz sichergestellt wird und eine generelle Verpflichtung, Basiskonten unentgeltlich zu führen, sich als unverhältnismäßige Belastung der kontoführenden Institute darstellen würde.

Absatz 2 bestimmt für die von § 38 erfassten Dienste, dass die Entgelte nach Absatz 1 angemessen sein müssen (Satz 1), womit Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt wird. Als angemessen erscheint ein Entgelt, das im Durchschnitt die Kosten der Institute deckt und ihnen einen angemessenen Gewinn sichert. Dies wird mit der Bezugnahme insbesondere auf die marktüblichen Entgelte sichergestellt (Satz 2). Diese Bezugnahme setzt die Vorgaben aus Artikel 18 Absatz 3 der

Richtlinie um. Auf eine ausdrückliche Erwähnung des nationalen Einkommensniveaus als Grundlage für die Angemessenheit (siehe Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie) wurde verzichtet, weil sich dieses ohnehin bereits in den marktüblichen Entgelten widerspiegelt. Aufgrund der ausdrücklichen Beschränkung auf die von § 38 erfassten Dienste gilt Absatz 2 nicht für eine nach § 39 vereinbarte Erbringung weiterer Dienstleistungen: Insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen des BGB und es sieht das Zahlungskontengesetz keine gesonderte Beschränkung auf Entgelte in angemessener Höhe vor.

Durch Satz 3 wird bestimmt, dass die Regelung aus Absatz 2 Satz 1 und 2 auf Vereinbarungen über zu erstattende Kosten entsprechende Anwendung findet. Auch bei Vereinbarungen über zu erstattende Kosten in Bezug auf von § 38 erfasste Dienste gilt daher, dass die zu erstattenden Kosten angemessen sein müssen und dass bei der Beurteilung der Angemessenheit insbesondere die marktüblichen Kosten zu berücksichtigen sind. Dies beruht ebenfalls auf der Vorgabe aus Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie, da wegen der weiten Definition des Begriffs des Entgelts im Sinne der Richtlinie nach Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie diese Vorgabe auch für Kosten gilt.

Für Verstöße gegen die Regelungen des Absatz 2 gilt Folgendes: Haben die Parteien höhere als angemessene Entgelte oder Kosten vereinbart, so sind diese Vereinbarungen wegen eines Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot des Absatzes 2 Satz 1 unwirksam nach § 134 BGB. Im Fall einer unwirksamen Entgeltvereinbarung ist dann kein Entgelt geschuldet; bei einer unwirksamen Vereinbarung der Höhe der zu erstattenden Kosten fände stattdessen die gesetzliche Regelung der Kostenerstattung nach den Vorschriften des BGB Anwendung.

Haben die Parteien dagegen niedrigere als angemessene Entgelte oder Kosten vereinbart, so ist diese Vereinbarung wirksam. Dies folgt wiederum aus der halbzwingenden Natur der der §§ 38 bis 45, welche abweichende Vereinbarungen zulässt, die nicht zum Nachteil des Verbrauchers als Kontoinhaber gehen (siehe § 4 Absatz 1).

Anders als in Bezug auf die Regelungen zur Begrenzung der Höhe von Entgeltvereinbarungen nach den §§ 675d Absatz 3 Satz 2 sowie 675f Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz BGB war im Rahmen des § 41 im Interesse der verbraucherschützenden Zielsetzungen dieses Gesetzes wegen des Abschlusses des Basiskontovertrags auf der Grundlage des Kontrahierungszwangs aus § 31 klarzustellen, dass die Unwirksamkeit einer Vereinbarung wegen eines Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot aus § 41 in Abweichung vom Grundsatz des § 139 BGB nicht zur Nichtigkeit des Basiskontovertrags im Übrigen führt (Absatz 4). Das Basiskonto ist mithin insoweit dann unentgeltlich bzw. unter Beschränkung auf gesetzliche Kostenerstattungsansprüche zu führen. Dem kontoführenden Institut steht bei einer zunächst unwirksam getroffenen Vereinbarung eines Entgelts oder eines Kostenerstattungsanspruchs im Rahmen der durch Absatz 2 bestimmten Grenzen der Angemessenheit das Angebot einer entsprechenden Änderung der Bedingungen des Basiskontovertrags nach § 675g BGB aber grundsätzlich offen.

Absatz 3 verbietet vom Kontoinhaber geschuldete Vertragsstrafen: Vereinbarungen, nach denen der Kontoinhaber eine Vertragsstrafe im Zusammenhang mit dem Basiskontovertrag schuldet, sind unzulässig. Diese Regelung beruht auf den Vorgaben nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie, wonach auch sämtliche Entgelte, wozu nach Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie auch Kosten und Vertragsstrafen zählen, die dem Verbraucher aufgrund der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag mit dem kontoführenden Institut in Rechnung gestellt werden, angemessen sein müssen. Dies lässt keinen Raum für die Vereinbarung von

Vertragsstrafen, mit denen eine über den Ersatz konkreter Nachteile des kontoführenden Instituts hinausgehende Zahlungspflicht des Kontoinhabers für den Fall der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Basiskontovertrag bestimmt würde.

Wird unter Verstoß gegen Absatz 3 eine vom Kontoinhaber geschuldete Vertragsstrafe vereinbart, so ist diese Regelung wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot unwirksam nach § 134 BGB. Absatz 4 bestimmt auch für diesen Fall, dass die Unwirksamkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe die Wirksamkeit des Basiskontovertrags im Übrigen unberührt lässt.
Von den weiteren auf Regelungen zu Entgelten bezogenen Optionen nach der Zahlungskontenrichtlinie soll kein Gebrauch gemacht werden: Dies betrifft zunächst die Möglichkeit nach Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie, für bestimmte Zahlungsdienste eine Mindestzahl von Vorgängen festzulegen, für die kein höheres als ein angemessenes Entgelt erhoben werden darf. Nach § 41 Absatz 2 Satz 1 kann ein Entgelt für die von § 38 erfassten Dienste generell nur in angemessener Höhe geschuldet sein, ohne dass hier nach der Zahl der erbrachten Zahlungsvorgänge zu unterscheiden ist.
Ferner soll nicht in Ausübung der Option nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie eine besondere Preisgestaltung vorgeschrieben werden, die zugunsten von besonders schutzbedürftigen Verbrauchern differenzieren würde. Wie bereits ausgeführt wurde, wird generell davon ausgegangen, dass bereits mit der Begrenzung der geschuldeten Entgelte durch das Kriterium der Angemessenheit ein genügender Verbraucherschutz sichergestellt wird, so dass eine weitergehende Verpflichtung zur Vorhaltung einer variierten Preisgestaltung für die Führung von Basiskonten daher als unverhältnismäßige Belastung der kontoführenden Institute erscheinen würde.

Zu den §§ 42 und 43 (Regelungen zur Kündigung durch das kontoführende Institut):

Die §§ 42 und 43 regeln die Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut. § 42 bestimmt, in welchen Fällen das kontoführende Institut den Basiskontovertrag mit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen darf; § 43 regelt die Kündigungserklärung durch das kontoführende Institut. Soweit die §§ 42 und 43 demnach keine abschließende Sonderregelung vorsehen, ist der Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen zur Kündigung von Zahlungsdiensterahmenverträgen zulässig, dies gilt insbesondere für die Regelung zur zeitanteiligen Entgeltpflicht in § 675h Absatz 3 BGB sowie für die Verweisung auf § 314 Absatz 2 bis 4 BGB in § 43 Absatz 5.
Zwar besteht nach § 31 ein Anspruch eines Verbrauchers als Berechtigter, sofern er die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, auf Abschluss des Basiskontovertrags, so dass das kontoführende Institut (außer in den durch die §§ 35 bis 37 geregelten Fällen) den Antrag auf Abschluss des Basiskontovertrags nicht ablehnen darf. Dennoch ist eine Kündigung des aufgrund eines entsprechenden Anspruchs eines Verbrauchers zustande gekommenen Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut nicht ausgeschlossen. Hierfür bedarf es aber besonderer Bestimmungen, die von den Regelungen zur Kündigung nicht dem vorliegenden Unterabschnitt unterfallender Zahlungsdiensterahmenverträge mit einem Verbraucher abweichen. Insbesondere kann eine vom Vorliegen eines Kündigungsgrundes unabhängige ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut nicht in Betracht kommen, da dies offensichtlich

dem Sinn und Zweck des Anspruchs des Verbrauchers auf Abschluss des Basiskontovertrags zuwiderlaufen würde. Auch die Fälle der außerordentlichen Kündigung sind im Lichte der mit diesem Gesetz verfolgten Zielsetzung, Verbrauchern einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto zu geben, auf tatbestandsmäßig bestimmte Konstellationen zu begrenzen (siehe Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 sowie Erwägungsgrund 47 der Zahlungskontenrichtlinie). Zu weitgehende Möglichkeiten der Kündigung einschließlich der auf eine Generalklausel gestützten Kündigung würden die verbraucherschützende Zielsetzung dieses Gesetzes zu sehr beeinträchtigen. In erster Linie kann eine Kündigung daher in solchen Fällen möglich sein, in denen auch eine Ablehnung des Abschlusses des Basiskontovertrags zulässig wäre. Wegen der besonderen Bedeutung des Zugangs zu einem Zahlungskonto für einen Verbraucher kann im Übrigen eine Kündigung nur in besonderen Fällen gerechtfertigt erscheinen, die darauf abzielen müssen, den Missbrauch des Rechts auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen durch den Verbraucher zu verhindern (siehe Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 der Zahlungskontenrichtlinie).

Zu § 42 (Kündigung durch das kontoführende Institut):

§ 42 Absatz 1 bestimmt, dass in dieser Vorschrift abschließend die Fälle geregelt werden, in denen dem kontoführenden Institut die Möglichkeit gegeben wird, den Basiskontovertrag zu kündigen. Eine Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts zulasten des Verbrauchers ist nicht zulässig (siehe § 4).
Absatz 2 regelt die Fälle, in denen das kontoführende Institut den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen darf. Hierbei handelt es sich jeweils um eine ordentliche Kündigung; wie im Fall des § 675h Absatz 2 Satz 1 BGB setzt eine solche Kündigungsmöglichkeit eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Kontoinhaber voraus. Basiskontoverträge können nicht auf bestimmte Zeit geschlossen werden, da eine solche Befristung in der Zahlungskontenrichtlinie nicht als zulässige Beendigung vorgesehen ist. Daher ist anders als in § 675h BGB Absatz 2 Satz 1 BGB für die Regelung der ordentlichen Kündigung in der vorliegenden Bestimmung nicht zusätzlich noch eine Beschränkung auf solche Verträge zu normieren gewesen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden.
Im Einzelnen regelt Absatz 2 die folgenden Fälle einer ordentlichen Kündigung:
Nummer 1 betrifft die Kündigung des Basiskontovertrags, wenn über das Zahlungskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde. Nutzt ein Kontoinhaber offenbar das Basiskonto nicht, dann ist die durch die Pflicht zur Führung dieses Kontos begründete Belastung des kontoführenden Instituts nicht gerechtfertigt. Diese Regelung beruht auf Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Zahlungskontenrichtlinie. Sie ist aber – abgesehen davon, dass sie wie alle Regelungen zu Kündigungsgründen im Absatz 2 eine entsprechende Vereinbarung eines Kündigungsrechts voraussetzt – enger als die Richtlinienvorgabe, weil es anders als nach dem Wortlaut der Richtlinie allein auf vom Kontoinhaber in Auftrag gegebene Zahlungsvorgänge ankommt. Nach der Richtlinie würde die Abwicklung jedweder Zahlungsvorgänge genügen. Dies hätte aber zur Folge, dass ein vom Kontoinhaber nicht genutztes Zahlungskonto nicht gekündigt werden dürfte, nur weil das Institut es regelmäßig mit den anfallenden Kontoführungsgebühren belastet. Die Regelung weicht damit allerdings rechtlich zum Nachteil des Kontoinhabers von der vorgenannten Richtlinienvorgabe ab. Dies ist aber zulässig. Artikel 19 Absatz 3 der

Richtlinie eröffnet die Möglichkeit der Festlegung eng begrenzter und konkreter weiterer Fälle der Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut. Dem kontoführenden Institut kann daher ermöglicht werden, das nicht genutzte Konto zu kündigen und damit den weiteren Anfall von Kontoführungsgebühren zu verhindern.

Nummer 2 bestimmt, dass das kontoführende Institut den Basiskontovertrag kündigen kann, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 zum persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags nicht mehr erfüllt. Diese Kündigungsmöglichkeit setzt die Vorgabe aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d der Zahlungskontenrichtlinie um. Die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 zum persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags sind insbesondere dann nicht mehr erfüllt, wenn der Verbraucher in der Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat und seiner Abschiebung auch keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Weiterer denkbarer Fall ist, dass das Konto überwiegend für die gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeiten des Kontoinhabers genutzt wird und damit die Verbrauchereigenschaft entfällt (§ 13 BGB). Zählt der Kontoinhaber demnach nicht länger zu den Personen, für die nach § 31 Absatz 1 ein Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrag besteht, so besteht keine Rechtfertigung nach dem vorliegenden Gesetz, das kontoführende Institut zur weiteren Führung des Basiskontos für ihn zu verpflichten.

Nummer 3 erlaubt eine Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut, wenn der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto im Geltungsbereich dieses Gesetzes eröffnet hat, welches von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 genutzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Kontoinhaber mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Zahlungsdienste tatsächlich nutzen kann, d.h. insbesondere mit ihnen am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. In diesem Fall ist der Kontoinhaber nicht auf die weitere Nutzung des zunächst eröffneten Basiskontos angewiesen, um weiter einen allgemeinen Zugang zu einem Zahlungskonto zu haben und Zahlungsdienste nutzen zu können. Daher besteht nicht länger eine hinreichende Rechtfertigung dafür, das kontoführende Institut an der Verpflichtung zur weiteren Führung des Basiskontos für den Kontoinhaber festzuhalten. Die Kündigungsmöglichkeit nach Nummer 3 setzt die Vorgabe aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie um.

Nummer 4 regelt die Möglichkeit des kontoführenden Instituts zur Kündigung des Basiskontovertrags, wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g BGB abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern der bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat. Diese Möglichkeit des kontoführenden Instituts zur Kündigung bei Ablehnung eines Änderungsangebots beruht nicht allein auf Artikel 19 Absatz 3 der Zahlungskontenrichtlinie, sondern stützt sich zugleich auch auf die Regelung in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie, wonach die verpflichteten Institute Zahlungsdienste in Bezug auf das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen in dem Umfang anbieten müssen, indem sie sie bereits für solche Verbraucher anbieten, die Inhaber anderer Zahlungskonten als von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sind. Von besonderer Bedeutung ist, dass von dieser Bestimmung vorausgesetzt wird, dass die nach § 675g BGB angekündigte Änderung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut allen Inhabern der bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten „wirksam angeboten“ wurde. Wirksam angeboten wird eine AGB-Änderung nur dann, wenn insbesondere die neu angebotenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unwirksam nach den

§§ 305 ff. BGB wären und zudem auch die Erfordernisse der §§ 38 bis 40 beachtet wurden. Im Einzelnen sind in Bezug auf die Kündigungsmöglichkeit nach Nummer 4 zwei verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Zum einen sind Fälle erfasst, in denen das kontoführende Institut die Bedingungen in Bezug auf alle Zahlungskonten ändert, d.h. sowohl für Basiskontoverträge wie auch für sonstige Zahlungsdiensterahmenverträge über die Führung von Zahlungskonten. Da nach dem vorgenannten Grundsatz aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie das kontoführende Institut das Basiskonto nur so führen muss wie die Zahlungskonten anderer Verbraucher, besteht keine Rechtfertigung dafür, dass die Inhaber von Basiskonten von dieser nach § 675g BGB angekündigten Änderung ausgenommen werden müssten. Stimmen sie der wirksam angebotenen Änderung nicht zu, sollte das kontoführende Institut auch nicht länger das Basiskonto zu den ursprünglichen Bedingungen führen müssen. Denn diese werden nunmehr auch für solche Verbraucher nicht mehr angeboten, die Inhaber anderer Zahlungskonten als von Basiskonten sind. Eine Schlechterstellung der Inhaber von Basiskonten ergibt sich hieraus nicht. Sie werden vielmehr entsprechend dem Grundsatz aus Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie den anderen Verbrauchern gleichbehandelt, die Inhaber anderer Zahlungskonten als von Basiskonten sind.

Zum anderen sind aber auch Fälle erfasst, in denen das kontoführende Institut die Kontoführungsbedingungen spezifisch nur für Inhaber von Basiskonten ändert. Dabei gilt zunächst, dass eine solche Änderung nur zulässig sein kann, wenn die neu angebotenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unwirksam wären und wenn die Änderung insbesondere auch nicht zu einer unzulässigen Benachteiligung der Inhaber von Basiskonten im Vergleich zu Inhabern anderer Konten führt. Ersteres ist in den §§ 305 ff. BGB geregelt, letzteres in den §§ 38 Absatz 4 sowie 40. Liegt ein Verstoß gegen § 38 Absatz 4 bzw. gegen § 40 vor oder wären die neu angebotenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam nach den §§ 305 ff. BGB, so ist die entsprechende Änderung nicht im Sinne des § 42 Absatz 2 Nummer 4 als „wirksam angeboten“ anzusehen. Solange dagegen der Basiskontovertrag auch mit dessen neu angebotenen Bedingungen den Erfordernissen insbesondere der §§ 38 bis 40 entspricht, ist eine derartige Änderung der Bedingungen, wie sie kontoführende Institute auch gegenüber anderen Kunden anbieten könnten, keine Schlechterstellung der Inhaber von Basiskonten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderung der Kontoführungsbedingungen eine für den Kontoinhaber insgesamt auswirkungsneutrale Änderung der Bedingungen speziell der Führung von Basiskonten beinhaltet. Wegen der vertraglichen Natur auch des Basiskontovertrags kann als Mechanismus für die Umsetzung einer solchen Änderung der Vertragsbedingungen nur das Änderungsangebot nach § 675g BGB in Verbindung mit der nach § 42 Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit des kontoführenden Instituts für den Fall der Ablehnung dieses Angebots in Betracht kommen.

Kündigt das kontoführende Institut nach Nummer 4, so hat der Kontoinhaber gegenüber dem kontoführenden Institut unter den Voraussetzungen des § 31 einen Anspruch auf Abschluss eines neuen Basiskontovertrags. Für den Inhalt der Pflichten des kontoführenden Instituts aus diesem Basiskontovertrag, insbesondere für den Umfang der Zurverfügungstellung von Zahlungsdiensten im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 1, wäre dann darauf abzustellen, in welchem Umfang die Dienste in Bezug auf das Basiskonto im Moment des Abschlusses eines neuen Basiskontovertrags von dem betreffenden kontoführenden Institut für Verbraucher im Zusammenhang mit Verträgen über die Führung von Zahlungskonten allgemein

angeboten werden. Dies führt in der Sache zu demselben Ergebnis, als wenn der Kontoinhaber der angebotenen AGB-Änderung zugestimmt hätte.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Fälle einer außerordentlichen Kündigung, die anders als die ordentliche Kündigung keine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Kontoinhaber voraussetzen. Die Möglichkeiten der außerordentlichen Kündigung durch das kontoführende Institut sind in den Absätzen 3 und 4 abschließend geregelt und können weder durch Vereinbarung der Parteien noch durch einen Rückgriff auf anderweitige gesetzliche Regelungen (insbesondere §§ 313 Absatz 3 Satz 1, 314 Absatz 1 BGB) erweitert werden. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 unterscheiden sich maßgeblich darin, dass den entsprechenden Vorgaben der Richtlinie folgend in den Fällen des Absatzes 3 eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuhalten ist und grundsätzlich in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 2 BGB auch die allgemeinen Voraussetzungen einer vorherigen Abmahnung bzw. der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe zu beachten sind, während in den Fällen des Absatzes 4 keine solche Einschränkungen gelten.
Im Einzelnen regelt Absatz 3 die folgenden Fälle einer außerordentlichen Kündigung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten:
Nummer 1 betrifft den Fall der Kündigung durch das kontoführende Institut, wenn der Kontoinhaber eine vorsätzliche Straftat gegenüber dem kontoführenden Institut oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begangen oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt hat und deshalb dem kontoführenden Institut unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall ist zur Verhinderung des Missbrauchs des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto durch den Kontoinhaber dem kontoführenden Institut die Möglichkeit einer Kündigung des Basiskontovertrags ausnahmsweise eingeräumt (siehe Erwägungsgrund 47 der Richtlinie). Die Richtlinie selbst zählt in Artikel 19 Absatz 2 diesen Kündigungsgrund nicht ausdrücklich auf. Die Möglichkeit, in diesem Fall das kontoführende Institut zur Kündigung des Basiskontovertrags zu berechtigen, beruht aber auf Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie. Im Interesse einer weiteren nach der Richtlinie gebotenen tatbestandsmäßig engen Begrenzung und Konkretisierung dieser Kündigungsmöglichkeit sind dabei die in Absatz 3 Nummer 1 genannten Voraussetzungen einer Kündigung nach dieser Vorschrift eng auszulegen. Absatz 3 Nummer 1 legt sehr strenge Maßstäbe an die Möglichkeit der Kündigung an, die insbesondere auch deutlich enger sind als die allgemeine Regelung des § 314 Absatz 1 BGB, da nicht jeder wichtige Grund im Sinne jener Vorschrift genügen kann, sondern nur ein solcher, der in einer vorsätzlichen Straftat besteht. Da es sich bei dieser Kündigungsmöglichkeit um einen über die Regelungen des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie hinausgehenden und auf die Wahrnehmung der Option nach Artikel 19 Absatz 3 gestützten Kündigungsgrund handelt, findet die Regelung in Artikel 19 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie zur sofortigen Wirksamkeit der Kündigung keine Anwendung und es bedarf stattdessen nach Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie einer mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Kündigung erfolgenden Unterrichtung über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung: Diese Richtlinienvorgaben werden durch das Erfordernis einer zweimonatigen Kündigungsfrist auch für diesen Fall einer außerordentlichen Kündigung umgesetzt, das Erfordernis der Angabe des Kündigungsgrundes ist in § 43 Absatz 2 geregelt.

Nummer 2 erlaubt eine Kündigung durch das kontoführende Institut ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei nicht unerheblichen Zahlungsrückständen des Kontoinhabers. Das kontoführende Institut darf den Basiskontovertrag nach dieser Vorschrift kündigen, wenn der Kontoinhaber mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug ist und zu besorgen ist, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist. Auch diese Kündigungsmöglichkeit beruht auf der Regelung in Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie: Das Basiskonto kann grundsätzlich entgeltlich vereinbart werden (siehe § 41 Absatz 1) und es besteht zudem auch ohne entsprechende Vereinbarung nach den allgemeinen Grundsätzen ein Anspruch des kontoführenden Instituts auf Kostenerstattung nach § 670 BGB. Es würde einen Missbrauch des Rechts auf Zugang zu einem Basiskonto durch den Kontoinhaber darstellen, wenn dieser es dauerhaft ohne Zahlung vereinbarter Entgelte oder geschuldeter Kosten nutzen würde. Die Kündigungsmöglichkeit hängt im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Kündigung dabei davon ab, dass es sich um nicht unerhebliche Zahlungsrückstände des Kontoinhabers handelt. Dies wird durch die Voraussetzung sichergestellt, dass es sich um einen Verzug von mehr als drei Monaten Dauer mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten handeln muss. Eine fortdauernde Verpflichtung zur Führung des Basiskontos bei Vorliegen solcher Zahlungsrückstände des Kontoinhabers kann dem kontoführenden Institut jedenfalls dann nicht zugemutet werden, wenn es befürchten muss, dass weitere Forderungen gegen den Kontoinhaber entstehen und offenbleiben. Wird also beispielsweise vereinbart, dass Zahlungsvorgänge nur gegen Entgeltvorauszahlung ausgeführt werden oder bestehen genügende Sicherheiten, würde insoweit auch ein im Übrigen die Schwelle des Absatzes 3 Nummer 2 überschreitender Zahlungsrückstand des Kontoinhabers das kontoführende Institut nicht zur Kündigung berechtigen. Wie bei Absatz 3 Nummer 1 erlaubt die Kündigungsmöglichkeit nach Absatz 3 Nummer 2 in Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie nach § 42 Absatz 4 eine Kündigung nur unter Beachtung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist.

Absatz 4 regelt sodann die Fälle, in denen eine außerordentliche Kündigung ohne Beachtung einer Kündigungsfrist zulässig ist:
Nummer 1 erlaubt die Kündigung des Basiskontovertrags durch das kontoführende Institut ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Kontoinhaber das Zahlungskonto vorsätzlich für Zwecke nutzt, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Diese Regelung setzt die Vorgaben aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie um. In Betracht kommt insbesondere die Nutzung des Kontos für Zwecke der Geldwäsche oder des Finanzbetrugs. Die Richtlinie bestimmt in Artikel 19 Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich, dass eine Kündigung durch das Institut aus diesem Grund sofort wirksam wird.
Nummer 2 regelt die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch das kontoführende Institut, wenn der Kontoinhaber unzutreffende Angaben gemacht hat, um den Basiskontovertrag abschließen zu können. Voraussetzung ist, dass bei Vorlage der zutreffenden Angaben kein solcher Vertrag mit ihm geschlossen worden wäre. Diese Regelung setzt die Vorgaben aus Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie um. Sind die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags nicht gegeben gewesen, so ist der Kontoinhaber auch nicht hinsichtlich seiner weiteren Führung dieses aufgrund von unzutreffenden

Angaben erlangten Basiskontos zu schützen. Auch für diesen Kündigungsgrund bestimmt die Richtlinie in Artikel 19 Absatz 4 Satz 2, dass eine Kündigung durch das Institut sofort wirksam wird.

Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit des § 314 Absatz 2 bis 4 BGB auf eine Kündigung nach Absatz 3 oder 4. Diese Regelung beruht darauf, dass es sich bei den Kündigungsmöglichkeiten des kontoführenden Instituts nach § 42 Absatz 3 und 4 um hier abschließend normierte Möglichkeiten einer außerordentlichen Kündigung handelt, für die nach allgemeinen Grundsätzen auch die allgemeinen Bestimmungen der § 314 Absatz 2 bis 4 BGB zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund gelten. Aufgrund der besonderen Vorgaben der Richtlinie kommen die § 314 Absatz 2 bis 4 BGB auf eine Kündigung nach Absatz 3 oder 4 aber nur unter Beachtung der besonderen Maßgaben des Absatzes 5 zur Anwendung.
Absatz 5 Satz 1 betrifft die Regelungen des § 314 Absatz 3 und 4 BGB, d.h. die Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit auf eine angemessene Frist nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund durch den Berechtigten und den Grundsatz, dass die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, durch die Kündigung nicht ausgeschlossen wird. Diese Regelungen finden auch auf eine Kündigung nach § 42 Absatz 3 oder 4 Anwendung, d.h. es kann das kontoführende Institut nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem es vom Vorliegen eines der in Absatz 3 oder 4 geregelten Fälle Kenntnis erlangt hat, und die Berechtigung des kontoführenden Instituts, Schadensersatz zu verlangen, wird durch eine Kündigung nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen.
In Absatz 5 Satz 2 und 3 schließlich wird das Erfordernis einer Abmahnung oder einer Bestimmung einer Frist zur Abhilfe geregelt. Nach § 314 Absatz 2 BGB ist, wenn der zur Kündigung berechtigende Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag besteht, eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Diese Regelung findet nach Absatz 5 Satz 2 entsprechende Anwendung allein auf den Fall einer Kündigung nach Absatz 3. Für die Kündigungsmöglichkeiten nach Absatz 4 steht dagegen einem Erfordernis einer Abmahnung oder einer Bestimmung einer Frist zur Abhilfe die Regelung in Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie entgegen, wonach anstelle einer zwei Monate vor Inkrafttreten der Kündigung erfolgenden Unterrichtung über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung letztere sofort wirksam sein soll. Für die entsprechende Anwendung des § 314 Absatz 2 BGB auf eine Kündigung nach Absatz 3 tritt an die Stelle der allgemein formulierten Möglichkeit zur Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 314 Absatz 1 BGB die Regelung der einzelnen Fälle einer Kündigung durch das kontoführende Institut nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 und 2. Soweit es sich bei der Kündigung nach § 42 Absatz 3 – wie regelmäßig in diesen Fällen – um eine Kündigung wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag handelt, ist die Kündigung daher in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 2 BGB grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, wenn nicht die weiteren Regelungen in § 314 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung oder Abmahnung Anwendung finden. Letztere Ausnahmen werden nach § 42 Absatz 5 Satz 3 nochmals erweitert: Im Hinblick auf die Vorgaben in Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 a. E. der Richtlinie unterbleibt die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung auch dann, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde. In diesem Fall hat nach der Richtlinie keine

Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen (ebenso auch § 43 Absatz 2 Satz 2), was der Möglichkeit einer Abmahnung und einer Abhilfefrist entgegensteht.
Kündigt das kontoführende Institut, ohne dass die Voraussetzungen des § 42 beachtet wurden, so ist die Kündigung unwirksam. Der Kontoinhaber kann dann gegen das kontoführende Institut einen Anspruch auf eine weitere Führung des Basiskontos geltend machen sowie gegebenenfalls auch den Ersatz ihm aus der unberechtigten Kündigung entstandener Schäden beanspruchen.

Zu § 43 (Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts):

§ 43 regelt die Kündigungserklärung durch das kontoführende Institut für den Fall einer Kündigung des Basiskontovertrags nach § 42.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Kündigung durch das kontoführende Institut in Textform zu erklären ist. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und Klarheit und setzt zugleich das Formerfordernis aus Artikel 19 Absatz 4 der Zahlungskontenrichtlinie hinsichtlich der Schriftlichkeit der Unterrichtung über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung um, da nach § 43 Absatz 2 Satz 1 die Unterrichtung durch das kontoführende Institut mit der Kündigung zu erfolgen hat.
Nach Absatz 1 Satz 2 muss darüber hinaus die Kündigung klar und verständlich sein; zudem muss sie nach Absatz 1 Satz 3, wenn Verbraucher und Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart haben, in deutscher Sprache abgefasst sein. § 675h Absatz 2 Satz 3 BGB i. V. m. Artikel 248 § 2 EGBGB enthält ein entsprechendes Erfordernis; diese Regelung wird ebenfalls im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit durch die vorliegende Bestimmung auf beide Arten der Kündigung nach § 42 erstreckt, d.h. sowohl auf die ordentliche Kündigung nach § 42 Absatz 2 als auch auf die außerordentliche Kündigung nach § 42 Absatz 3 und 4.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist in der Kündigung der Kündigungsgrund anzugeben. Diese Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie um, wobei im Interesse einer ver-braucherfreundlicheren Ausgestaltung der Kündigung durch das kontoführende Institut nach Absatz 2 Satz 1 bestimmt wurde, dass die Unterrichtung über die Gründe zusammen mit der Kündigung erfolgen muss. In Absatz 2 Satz 2 wird bestimmt, dass die Angabe des Kündigungsgrundes unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Verbote der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gefährdet oder ein Verbot der Informationsweitergabe verletzt würde. Diese Ausnahme betrifft insbesondere solche Fälle, in denen die Kündigung erforderlich ist, um einen weiteren deliktischen Missbrauch des Zahlungskontos zu ver-hindern, gleichwohl aber der Kündigungsgrund nicht anzugeben ist, um beispielsweise noch andauernde Ermittlungen nicht zu gefährden. Ein gesetzlich geregelter Fall eines solchen Verbots der Informationsweitergabe ist § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes. Zu der in diesen Fällen erforderlichen Information der zuständigen Behörde siehe die Be-gründung zu Absatz 5.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist zudem der Kontoinhaber in der Kündigung darüber zu informieren, dass er berechtigt ist, sich wegen des behördlichen Verfahrens nach § 48 an die einschlägige zuständige Behörde zu wenden, d.h. an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sowie an die nach § 14 Absatz 1 Unterlassungsklagengesetz zuständige Verbraucherschlichtungsstelle. Dabei sind

dem Kontoinhaber die einschlägigen Kontaktdaten mitzuteilen (Satz 2). Diese Regelungen setzen Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie um.

Nach Absatz 4 finden die Informationspflichten nach Absatz 3 entsprechende Anwendung für den Fall, dass vom kontoführenden Institut ein Verfahren zum Einlegen einer Beschwerde gegen die Kündigung vorgesehen ist. Auch diese Vorschrift beruht auf Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das betreffende Institut kein eigenes Beschwerdeverfahren vorhält.

Nach Absatz 5 hat das kontoführende Institut die gemäß § 46 Absatz 1 zuständige Behörde über die Kündigung und den Kündigungsgrund zu informieren, wenn es den Kündigungsgrund nicht angibt, weil hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet oder ein Verbot der Informationsweitergabe verletzt würde, wie dies in Absatz 2 Satz 2 geregelt wurde. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung aufsichtsrechtlicher Natur, die aufgrund des Sachzusammenhangs zur Regelung in Absatz 2 Satz 2 ebenfalls in § 43 geregelt wurde.

Keine gesonderte Umsetzung ist erforderlich für die Vorgabe aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Zahlungskontenrichtlinie, dass die Unterrichtung über die Gründe der Kündigung unentgeltlich erfolgen muss: Dass die Angabe des Kündigungsgrundes unentgeltlich erfolgen muss, ergibt sich nach der Systematik des § 43 Absatz 2 Satz 1 bereits daraus, dass es sich um einen Bestandteil der Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts handelt.

Zu § 44 (Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber):

§ 44 betrifft die ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch den Kontoinhaber. Die Regelung in Satz 1 hat allein klarstellenden Charakter: Da dieses Gesetz keine Besonderheiten für die ordentliche Kündigung des Basiskontovertrags durch den Kontoinhaber bestimmt, findet die allgemeine Regelung zur Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags in § 675h Absatz 1 BGB Anwendung. Der Kontoinhaber kann also den Basiskontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat kann nicht wirksam vereinbart werden. Ebenfalls nur der Klarstellung dient, dass nach Satz 2 das kontoführende Institut verpflichtet ist, das Konto nach Wirksamwerden der Kündigung zu schließen.
Da dem Kontoinhaber nach § 675h Absatz 1 BGB eine sehr weitgehende Möglichkeit der ordentlichen Kündigung zur Verfügung steht, wird es auf eine Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung im Regelfall nicht ankommen. Daher bedurfte es insoweit auch keiner weiteren klarstellenden Regelung im Gesetz; im Übrigen gilt aber auch diesbezüglich, dass aus den bereits dargelegten allgemeinen systematischen Erwägungen ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen zulässig ist, d.h. insbesondere auf die §§ 313 Absatz 3, 314 und 626 BGB.

Zu § 45 (Unterstützungsleistungen zu Basiskonten):

§ 45 bestimmt, dass Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten, Verbrauchern unentgeltlich Unterstützung in Bezug auf die spezifischen Merkmale, Entgelte und Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten zur Verfügung zu stellen haben. Diese Regelung setzt Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 der

Zahlungskontenrichtlinie um. Ziel der Regelung ist es, dem durch diesen Abschnitt begründeten Anspruch der Verbraucher auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen größere Wirkung und Effektivität zu verleihen, insbesondere im Hinblick auf kontolose, schutzbedürftige und mobile Verbraucher (siehe Erwägungsgrund 48).
Systematisch handelt es sich bei der Verpflichtung aus § 45 um eine vom Vorliegen eines Basiskontovertrags oder auch sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Rechtsbeziehungen unabhängige allgemeine Verpflichtung, die für Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten (d.h. Verpflichtete im Sinne des § 31 Absatz 1), neben die weiteren Informationsverpflichtungen zu Basiskonten aus § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 tritt.

Zu § 46 (Zuständige Behörde, Aufsicht, interne Maßnahmen und Kontrollsysteme):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine spezielle aufsichtsrechtliche Aufgabenzuweisung für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Zusammenhang mit dem Zahlungskontengesetz. Diese Aufgabenzuweisung erfasst die Überwachung der Einhaltung aller Pflichten dieses Gesetzes, soweit sie Zahlungsdienstleister betreffen. Dies gilt auch für diejenigen Normen mit zivilrechtlicher bzw. verbraucherrechtlicher Schutzrichtung in den Abschnitten 2 bis 4, die keinen ausschließlichen aufsichtsrechtlichen Bezug aufweisen. § 46 ergänzt insoweit die Generalklausel für die Bankenaufsicht in Deutschland in § 6 Absatz 1 KWG.
§ 46 dient der Umsetzung des Artikels 21 der Zahlungskontenrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten Behörden festzulegen haben, welche die Einhaltung dieser Richtlinie sicher stellen bzw. festlegen, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie zu verhängen sind. Ebenfalls wird durch diese Norm Artikel 22 dieser Richtlinie umgesetzt. Diese Norm verpflichtet die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedsstaaten zur Zusammenarbeit, wann immer dies zur Wahrnehmung der in der Zahlungskontenrichtlinie festgelegten Aufgaben erforderlich ist. Hierfür haben die Mitgliedsstaaten nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie eine zuständige Behörde als Kontaktstelle zu benennen. Dies ist nach § 46 Absatz 1 Satz 2 die BaFin.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt die Überwachung und Sanktionierung von Verstößen gegen dieses Gesetz durch die BaFin sicher. Dieser Absatz ist die „aufsichtsrechtliche Schnittstelle“ für die Regelungen in diesem Gesetz. Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen gehört zur laufenden Aufsicht der BaFin.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie. Aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive, "CRD IV-Richtlinie") hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. 1. 2014 u. a. die Vorschrift des § 60b KWG eingeführt. Hiernach soll die BaFin Maßnahmen, die sie aufgrund eines Verstoßes gegen das KWG oder zugehöriger Verordnungen gegen ein Unternehmen

oder einen Geschäftsleiter erlassen hat, nach Bestandskraft auf ihrer Internetseite bekanntmachen.
Absatz 3 stellt in Umsetzung von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie klar, dass die in § 60b KWG enthaltene aufsichtsrechtliche Sanktionsmaßnahme auch für die Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten dieses Gesetzes durch die Zahlungsdienstleister Anwendung finden kann. Von einer Veröffentlichung kann nach der Zahlungskontenrichtlinie abgesehen werden, wenn eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte ernstlich gefährdet und den Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt. Zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter und Interessen kann die Veröffentlichung im Einzelfall auch anonymisiert erfolgen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dieser Vorschrift legt die besonderen organisatorischen Pflichten der Zahlungsdienstleister fest. Sie umfassen angemessene Maßnahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass der Zahlungsdienstleister seine aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtungen erfüllt. Die Norm verlangt die Schaffung, das Vorhalten und die Aktualisierung von internen Verfahren und Kontrollmechanismen mit aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen zur Erfüllung der dort geregelten Pflichten. Absatz 4 ist für die in diesem Gesetz geregelten Pflichten lex spezialis gegenüber der generellen Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, wie sie in § 25a KWG geregelt ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser zusätzlichen Pflichten ist ebenfalls die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die in Absatz 4 geregelten Anforderungen eingehalten werden.

Zu Absatz 5:

Gemäß Artikel 3 der Zahlungskontenrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Kommission eine standardisierte Terminologie für entgeltpflichtige, im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto stehende Dienste entwickeln. Umfasst sein sollen die zwanzig repräsentativsten Dienste; hierbei sind Nutzungshäufigkeit, Kosten pro Einheit und Gesamtkosten in die Entgeltinformationen einzubeziehen. Die auf diese Weise ausgearbeiteten Begriffe müssen nach Artikel 4 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie von den Zahlungsdienstleistern in ihren Entgeltinformationen verwendet werden. Nach einer Aktualisierung der standardisierten Unionsterminologie in einer Liste hat die BaFin diese zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass die Zahlungsdienstleister die aktualisierten Begriffe und Begriffsbestimmungen verwenden. Diese spezielle Kompetenz wird in Absatz 5 geregelt.

Zu Absatz 6:

Die Aufsicht durch die Bundesanstalt erfolgt auch nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht im Interesse einzelner Kunden eines Zahlungsdienstleisters oder Instituts. § 4 Absatz 4 FinDAG regelt, dass die Bundesanstalt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse – und damit nicht im Interesse einzelner Verbraucher oder Berechtigter im Sinne des § 1 Absatz 1 – wahrnimmt. Die zentrale Implikation der

Vorschrift ist, dass die Bundesanstalt nicht für die Sicherung individueller Ansprüche einzelner Verbraucher oder Berechtigter verantwortlich ist. Amtspflichten gegenüber den durch die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt nur mittelbar geschützten Personen oder Personenkreisen sollen durch dieses Gesetz ebenso wenig wie etwa durch das KWG begründet werden. Die Eingriffsbefugnisse dienen mithin dem kollektiven Verbraucherschutz, nicht jedoch dem unmittelbaren Schutz der einzelnen Verbraucher. Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse aufgrund dieser Norm nur im öffentlichen Interesse wahr.
In dem in § 4 Absatz 4 FinDAG geregelten Grundsatz verdeutlicht sich der ordnungspolitische Gedanke, dass nicht der unmittelbare Kundenschutz, sondern die Behebung von Funktionsmängeln des Finanzmarkts (hier: Verweigerung des Zugangs zu Basiskonten für bestimmte Bevölkerungsgruppen) und von Fehlanreizen dieses Markts eine staatliche Aufgabe ist. Hierzu steht nicht im Widerspruch, dass einzelne Vorschriften dieses Gesetzes als Schutzgesetz gelten können, deren Verletzung durch Finanzdienstleister gegebenenfalls zivilrechtlich eine Anspruchsgrundlage des Geschädigten begründen können.
Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz des nur im kollektiven Interesse erfolgenden Tätigwerdens der Bundesanstalt regeln die §§ 48, 49: Das Verwaltungsverfahren vor der Bundesanstalt erfolgt auch mit dem Ziel des Individualrechtschutzes für Verbraucher.

Zu § 47 (Öffentliche Informationen der Bundesanstalt):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 5 der Zahlungskontenrichtlinie, der die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Veröffentlichung der endgültigen nationalen Liste der „repräsentativsten Zahlungskontendienste“ verpflichtet, siehe § 2 Absatz 6.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 soll für Verpflichtete und Berechtigte Hilfestellung geleistet werden, die Regelungen dieses Gesetzes reibungslos umzusetzen. Hierbei sollen die Betroffenen mit den gesetzlich vorgegebenen Mustern effektiv unterstützt werden.

Zu § 48 (Verwaltungsverfahren):

Das in § 48 Absatz 1 geregelte Antragsverfahren hat, ebenso wie die Anordnungsbefugnis der Bundesanstalt nach § 49, keine rechtlichen Vorläufer. Beide Regelungen sollen dazu dienen, dem Berechtigten im Streitfall schnell und unbürokratisch zu einem Basiskonto durch Beantragung eines Verwaltungsverfahrens bei der Bundesanstalt zu verhelfen. Durch die faktische Bündelung der Verfahren wegen von Kreditinstituten in Deutschland ausgesprochenen Ablehnungen des Abschlusses eines Basiskontovertrags und Nichteröffnungen eines Basiskontos über das Antragsverfahren bei der Bundesanstalt wird auch eine effektive aufsichtsrechtliche Erfolgskontrolle bezüglich des subjektiven Rechts auf ein Basiskonto institutsübergreifend möglich.
Das Basiskonto und die Erbringung von Basisdienstleistungen über dieses Konto gehören heute zu den notwendigen Finanzdienstleistungen, damit alle am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen können. Dieser Hintergrund

verdeutlicht, dass die Schaffung von Zugangsregelungen, wozu auch das Verwaltungsverfahren nach § 48 und die Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags bzw. die Eröffnung eins Basiskontos zugunsten des Berechtigten gehört, neben dem Individualrechtsschutz auch dem kollektiven Verbraucherschutz dient und damit auch eine hoheitliche Aufgabe ist. Diese Zugangsregelungen haben einen Zwittercharakter, die gleichzeitig der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche des Berechtigten dienen. Wäre die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Einrichtung eines Basiskontos und zum Abschluss eines Basiskontovertrags nur durch die Mittel des Verwaltungszwangs oder durch Bußgelder flankiert, wäre der Berechtigte vom Tätigwerden der Bundesanstalt abhängig, die ihm im Übrigen nicht unmittelbar zu seinem Recht verhelfen könnte.
Aufgrund der Erfahrungen mit der praktischen Handhabung der Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft zum Girokonto für Jedermann (1995) und zum Teil auch der Selbstverpflichtung der öffentlichen Sparkassen zu einem „Bürgerkonto“ wird sich allein mit der Schaffung dieses Gesetzes und des dafür nach § 46 etablierten Aufsichtsmechanismus nicht sofort eeine Kultur der reibungslosen Implementierung des Zahlungskontos für alle in Deutschland entwickeln. Dafür sind die Interessengegensätze zwischen Berechtigten und Verpflichteten dieses Gesetzes zu groß und die Margen im Zahlungsverkehr heutzutage zu gering, als dass Inhaber von Basiskonten als Neukunden ebenso aktiv beworben würden wie die Inhaber eines Girokontos. Deshalb bedarf es zusätzlich der Anordnungsbefugnis nach § 49 Absatz 1, falls der Verpflichtete das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ablehnung des Antrags nach den §§ 34 bis 37 oder auf das Nichtvorliegen nach § 32 Absatz 1 zulässiger Voraussetzungen vom Verpflichteten nicht glaubhaft machen kann.
Der Berechtigte, dem das Basiskonto verweigert worden ist, hat ein Wahlrecht, ob er gegen die Ablehnung vor den Zivilgerichten, im Wege eines Verfahrens vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle oder aber durch ein bei der BaFin beantragtes Verwaltungsverfahren vorgehen will. Sobald sich der Berechtigte für eine dieser Vorgehensweisen entschieden hat, führt dies aber teils zum Ausschluss oder zumindest zu Beschränkungen einer weiteren Wahlmöglichkeit. Ein Verwaltungsverfahren kann nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 nicht mehr beantragt werden, wenn der Berechtigte wegen der Ablehnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags, der Nichtentscheidung über diesen Antrag oder der Nichteröffnung des Basiskontos bereits eine Klage gegen den Verpflichteten vor den Zivilgerichten erhoben hat und diese Klage noch anhängig ist oder bereits rechtskräftig über sie entschieden wurde. Das einmal anhängig gewordene Verfahren vor den Zivilgerichten beansprucht somit für die Dauer seiner Anhängigkeit bzw. auch im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung den Vorrang. Ein Verwaltungsverfahren kann nach § 48 Absatz 2 Nummer 2 aber auch während der Anhängigkeit eines Verfahrens vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle wegen dieser Gründe nicht beantragt werden: Der allgemeine Grundsatz nach dem Regierungsentwurf zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, dass dort die Anhängigkeit eines Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht zugleich eine Einschränkung des Zugangs des Verbrauchers zum Gericht beinhaltet, gilt nicht auch im Verhältnis zu der erst durch die Regelung des § 48 besonders geschaffenen zusätzlichen Rechtsschutzmöglichkeit durch das Verwaltungsverfahren vor der BaFin. In Bezug auf das Verwaltungsverfahren nach § 48 besteht damit ein vollständiger Vorrang der zunächst verfolgten anderweitigen Verfahrensform (solange diese noch anhängig ist bzw. sobald über diese rechtskräftig entschieden

wurde). Wie in den Begründungen zu § 51 sowie zur Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in Artikel 2 ausgeführt wird, gilt der Vorrang der zunächst verfolgten Rechtsschutzmöglichkeit dagegen gegenüber der Klage vor den Zivilgerichten bzw. gegenüber dem Verfahren vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle jeweils nur eingeschränkt.

Zu § 49 (Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags, Untätigkeit und Fristversäumnis):

Zu Absatz 1:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ablehnung des Antrags nach den §§ 34 bis 37 oder das Nichtvorliegen nach § 32 Absatz 1 zulässiger Voraussetzungen sind vom Verpflichteten glaubhaft zu machen. § 294 ZPO findet für die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung Anwendung; d.h. der Verpflichtete kann sich aller Beweismittel bedienen, auch die Versicherung an Eides statt kann zugelassen werden.

Zu Absatz 2:

Nach § 49 Absatz 2 verpflichtet die Anordnung des Abschlusses eines Basiskontovertrags durch die BaFin nach Absatz 1 den Verpflichteten gegenüber dem Berechtigten dazu, dem Berechtigten ein Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags zu machen und nach Abschluss des Basiskontovertrags durch die Annahme des Angebots durch den Berechtigten ein Basiskonto zu eröffnen.

Zu § 50 (Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung):

§ 50 eröffnet im Interesse der Stärkung der Rechtsposition des Berechtigten einen Rechtsweg, der zivilprozessuale Elemente mit Elementen des verwaltungsrechtlichen Verfahrensrechts verbindet.
Zuständig für die Klage des Berechtigten oder Verpflichteten sind nicht die üblicherweise für die Überprüfung von Behördenentscheidungen zuständigen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern nach Absatz 1 Satz 4 das Landgericht. Dadurch soll, was die sachliche Zuständigkeit betrifft, ein Gleichlauf mit der Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten ohne verwaltungsrechtliches Vorverfahren hergestellt werden.
Hierzu steht nicht im Widerspruch, dass vor der Klage nach Absatz 2 zunächst ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, in dem die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Bundesanstalt von dieser noch einmal zu überprüfen ist. Für dieses Vorverfahren gelten die in der Norm genannten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, für das übrige Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend (Absatz 6).
An dem Rechtsstreit sind der Berechtigte, der Verpflichtete und die BaFin beteiligt (Absatz 1 Satz 5).

Zu § 51 (Klage gegen den Verpflichteten):

Im Regelfall wird für den Verbraucher die Möglichkeit des Individualrechtsschutzes durch die BaFin nach den §§ 48, 49 die effektivste und am wenigsten aufwändige

Möglichkeit darstellen, seinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags bzw. auf Eröffnung des Basiskontos durchzusetzen. Wählt der Verbraucher diese Möglichkeit und bleibt ihm im Verfahren vor der BaFin die Entscheidung in seinem Sinne versagt, kann der Verbraucher dagegen die Klage nach § 50 vor dem Landgericht erheben.
Das Gesetz schließt aber daneben auch nicht die Möglichkeit aus, dass sich der Verbraucher unmittelbar wegen der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Verpflichteten an die Zivilgerichte wendet. Bei einer solchen Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos, die unmittelbar – ohne vorherige Anrufung der BaFin – vor den zuständigen Zivilgerichten erhoben wird, handelt es sich um normales und nach den allgemein geltenden zivilprozessualen Vorschriften zu führendes zivilgerichtliches Verfahren.

Absatz 1 stellt klar, dass grundsätzlich auch die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes unberührt bleibt: Eine Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos wird also insbesondere nicht im Hinblick darauf unzulässig, dass der Berechtigte stattdessen sein Rechtsschutzziel auch vor der BaFin hätte verfolgen können.

Absatz 2 enthält allerdings eine Ausnahme zu diesem Grundsatz, die im Einklang mit dem schon in der Begründung zu § 48 dargelegten Prinzip steht, dass, sobald sich der Berechtigte für eine der möglichen Vorgehensweisen zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos entschieden hat, seine weitere Wahlmöglichkeit beschränkt wird. Absatz 2 bestimmt daher, dass die Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags oder auf Eröffnung eines Basiskontos unzulässig ist während der Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens gemäß den § 48 bis § 50, d.h. unter Einschluss auch des Widerspruchsverfahrens nach § 50 Absatz 2, zur Durchsetzung des Anspruchs oder bei Vorliegen einer in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung der Bundesanstalt, die unanfechtbar ist. Dies gilt selbstverständlich nur dann, sofern es um demselben streitgegenständlichen Anspruch geht: Auch eine unanfechtbare Entscheidung über einen früheren Antrag des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Abschluss eines Basiskontovertrags steht der Zulässigkeit einer Klage des Berechtigten gegen den Verpflichteten wegen der Ablehnung eines erneuten Antrags auf veränderter Tatsachengrundlage nicht entgegen. Anders als § 48 Absatz 2 Nummer 2 gegenüber dem Verwaltungsverfahren nach § 48 sieht § 51 Absatz 2 keinen Vorrang des Verfahrens vor der nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle gegenüber der in § 51 geregelten Klage gegen den Verpflichteten vor: Dies steht im Einklang mit den allgemeinen Wertentscheidungen des Regierungsentwurfs zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, das keine solche Einschränkung des Zugangs zum Gericht vorsieht.
§ 51 enthält keine gesonderte Regelung in Bezug auf die Feststellungsklage und die negative Feststellungsklage auf Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Verpflichtung zum Abschluss eines Basiskontovertrags und zur Eröffnung eines Basiskontos: Auch hier gilt, dass die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes eine solche unmittelbar vor den Zivilgerichten zu erhebende Klage nicht ausschließen. Es bedarf hier auch keiner Regelung nach dem Vorbild des Absatzes 2, da insoweit das Verhältnis zu

einem bereits eingeleiteten Verwaltungsverfahren als einfacherem Weg der Rechtsdurchsetzung bereits hinreichend durch die Grundsätze zum Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO beurteilt werden kann.

Zu § 52 (Bußgeldvorschriften):

Um eine wirksame Aufsicht über Zahlungsdienstleister und Institute zu gewährleisten, sieht dieses Gesetz Bußgeldvorschriften vor. Die Höhe des Bußgeldes steht im Gleichlauf zu § 56 KWG.

Zu Absatz 1:

Die einzelnen bußgeldbewehrten Verstöße gegen dieses Gesetz werden in den Nummern 1 bis 16 aufgeführt.

Zu Absatz 2:

Bei der Höhe der Geldbuße wird bei den einzelnen in Absatz 1 getroffenen Bußgeldregelungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten – ebenfalls in Anlehnung an § 56 KWG – nach der Bedeutung der einzelnen bußgeldbewehrten Pflichten und des sich daraus resultierenden Sachverhaltsunwerts differenziert.

Zu Absatz 3:

Die Regelung, die Bundesanstalt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorzusehen, ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie, der verlangt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen ausgestattet werden.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderungen der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sowie des Unterlassungsklagengesetzes)

Die Zahlungskontenrichtlinie enthält die allgemeine Vorgabe, dass Verbraucher zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten Zugang zu wirksamen und effizienten alternativen Streitbeilegungsverfahren haben (Artikel 24).
Diese Vorgabe wird durch Artikel 3 Nummer 2 dieses Gesetzes umgesetzt, indem das Schlichtungsverfahren nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes auch auf Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes erstreckt wird, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln.
Dieses Verfahren vor der gemäß § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle steht damit insbesondere auch in Streitigkeiten um einen Anspruch eines Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags und auf Eröffnung des Basiskontos zur Verfügung: Wie bereits in der Begründung zum Zahlungskontengesetz in Artikel 1 § 48 ausgeführt wurde, hat der Verbraucher hier ein Wahlrecht, ob er gegen eine Ablehnung durch den Verpflichteten vor den Zivilgerichten, in einem Verfahren vor der gemäß § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständigen

Verbraucherschlichtungsstelle oder aber durch ein bei der BaFin beantragtes Verwaltungsverfahren vorgehen will.
Wie am genannten Ort aber ebenfalls bereits dargelegt wurde, ist die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie in diesem Punkt aber weiter auch von dem Gedanken getragen, dass, sobald sich der Berechtigte für eine dieser Vorgehensweisen entschieden hat, hierdurch seine weitere Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Dass ein bereits anhängiges Verfahren vor einem Gericht zur Ablehnung der Schlichtung nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung führt, ergibt sich bereits aus der allgemeineren Regelung in § 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung, so dass es insoweit keiner ergänzenden Regelung für die vorliegende Konstellation bedarf. Dies gilt sowohl für die Klage gegen den Verpflichteten nach § 51 des Zahlungskontengesetzes wie auch für die Klage gegen die BaFin nach § 50 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes. Dagegen war in Artikel 2 Nummer 3 in Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung zu bestimmen, dass eine Schlichtung nach dieser Verordnung auch dann abzulehnen ist, wenn bei einer Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ein Verwaltungsverfahren gemäß den § 48 bis § 50 des Zahlungskontengesetzes, d.h. unter Einschluss auch des Widerspruchsverfahrens nach § 50 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes, zur Durchsetzung des Anspruchs vor der BaFin anhängig ist oder in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist. Betreffen beide Verfahren mithin den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags, so geht das zuerst eingelegte Verwaltungsverfahren nach dem Zahlungskontengesetz dem Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle vor, solange ersteres Verfahren noch anhängig ist oder wenn darin unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist. Für ein auf die Eröffnung des Basiskontos gerichtetes Schlichtungsverfahren stünde der Regelung eines solchen Vorrangs des Verwaltungsverfahrens dagegen die abschließende Aufzählung der Ablehnungsgründe in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) entgegen. Diese Richtlinie gilt nach deren Artikel 2 Absatz 1 aber nur für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, also nur für Ansprüche *aus* einem Vertrag, nicht dagegen für Ansprüche *auf* Abschluss eines Basiskontovertrags. Daher gilt die vorgenannte Begrenzung der Ablehnungsgründe nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten für den in § 3 Satz 1 Nummer 6 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung geregelten Fall nicht. Zugleich entspricht trotz der dort erfolgten Zulassung eines in der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten nicht vorgesehenen Ablehnungsgrundes das Schlichtungsverfahren wegen des Abschlusses eines Basiskontovertrags dennoch in der Sache den Anforderungen der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, wie dies durch Artikel 24 der Zahlungskontenrichtlinie vorgegeben wird: Es liegt in der Hand des Verbrauchers, ob er stattdessen das Verwaltungsverfahren als effektivere Rechtsschutzmöglichkeit bevorzugt.
Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes betrifft den Unterlassungsanspruch nach § 2 des Unterlassungsklagengesetzes und erstreckt dessen Anwendungsbereich auf Fälle des Verstoßes gegen die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 21 der Zahlungskontenrichtlinie.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes):

Damit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde die Einhaltung der Zahlungskontenrichtlinie wirksam überwachen kann, soll die Einhaltung der Vorschriften des der Umsetzung dieser Richtlinie dienenden Zahlungskontengesetzes durch die Einlagenkreditinstitute zum Gegenstand der Jahresabschlussprüfung gemacht werden. Dementsprechend bewirkt die Änderung des § 29 Absatz 2 Satz 1, dass die besonderen Pflichten der Prüfer anzupassen sind.

Zu Artikel 5 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird um die Angabe zu dem neu eingefügten § 29a ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 29a - neu):

Mit dieser Vorschrift werden die besonderen Pflichten der Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 29 KWG konkretisiert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird um die Angaben zu dem neu eingefügten §§ 16c redaktionell ergänzt.

Zu Nummer 2 (§16 c – neu):

Diese Ergänzung entspricht inhaltlich dem §29a der Prüfberichtsverordnung, soweit Zahlungsinstitute nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 ZAG Adressaten der Vorschrift sind. Es werden dabei die besonderen Pflichten der Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 18 ZAG konkretisiert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Geldwäschegesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 1):

Nach Artikel 13 Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849 ist nicht nur der Vertragspartner, sondern auch die Person, „die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ (im sog. Leading Text der Richtlinie: „any person purporting to act on behalf of the customer“) zu identifizieren und dessen Angaben zu verifizieren. Der im Geldwäschegesetz de lege lata verwendete Begriff des Vertragspartners ist damit zu

eng, da die Richtlinie, wie früher auch das GwG bis zum Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes - neben dem Vertragspartner - zusätzlich die Identifizierung der Person, die dem Mitarbeiter des Instituts gegenüber erscheint und sich z. B. als Bote oder Bevollmächtigter des Vertragspartners zu erkennen gibt, erfordert. Darunter fallen nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, die ohnehin schon nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG bzw. § 154 Absatz 2 AO zu identifizieren sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Änderung des § 4 Absatz 3, Satzteil vor Nummer 1):

Da neben dem Vertragspartner zusätzlich die Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person, wie etwa eines Boten, erforderlich ist, ist ebenso wie bei § 3 Absatz 1 Nummer 1, das Wort „Vertragspartner“ um die Wörter „und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person“ zu ergänzen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung des § 4 Absatz 3 Nummer 1):

§ 4 Absatz 3 Nummer 1 GwG nimmt nach gegenwärtiger Rechtslage auf § 5 Absatz 2 Nummer 9 des Personalausweisgesetzes Bezug. Gleichgesetzt wird insoweit die Anschrift mit der Wohnanschrift, so wie sie bei der Meldestelle erfasst wird. Dies ist nicht mit Artikel 16 Absatz 2 der Zahlungskontenrichtlinie konform, da EU-Bürger ohne festen Wohnsitz ebenfalls ein subjektives Recht auf ein Basiskonto haben. Damit die nach dem Zahlungskontengesetz verpflichteten Institute nicht unter Verweis auf § 4 Absatz 3 Nummer 1 GwG eine Kontoeröffnung für Wohnsitzlose ablehnen, ist eine Ergänzung des Absatzes 3 Nummer 1 erforderlich. Die Aufnahme der postalischen Anschrift als Angabensurrogat in Absatz 3 für Obdachlose führt nicht zu einer Schwächung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, namentlich der Customer Due Diligence, weil diese Angabe nur für Obdachlose, mithin für einen beschränkten Personenkreis erhoben wird. Für die übrigen Vertragspartner ist die Anschrift als obligatorische Angabe in § 4 Absatz 3 nach wie vor zu erheben.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt die besonderen Bestimmungen der Zahlungskontenrichtlinie zum Inkrafttreten der Regelungen zur Entgeltaufstellung und zur Entgeltinformation in Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie um, wonach diese Regelungen erst neun Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie anzuwenden sind, d.h. den durch die Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards zur Festlegung einer standardisierten Unionsterminologie zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten. Die Bestimmungen über die Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten können erst angewandt werden, wenn der genaue Inhalt und das Format der Entgeltinformation und der Entgeltaufstellung nach dem Prozedere festgelegt wurden, das in den Artikel 3 Absatz 1 bis 5, 4 Absatz 6 und 5 Absatz 4 der Richtlinie dafür vorgesehen ist, wobei die Zahlungsdienstleister danach auch noch ausreichend Zeit für die technische Umsetzung benötigen. Eine ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie im Bereich der Finanzmarktregulierung setzt regelmäßig eine entsprechende Anpassung der IT-Systeme, was mit einem zeitlichen Vorlauf verbunden ist, voraus. Beides wird durch die besondere Regelung zum Inkrafttreten in Absatz 1 gesichert.

Zu Absatz 2:

Nach Artikel 29 der Zahlungskontenrichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten diese Richtlinie spätestens bis zum 18. September 2016 umsetzen. Absatz 2 sieht ein früheres Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes vor, insbesondere um die Schaffung eines Anspruchs der berechtigten Verbraucher auf den Abschluss eines Basiskontovertrags nicht bis zum Ende der Umsetzungsfrist der Zahlungskontenrichtlinie aufzuschieben. Mit der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von zwei Monaten ab der Verkündung wird zugleich der auch hier notwendige zeitliche Vorlauf für die Anpassung der IT-Systeme sichergestellt.